

Allschlaraffia®

**Schlaraffen-Spiegel
und
Ceremoniale**



Ausgabe a.U. 160

**und
Satzungen des Verbandes
Allschlaraffia®**



Praga-Wappen

Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale (SP & Cer) a.U. 160

Revidiert nach den Beschlüssen der XXIII., XXIV., XXV.
XXVI. Allschlaraffischen Concile zu Lulucerna am 23.
Lethemond a. U.145, zu Vorarlberg am 10. im Lethemond
a.U.150 und zu Truymannia am 11. Lethemond a. U. 155
und zu Berna am 12. Lethemond a. U. 160



Mit dem Erscheinen dieses Neudruckes sind alle bisherigen
Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale ungültig.

Anhang
Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®

Allschlaraffia® und Schlaraffia® sind eingetragene
und geschützte Wortmarken

Herausgegeben vom Verband Allschlaraffia, Bern (Schweiz)

INHALTSVERZEICHNIS

Schlaraffen-Spiegel

I.	GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN DES SCHLARAFFENTUMS	9
A.	Name, Zweck und Wesen.....	9
B.	Allschlaraffia und ihre Einrichtungen	10
	<i>a) Allmutter Praga</i>	10
	<i>b) Verband Allschlaraffia und Allschlaraffenrat</i>	10
	<i>c) Concil</i>	11
II.	VON DEN SCHLARAFFENREYCHEN, COLONIEN UND FELDLAGERN	15
A.	Gründungen, Feldlager, Colonien, Reyche	15
B.	Suspendierung, Austritt, freiwillige Auflösung, Ausschluss	19
III.	VON DEN SCHLARAFFEN, IHREN RECHTEN UND PFLICHTEN	21
A.	Erwerb des Schlaraffentums	21
	<i>a) Allgemeines</i>	21
	<i>b) Pilger</i>	22
	<i>c) Prüflinge</i>	23
B.	Die drei Stände der Schlaraffen	25
	<i>a) Knappe</i>	25
	<i>b) Junker</i>	25
	<i>c) Ritter</i>	26
	Fahrender Sasse	27
	Rechte und Pflichten der Schlaraffen	29

E. Ur-, Erz-, Erb- und Ehrenschlaraffen sowie Ehrenritter.....	30
F. Verlust des Schlaraffentums und Schiedsgerichte	32
IV. VONDENSIPPUNGEN	32
V. WÜRDEN UND ÄMBTER	34
VI. WAPPEN, FARBEN, RÜSTUNG, ORDEN UND ANDERWEITIGE AUSZEICHNUNGEN DER REYCHE UND ALLSCHLARAFFIAS.....	42
VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	45

Ceremoniale

SIPPUNG.....	49
AUFNAHME NEUER SASSEN.....	53
a) Prüflinge	53
b) Sassen auswärtiger Reyche	54
ERHEBUNG IN DEN JUNKERSTAND.....	55
JUNKER- UND KNAPPEN-EXAMEN	56
RITTERSCHLAG	57
ERKÜRUNG DER REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER	62
BESTALLUNG DER NEUGEWÄHLTEN OBERSCHLARAFFEN	62
BESTALLUNG DER ÜBRIGEN NEUGEWÄHLTEN REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER	63
SCHEIDEN EINES OBERSCHLARAFFEN	64
BOTSCHAFTEN AUS REYCHEN UND COLONIEN	64
ZWEIKAMPF, REYCHSFEHDE	65

ORDNUNGSGEWALT DES FUNGIERENDEN OBERSCHLARAFFEN	66
VOLLZUG DER STIFTUNGEN	67
FESTE UND FEYERLICHKEITEN	
<i>a) Gründungsfeyer</i>	<i>68</i>
<i>b) Sanktionsfeyer</i>	<i>69</i>
<i>c) Stiftungsfest (Gründungsfest)</i>	<i>72</i>
<i>d) Uhubaumfest und Silvesterfeyer</i>	<i>72</i>
<i>e) Ahallafeyer und Trauersippung</i>	<i>72</i>
<i>f) Ordensfest</i>	<i>73</i>
<i>g) Feste zu Ehrendahingeschiedener Heroen</i>	<i>73</i>
<i>h) Burgfrauenabend</i>	<i>73</i>
<i>i) Schlussippung (Wahlschlaraffiade)</i>	<i>74</i>
<i>j) Verleihung des Ehrenhelmes</i>	<i>74</i>
HUMPEN	
a) Der Aha	74
b) Der Ehe	74
GRUSS	75
AUSZEICHNUNGEN	75
a) Luluruf	75
b) Bangk	76
c) Ehrenritt	77
d) Ahnen	77
e) Orden	78
e.1) Der AHA-Orden	78
e.2) Der Ursippenorden und der Großursippenorden	79
f) Titel	79
RÜSTUNG UND ABZEICHEN	79
RITTERWAPPEN	80

RITTERBRIEFE	80
SCHLARAFFENPASS/HEIMATSCEIN UND IDENTITÄTSKARTE	81
SCHLARAFFENLATEIN	82
MÜNZEN.....	85
KRYSTALLINE	85
HAUSGESETZE.....	85
SCHLARAFFISCHE ZEITRECHNUNG	86
SACHNACHWEIS	87
ANHANG	
Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®	105



Historisches Titelbild des Schlaraffen-Spiegels a.U. 65

Schlaraffen -Spiegel (SP)

**DERLEITSPRUCH
ALLSCHLARAFFIAS**

In arte voluptas

I. GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN DES SCHLARAFFENTUMS

A. Name, Zweck und Wesen

§ 1

Schlaraffia ist die innige Gemeinschaft von Männern, die in gleichgesinntem Streben die Pflege der Kunst und des Humors unter gewissenhafter Beachtung eines gebotenen Ceremoniales bezweckt und deren Hauptgrundsatz die Hochhaltung der Freundschaft ist.

§ 2

1. Die in der Schlaraffia vereinigten Männer heißen Schlaraffen.
2. Die Schlaraffen in ein und derselben Stadt mit der dazugehörigen Gemarkung (§ 23 Ziff. 2 SP) bilden unter bestimmten Voraussetzungen ein Schlaraffenreich. Ausnahmen können vom Allschlaraffenrat genehmigt werden, jedoch nur bei Zustimmung der am Orte bereits bestehenden Reiche.
3. Das Urschlaraffenreich ist Praga, gegründet am zehnten Tag des Lethmonds des profanen Jahres 1859 (§ 26 Cer)¹. Praga ist die Allmutter. Die aus Allmutter Praga hervorgegangenen Reiche sind ihre Tochterreiche.
4. Die Gesamtheit der im Geiste mit Allmutter Praga verbundenen Schlaraffen nennt man Allschlaraffia; die allschlaraffische Welt wird als Uhuversum bezeichnet.

§ 3

1. Jedes Schlaraffenreich steht im Sinne des schlaraffischen Humors unter dem Schutz Uhus, der bei Ergüssen der Freude als Aha und überall, wo ein den Zwecken der Schlaraffia widerstrebendes Element zutage tritt, als Oho sich offenbart.
2. Uhu, als symbolisch-humrovoller Inbegriff aller schlaraffischen Tugend und Weisheit, als der Urgrund allen Schlaraffentums, findet in seiner sichtbaren Verkörperung die allerhöchste Verehrung im Reich und flößt geheimnisvoll dem fungierenden Oberschlaraffen die Erleuchtung und sämtlichen Sassen den Gehorsam gegen seine Verfügungen ein.

¹ Schlaraffische Zeytrechnung bis zum V. Concil = 1559 bis 1598

§ 4

1. Die unter dem Schutz und im Geiste Uhus veranstalteten schlaraffischen Zusammenkünfte heißen Sippungen. Ihre äußere Form, die ritterlichem Brauch zu entsprechen hat, wird durch streng verpflichtende Richtlinien bestimmt.
2. Die Gesamtheit dieser Grundsätze und Richtlinien heißt Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale (SP und Cer). Durch sie wird im Sinne schlaraffischen Humors der Gegensatz zwischen Schlaraffia und dem Alltag zum Ausdruck gebracht, weshalb sie das köstliche Gut des Schlaraffentums sind.
3. Jedes Reych kann sich ein Hausgesetz geben; dieses darf jedoch nicht gegen Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale verstoßen. Gleiches gilt für die profanen Vereinsatzungen von Reychen und Colonien.
4. Die Sprache in Allschlaraffia ist Deutsch.

B. Allschlaraffia und ihre Einrichtungen

**Allmutter Praga, der Verband Allschlaraffia,
der Allschlaraffenrat, das Concil**

a) Allmutter Praga

§ 5

1. Allmutter Praga, Ursprung und höchste Trägerin des Schlaraffentums, wird für alle Zeytten dankbar verehrt.
2. Ihr wird bei allen feyerlichen Gelegenheiten in Allschlaraffia immer aufs Neue in unauslöschlicher Verehrung gehuldigt.

b) Verband Allschlaraffia und Allschlaraffenrat

§ 6

1. Der Verband Allschlaraffia besteht aus seinen Mitgliedern (den Landesverbänden). Einzelheiten folgen aus den SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA, die im Anhang beigefügt sind.

2. Die Geschäftsführung Allschlaraffias obliegt dem Allschlaraffenrat.
3. Der Allschlaraffenrat wahrt und vertritt zugleich die schlaraffischen Interessen der Schlaraffia (§§ 1, 3 und 4 SP) als oberster Hüter schlaraffischen Wesens. Darum hat er das Recht und die Pflicht, über strenge Einhaltung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu wachen.
4. Seine Mitglieder führen den Titel „Allschlaraffenrat“. Sie sind berechtigt, dessen Abzeichen zu tragen und in allen Fällen, in denen sie in offizieller Eigenschaft auftreten, die Funktion eines fungierenden Oberschlaraffen auszuüben.
5. Der Allschlaraffenrat allein kann Botschaften an das Uhuversum erlassen.
6. Der Allschlaraffenrat beruft die Concile ein und leitet sie.
7. Dem Allschlaraffenrat ist in feyerlicher Form von beabsichtigten Gründungen Anzeige zu erstatten.
8. Der Allschlaraffenrat vergibt die Reychsnummern und fertigt die Urkunden über Gründung (Gründungsurkunde = Sendbote des Allschlaraffenrats an das Mutterreych mit Gründungsbewilligung) und Sanktion (Sanktionsbulle) aus.
9. Der Allschlaraffenrat besitzt allein das Recht,
 - a) **DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN** als amtliches Organ Allschlaraffias herauszugeben und
 - b) die **ALLSCHLARAFFISCHE STAMMROLLE** zu veröffentlichen.
 - c) eine **WEB-Seite über SCHLARAFFIA® (Uhunetz)** mit schlaraffischen Daten und Dokumenten zuhanden der Reychskantzleyen zu unterhalten und zu bewirtschaften. **Nicht vom Allschlaraffenrat bewilligte vergleichbare Netzwerke dürfen die geschützten Wortmarken Schlaraffia® und Allschlaraffia® sowie damit in Zusammenhang stehende Begriffe nicht verwenden.**
 - d) **Praga-Ahnen zu verleihen**

e) *Concil*

§ 7

1. Das innige Band, das alle Schlaraffenreyche umschlingt, findet seinen höchsten sichtbaren Ausdruck im Concil.
2. Das Concil allein hat das Recht, Änderungen an Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale als den Grundsätzen und Richtlinien der Schlaraffia vorzunehmen.
3. Die Beschlussfassung über Bestimmungen, die in das Gebiet der **SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA** fallen, gehört nicht zur Zuständigkeit des Concils.

§ 8

1. Von fünf zu fünf Jahren findet ein Concil aller bestehenden Reyche und Colonien statt.
2. Ein außerordentliches Concil ist einzuberufen, wenn zwei Drittel aller Reyche hierfür stimmen; der Antrag auf Abstimmung über die Einberufung eines außerordentlichen Concils kann vom Allschlaraffenrat jederzeit und muss von ihm gestellt werden, wenn dies mindestens die Hälfte aller Reyche bei ihm beantragt.
3. Das Concil setzt sich aus dem Allschlaraffenrat und den Legaten der Reyche (Colonien) zusammen. Stimmberechtigt sind nur die Legaten der Reyche, die für sich eine schriftliche Legitimation vorlegen. Auch Stellvertreter der Legaten müssen eine schriftliche Vollmacht vorweisen.
4. Der Vorsitzende des Concils oder dessen Stellvertreter ist, selbst wenn er nicht Oberschlaraffe ist, während seiner Funktion als Vorsitzender unantastbar. Er leitet die Beratung und Abstimmung und erteilt das Wort nach der Reihe der Anmeldungen. Den Ruf zur Sache oder zur Ordnung und die Entziehung des Wortes übt er mit schlaraffischer Allgewalt, gepaart mit weiser Milde aus; ihm steht die Aufhebung der Sitzung zu.
5. Die Geleitsritter haben im Concil wohl Sitz, aber keine Stimme. Sie können das Wort ergreifen, doch zu jedem Verhandlungsgegenstand nur einmal. Unter dem Wort „Verhandlungsgegenstand“ ist jede einzelne Frage zu verstehen, über die der Vorsitzende eine Beratung einleitet.
6. Wenn ein Legat den Schluss der Debatte beantragt, so muss über diesen Antrag sofort abgestimmt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn

sich eine Dreiviertel-Mehrheit dafür entscheidet. Wird der Antrag angenommen, so erhalten nur noch jene Legaten das Wort, die sich bereits hierzu gemeldet hatten, bevor der Schluss der Debatte beantragt wurde. Der Referent hat jederzeit das letzte Wort.

7. Das Concil fasst seine Beschlüsse mit Vierfünftel-Mehrheit der vertretenen Stimmen (= die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Legaten, einschließlich der an diese gemäß Schlaraffen-Spiegel § 11 Ziff. 1 und 3 übertragenen Stimmen).
8. Das Concil allein hat das Recht, Schlaraffen, die sich um Allschlaraffia unvergängliche Verdienste erworben haben, nach ihrem Eintritt in Ahalla zu „Ehrenrittern Allschlaraffias“ zu erküren.

§ 9

Mindestens neun Monde vor Zusammentritt eines Concils sind sämtliche Reyche und Colonien durch den Allschlaraffenrat hiervon schriftlich zu verständigen.

Den Reychen ist spätestens drei Monde vor dem Concil die substantiierte Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.

§ 10

1. Über Anträge des Allschlaraffenrats ist jederzeit zu beraten und zu beschließen.
2. Über Anträge von Reychen darf nur dann beraten und beschlossen werden, wenn sie mindestens vier Monde vor dem Zusammensein des Concils beim Allschlaraffenrat eingebracht wurden, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Concils halten, im Concil durch den betreffenden Legaten vertreten und dort von mindestens einem Zehntel der vertretenen Stimmen unterstützt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Über die Dringlichkeit entscheidet das Concil mit Dreiviertel-Mehrheit.
3. Die Fristen der §§ 9 und 10 Ziff. 2 des Schlaraffen-Spiegels können durch den Allschlaraffenrat im Dringlichkeitsfall entsprechend abgekürzt werden.

§ 11

1. Auf dem Concil hat jedes Reyche eine Stimme. Die Ausübung seines Stimmrechtes überträgt es einem Legaten, der Ritter dieses Reyches ist.

Reyche, die sich nicht durch einen Ritter ihres Reyches auf dem Concil vertreten lassen, können ihr Stimmrecht auch einem Ritter eines anderen Reyches übertragen.

2. Der Legat und ein Stellvertreter werden durch Abstimmung in einer Schlaraffiade erkürt.
3. Alle Legaten haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Legaten aus Reychen, die auf einem vom Concilsort entfernten Kontinent liegen, dürfen höchstens sechs, andere Legaten nicht mehr als drei Reyche vertreten, wobei in allen Fällen das eigene Reyche eingeschlossen ist.

§ 12

1. Den Vorsitz im Concil führt der Vorsitzende des Allschlaraffenrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Allschlaraffenrats.
2. Referenten sind Mitglieder des Allschlaraffenrats. Der Vorsitzende kann für besondere Fälle andere Berichterstatter bestellen.

§ 13

1. Das Concil ist beschlussfähig, wenn sämtliche Reyche schriftlich verständigt wurden (§ 9 SP) und mindestens die Hälfte sämtlicher Reyche vertreten ist. Erscheint diese Hälfte zur festgesetzten Zeit nicht, so ist das Concil eine Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Reyche beschlussfähig.
2. Unanfechtbar und für sämtliche Schlaraffen bindend sind nur jene Beschlüsse, die ein Concil im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 7 SP) gefasst hat.
3. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag für das Concil (§ 10 Ziff. 2 SP) im Rahmen der Zuständigkeit des Concils liegt, trifft der Allschlaraffenrat.

§ 14

1. Auf jedem ordentlichen Concil wird der Ort des nächsten ordentlichen Concils festgelegt. Notwendig werdende Änderungen beschließt der Allschlaraffenrat.
2. Der Ort eines außerordentlichen Concils wird vom Allschlaraffenrat bestimmt.

II. VON DEN SCHLARAFFENREYCHEN, COLONIEN UND FELDLAGERN

A. Gründungen, Feldlager, Colonien, Reyche

§ 15

1. Wo immer auf dem Erdenball dem Schlaraffentum eine neue Heimstätte entstehen soll, ist es ihrer Gründungsritter Pflicht, über ihre Reyche Anzeige hierüber an den Allschlaraffenrat gelangen zu lassen. Eines dieser Reyche übernimmt die Betreuung als späteres Muttereych. Diese neue Heimstätte bezeichnet sich nach Zustimmung des Allschlaraffenrats und Bekanntmachung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN und im Uhunetz bis zur Gründungsfeyer als Feldlager, erwirbt damit aber noch keinerlei schlaraffische Rechte.
2. Hat der Allschlaraffenrat die Errichtung eines Feldlagers genehmigt, so kann das betreuende Reych (späteres Muttereych) frühestens 12 Monde nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN und im Uhunetz den Antrag auf Coloniegründung beim Allschlaraffenrat stellen. **Massgeblich für den Beginn des Fristenlaufes ist der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung (DSZ oder Uhunetz).**
3. Im allgemeinen gelten für die Gründung (Colonie, § 15 Ziff. 4 und 5 SP), Erhebung zum Reych (Sanktion, § 18 SP), Suspendierung, freiwillige Auflösung und Ausschluss von Reychen und Colonien (§§ 19 und 20 SP), soweit nicht in den angeführten Paragraphen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales festgelegt, die SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA bzw. seiner Mitglieder.
4. Die Gründung einer Colonie unterliegt schlaraffisch folgenden Bedingungen:
 - a) Die Gründungsmitglieder sind:
 - aa) Gründungsritter: das sind fahrende Ritter, die auf Vorschlag des Mutterreyches in der Gründungsurkunde und später in der Sanktionsbulle als solche benannt sind.
 - bb) Schlaraffische Mitgründer: das sind Ritter, Junker und Knappen, die bei der Gründung mitwirken.
 - cc) Profane Mitgründer: das sind zur Gründung zugezogene am Ort der Gründung Ansässige.

An jeder Gründung müssen mindestens drei Gründungsritter beteiligt sein, die die Gewähr dafür bieten, dass Schlaraffias Tradition und Ideale sowie die Grundsätze und Richtlinien des Schlaraffentums strengstens gewahrt werden. Zwei Gründungsritter müssen mindestens fünf Jahrunge Schlaraffe und seit zwei Jahrunge an dem Ort der Neugründung fahrend gemeldet sein. Ausnahmen kann der Allschlaraffenrat über Antrag des Mutterreyches bewilligen.

- b) Die Gründungsritter haben einem ihrer Reyche schriftliche Anzeige über die Gründungsabsicht mit dem Gesuch um Einleitung der erforderlichen Schritte zu erstatten. Sie haben für alle zur Gründung beizugezogenen, am Ort der Gründung Ansässigen die gleichen Aufgaben zu erfüllen, wie sie dem Paten laut § 24 des Schlaraffen-Spiegels zukommt.
- c) Dieser Anzeige (Coloniegründungsantrag) ist eine von sämtlichen Gründungsmitgliedern der zu gründenden Colonie gefertigte Erklärung beizufügen, dass sie an Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale als den Grundsätzen und Richtlinien des Schlaraffentums alle Zeit festhalten wollen. Außerdem ist der Entwurf des künftigen Reychwappens zur Genehmigung vorzulegen (§§ 55 und 58 SP).
- d) Das in Ziff. 4 b genannte Reyche wird das Mutterreyche der Colonie.
- e) Befinden sich unter den Gründern einer Colonie immatrikulierte Ritter verschiedener Reyche, so bleibt die Erklärung des Reyches, an das sie sich im Sinne der Ziff. 4b wenden wollen, einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung anheimgestellt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so bestimmt der Allschlaraffenrat das Mutterreyche.
- f) Die Anzahl der Gründungsmitglieder einer zu gründenden Colonie sollte mindestens 20 betragen.

5.

- a) Die beabsichtigte Gründung muss wenigstens 60 Tage vor Bewilligung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im UHUNETZ unter Bekanntgabe der Gründungsmitglieder (Erzschlaraffen) verlautbart worden sein. Innerhalb dieser Frist sind Einsprüche beim Allschlaraffenrat zulässig. **Massgebend für die Bestimmung des Fristenlaufes ist der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung (DSZ oder UHUNETZ).**

- b) Diese Bekanntgabe (Gründungsverlautbarung) ist zugleich die erste Stammrolle der Colonie.
 - c) Der Allschlaraffenrat entscheidet über eine Gründungsbewilligung und das Reychswappen in einer ordentlichen Sitzung.
 - d) Danach fertigt der Allschlaraffenrat die Gründungsurkunde (§ 6 Ziff. 8 SP) sowie die Genehmigung für das künftige Reychswappen (§ 58 Ziff. 2 SP) aus und stellt sie dem Mutterreych zu.
 - e) Ein Feldlager wird mit vollzogener Gründungsfeyer Colonie. Dieses Datum ist gleichzeitig der Tag der Aufnahme der profanen Mitgründer in Allschlaraffia.
6. Die Gründungsfeyer ist gleichzeitig die Sippung Nummer 1 der Colonie.

§ 16

1. Colonien dürfen keine Ritterschläge durchführen, ferner keine Schlaraffenpässe/Identitätskarten, sondern nur vom Oberschlaraffat und dem Kantzleramt unterzeichnete Heimatscheine ausstellen. Colonien haben weder fahrende Sassen noch das Recht, Ehrenschlaraffen und Ehrenritter zu erküren oder Orden (ausgenommen Willkomm-Orden), Ahnen, Titel und anderweitige Auszeichnungen zu verleihen; auch dürfen ihnen und ihren Sassen, falls diese bei Eintritt in die Colonie nicht Ritter eines bestehenden Reyches waren, keinerlei Auszeichnungen – ausgenommen Willkomm-Orden – verliehen werden. Colonien haben auf dem Concil Sitz, aber keine Stimme.
2. Mitgründenden Knapen, Junkern und Profanen werden durch den Fungerenden des Mutterreyches bei der Gründungsfeyer einstweilig Ritternamen verliehen, insoweit es sich um Erzscharaffen handelt (§ 32 Ziff. 2 SP).
Die einstweiligen Ritternamen sind in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhnetz zu veröffentlichen. Diese Erzscharaffen werden anlässlich der Sanktion zu Rittern erklärt und erlangen erst damit vollgültig den Ritterstand. Ein eigener Ritterschlag findet für sie nicht statt.
3. In Colonien treten Sassen aus Reychen und Colonien (insoweit sie bereits Schlaraffen sind) mit Beibehaltung ihres Standes ein.
4. Reitet der Sasse einer Colonie in ein Reych oder in eine andere Colonie ein, so hat er sich mit seinem Heimatschein auszuweisen und ist berechtigt, Farben und Rüstung seiner Colonie zu tragen. Will er jedoch in einem Reych sesshaft werden, so hat seiner Aufnahme als Knappe die Prüflings-

zeit und die Kugelung voranzugehen. Ausgenommen von der Kugelung sind die Sassen einer Colonie, die bei ihrer Aufnahme in die Colonie immatrikulierte Sassen eines bestehenden Reyches sind. Diese treten in dem Stand ein, den sie in ihrem Reych haben. Für sie gelten jedoch die Bestimmungen des § 29 Ziff. 4 des Schlaraffen-Spiegels.

5. Die Sassen einer Colonie, die bei ihrem Übertritt sesshafte oder fahrende Sassen eines Reyches sind, werden bis zur Sanktionierung dieser Colonie in der Matrikel ihres Reyches als fahrende Sassen geführt.
Kommt es nicht zur Sanktion der Colonie und wird diese aufgelöst, so können diese Sassen wieder sesshafte oder fahrende Sassen (siehe § 20 Ziff. 3) werden. Hierbei ist es ihnen freigestellt, welchem Reych sie sich, gegebenenfalls unter Beachtung von § 29 Ziff. 4, anschließen.
6. Nach Veröffentlichung der Namen der präsumtiven Erzscharaffen in der Gründungsverlautbarung (erste Stammrolle = die Verlautbarung der Gründungsmitglieder in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN **sowie im Uhunetz**) dürfen Profane nur unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Schlaraffen-Spiegels aufgenommen werden.

§ 17

1. Eine Colonie hat sich einer Prüfungszeit von mindestens zwölf Monden, von ihrer vollzogenen Gründungsfeyer angerechnet, zu unterziehen, ehe sie unter Beifügung ihrer Stammrolle bei ihrem Mutterreych – bzw. über das erziehende Reych (Ziehmutter) beim Mutterreych – um ihre Sanktionierung durch den Allscharaffenrat nachsuchen darf.
2. Dem Mutterreych obliegt während der Prüfungszeit der Colonie deren schlaraffische Erziehung.
3. Diese Aufgabe kann dann einem benachbarten Reych als Ziehmutter übertragen werden, wenn das Mutterreych zu weit entfernt liegt.
4. Die Colonie ist mit großer Gewissenhaftigkeit zu erziehen, was unerlässlich ist, wenn die Colonie den Reychen ebenbürtig werden soll.
5. Während der Prüfungszeit ist die Colonie verpflichtet, die Protokolle ihrer Sippungen, unterzeichnet vom Oberscharaffat, dem Kantzler, dem Protokollanten und von mindestens vier Erzscharaffen, allmonatlich an das mit der Erziehung der Colonie betraute Reych einzusenden.
Alle Aufnahmen von Sassen und anderweitige Änderungen in der Matrikel der Colonie sind sofort nach ihrem Vollzug in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN **sowie im Uhunetz** zu veröffentlichen.

§ 18

1. Auf Antrag des Mutterreyches, der vom Allschlaraffenrat in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhunetz zu veröffentlichen ist, kann die Colonie sanktioniert und damit zum Reych erhoben werden, falls
 - a) sie ihre schlaraffische Prüfungszeit erfolgreich bestanden hat,
 - b) die Bedingungen der SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA und des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales erfüllt sind,
 - c) keine berechtigten Einsprüche gegen die Sanktionierung innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Antrages erhoben worden sind, wobei für den Beginn des Fristenlaufes der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung (DSZ oder Uhunetz) maßgebend ist, und
 - d) die Anzahl der Gründungsmitglieder vom Allschlaraffenrat für ausreichend erachtet wird.

2. Mit dem Empfang der vom Allschlaraffenrat ausgestellten Sanktionsbulle anlässlich des Sanktionsaktes treten die Colonie und ihre Sassen in alle schlaraffischen Rechte und Pflichten ein.
 - a) Eine Colonie wird mit vollzogener Sanktion zum Reych.

b) B. Suspendierung, Austritt, freiwillige Auflösung, Ausschluss

§ 19

Reyche (Colonien), die wiederholt trotz Verwarnung gegen die Grundsätze des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales verstoßen, können gemäß den SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA suspendiert werden. Sassen suspendierter Reyche können den Sippungen der anderen Reyche und Colonien nur als Pilger beiwohnen, bedürfen jedoch nicht der Einführung durch einen Ritter.

§ 20

1. Reyche (Colonien) hören zu bestehen auf durch
 - a) Austritt aus Allschlaraffia;
 - b) freiwillige Auflösung;
 - c) Ausschluss aus Allschlaraffia.
2. Ausgetretene, aufgelöste oder ausgeschlossene Reyche sind verpflichtet, sämtliche zum schlaraffischen Ceremoniale gehörenden Gegenstände unentgeltlich an den Allschlaraffenrat oder an eine von diesem zu bezeichnende Stelle herauszugeben.
3. Im Falle freiwilliger Auflösung eines Reyches (einer Colonie) ist es dessen (deren) Sassen freigestellt, sich vor Auflösung fahrend zu erklären und binnen drei Monden einem anderen Reych anzuschließen. Geschieht das nicht, so erlischt ihr Schlaraffentum.
4. Mit der Ausschlussverfügung entscheidet der Allschlaraffenrat über Beendigung oder Fortbestand des Schlaraffentums eines jeden Sassen des ausgeschlossenen Reyches, z.B. als Fahrender, wenn dies binnen drei Monden beantragt wird. Ohne Antrag erlischt ihr Schlaraffentum.

III. VON DEN SCHLARAFFEN, IHREN RECHTEN UND PFLICHTEN

A. Erwerb des Schlaraffentums

a) Allgemeines

§ 21

1. Schlaraffe ist jeder, der in einem Reych oder in einer Colonie als Sasse Aufnahme gefunden hat.
2. Sasse kann man nur in einem Reych oder in einer Colonie sein (§23 Ziff. 5 SP).

§ 22

Aufnahme finden nur Männer von unbescholtenem Ruf in reiferem Lebensalter und gesicherter Stellung, die Verständnis für die Ideale des Schlaraffentums haben und gewillt sind, sie zu verwirklichen (§ 1 SP).

§ 23

1. **Aufgehoben:** Die Aufnahme soll möglichst in dem Reych (in der Colonie) stattfinden, in dessen (deren) Gemarkung der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz oder den Schwerpunkt seiner profanen Tätigkeit hat. Ausnahmen hiervon kann der Allschlaraffenrat bewilligen.
2. **Aufgehoben:** Die Gemarkungen eines Reyches sind tunlichst durch die Grenzen der umliegenden Reyches bestimmt.
3. **Aufgehoben:** Ist der Begriff Gemarkung streitig und können sich beteiligte Reyches nicht einigen, so entscheidet der Allschlaraffenrat.
4. Die Aufnahme von Sassen sowie alle anderweitigen Veränderungen der Stammrolle sind ohne Verzug in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN sowie im Uhunetz zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen bilden die Grundlage für die ALLSCHLARAFFISCHE STAMMROLLE.
5. In der ALLSCHLARAFFISCHEN STAMMROLLE kann ein Sasse nur einmal aufgeführt werden; ausgenommen davon sind schlaraffische Gründungsmitglieder einer Colonie, die als fahrende Sassen ihres Reyches und als Gründungsritter bei der Colonie mit dem Hinweis „fahrend im Reych ...“ aufgeführt werden.

b) Pilger

§ 24

1. Jeder Ritter hat das Recht, in die Sippungen seines Reyches Profane, Pilger genannt, einzuführen.
2. Über die Bedingungen der Einführung können in einem Hausgesetz nähere Bestimmungen getroffen werden.
3. Profane können nur mit Zustimmung des Oberschlaraffats während einer Winterung öfter als dreimal als Pilger eingeführt werden.
4. Beabsichtigt ein Pilger, Schlaraffe zu werden, wovon dem Oberschlaraffat durch den einführenden Ritter schriftliche Mitteilung zu machen ist, so darf er mit Zustimmung des Oberschlaraffats öfter als dreimal pilgern. Nach mindestens dreimaligem Besuch der Sippungen der betreffenden Winterung kann er sich durch den einführenden Ritter zur Aufnahme vorschlagen lassen.
5. Der Ritter, der einen Pilger zur Aufnahme in einem Reych anmeldet, wird dessen Pate. Die Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Pate in einer Schlaraffiade dem fungierenden Oberschlaraffen laut und vernehmlich von dem Wunsch seines Schützlings, Schlaraffe zu werden, Mitteilung macht und gleichzeitig den von dem Aufnahme suchenden Pilger ausgefüllten Fragebogen überreicht.
6. Dieser Fragebogen hat folgende Fragen zu enthalten:
 - a) ob der Angemeldete bereits Schlaraffe gewesen ist;
 - b) welchem Reych oder welcher Colonie er angehört hat;
 - c) ob, wann und aus welchen Gründen er ausgeschieden ist;
 - d) ob er sich schon einmal um Aufnahme in Allschlaraffia beworben hat;
 - e) wo dies geschehen ist;
 - f) in welchen Orten er bisher den ständigen Wohnsitz gehabt hat.²
7. Am Schluss des Fragebogens ist die von dem Angemeldeten und seinem Paten zu unterschreibende Erklärung aufzunehmen: „Die Richtigkeit obiger Angaben bekräftige ich durch meine Unterschrift. Ich verpflichte mich, an den im Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale niedergelegten Grundsätzen und Richtlinien des Schlaraffentums für den Fall meiner Aufnahme in Allschlaraffia festzuhalten. Ich verpflichte mich weiter, nach meinem Ausscheiden Schlaraffenpass und Identitätskarte, Rüstung und

² Der Allschlaraffenrat empfiehlt, in den Fragebogen auch Hinweise auf die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Reych aufzunehmen.

Auszeichnungen an jenes Reych, dem ich bei meinem Ausscheiden angehöre, unentgeltlich auszuliefern oder ausliefern zu lassen.“³

8. Auf Anordnung des fungierenden Oberschlaraffen überträgt der Reychsmarschall Name und Beruf des Angemeldeten vom Fragebogen auf die Prüflingstafel, die zu jedermanns Einsicht in der Burg aufgehängt ist, und der Kantzler veröffentlicht Namen, Beruf, Alter und frühere Wohnorte des Angemeldeten in der Prüflingsliste der nächstfolgenden Nummer DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN.

c) Prüflinge

§ 25

1. Ein zur Aufnahme Angemeldeter ist fortan Prüfling.
2. Die beabsichtigte Aufnahme eines Prüflings ist in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN unverzüglich zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme kann von jedem Reych (Colonie) und jedem Schlaraffen über sein Reych (Colonie) binnen dreier Wochen nach Veröffentlichung in den **“amtlichen Personalien der Datenzentrale”** schriftlich beim anmeldenden Reych (Colonie) Einspruch erhoben werden. Folgt das Reych (Colonie) dem Einspruch nicht, so kann das zuständige Schiedsgericht (§ 36 Ziff. 2 SP) zu einer endgültigen Entscheidung angerufen werden.
3. Nach mindestens sechsmaliger Anwesenheit des Prüflings, die innerhalb längstens zwölf Monden vom Tage seiner Anmeldung an stattzufinden hat und den Sassen Gelegenheit bieten soll, sich ein Urteil über ihn zu bilden, erstattet der Reychsmarschall dem fungierenden Oberschlaraffen Anzeige vom Ablauf der Prüfungszeit. Sofern und soweit die SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA keine anderen Bestimmungen treffen, gilt für die Aufnahme eines Prüflings folgendes:
4. Ist gegen die Aufnahme eines Prüflings kein Einspruch erhoben oder der Einspruch zurückgewiesen worden, so beruft das Oberschlaraffat den Oberschlaraffenrat ein, der in geheimer Abstimmung mit vier Fünftelmehrheit über die Zulassung des Prüflings zur Kugelung entscheidet.

³Die Verpflichtung zur Rückgabe dieser und eventuell weiterer Utensilien sollten in der profanen Vereinsatzung verankert werden.

5. Hat sich der Oberschlaraffenrat für die Zulassung des Prüflings zur Kugelung entschieden, so verkündet der fungierende Oberschlaraffe dies dem Reyech (Colonie) und ordnet die Kugelung über den Prüfling an. Diese darf erst nach Verstreichen der Einspruchsfrist gemäß § 25 Ziff. 2 erfolgen.
6. Von der beabsichtigten Kugelung, die nur in einer Schlaraffiade vorgenommen werden kann, sind alle Sassen mindestens fünf Tage vorher schriftlich zu verständigen. 4
7. Nach der Kugelung hat der fungierende Oberschlaraffe unter Zuziehung zweier Würdenträger das Abstimmungsergebnis festzustellen. Haben mindestens vier Fünftel der anwesenden Sassen des Reyches weiße Kugeln abgegeben, so wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt, dass seiner Aufnahme zugestimmt worden ist. Das Stimmverhältnis ist geheimzuhalten. Hat sich der Oberschlaraffenrat oder das Reyech (Colonie) gegen die Aufnahme entschieden, so beauftragt der fungierende Oberschlaraffe den Paten, dem Prüfling die Ablehnung mitzuteilen.
8. Mit der zustimmenden Kugelung ist der Prüfling in Allschlaraffia aufgenommen. Das Datum der Kugelung ist gleichzeitig das Aufnahmedatum.
9. Die Einkleidung darf erst am nächstfolgenden Sippungsabend vorgenommen werden. Wird ein Prüfling in der Wahl- und Schlusschlaraffiade weiss gekugelt, ist ausnahmsweise eine sofortige Einkleidung zulässig. Der Reychsmarschall trägt den Namen des neuen Sassen in die Reychsmatrikel ein. Für jeden neuen Sassen wird eine Schlaraffenkarte angelegt, die die nötigen profanen Angaben enthält und in die alle schlaraffischen Daten, wie Standesänderungen, Auszeichnungen usw., eingetragen werden.
10. Frühere Reychszugehörigkeit berechtigt zu keinerlei Ansprüchen auf irgendwelche Milderung der Aufnahmebedingungen, doch kann das Oberschlaraffat in diesem Falle hinsichtlich der Beförderungsbedingungen Erleichterungen bewilligen. Meldet sich ein Pilger, der früher einem anderen Reyech als Sasse angehört hat, so ist bei diesem Reyech über den Grund seines Austrittes anzufragen, ehe die Kugelung durchgeführt werden kann (§ 36 Ziff. 1 SP). Aus früherer Zugehörigkeit zu Allschlaraffia stammende Auszeichnungen und Rechte sind auf die neue Mitgliedschaft in Schlaraffia nicht übertragbar.

B. Die drei Stände der Schlaraffen

a) Knappe

§ 26

1. Der aufgenommene Prüfling tritt zunächst in den Knappenstand. Er wird mit der fortlaufenden Knappen-Nummer der Reichsmatrikel benannt.
2. Der Knappe hat kein Stimmrecht, darf sich indessen bei Verhandlungen, die das Reichsinteresse oder den Knappenstand betreffen, durch Vermittlung des Junkermeisters beim fungierenden Oberschlaraffen das Wort erbitten. Das gilt auch, wenn der Knappe einen Vortrag halten möchte. Er kann weder zu einer Reichswahlwürde noch zu einem Reichsamtb gelangen und besitzt kein Wahlrecht, nimmt jedoch an der Kugelung über die Aufnahme eines Prüflings teil.
3. Der Knappe steht unter der Zucht des Junkermeisters, dem er unbedingten Gehorsam zu leisten hat; er hat schon den Junkern die nötige Achtung zu zollen, um so mehr aber den Rittern mit aller Ehrerbietung zu begegnen.
4. Der Knappe ist vom Zweikampf ausgeschlossen.

b) Junker

§ 27

1. Um den Junkerstand zu erlangen, muss der Knappe als solcher mindestens zehn Sippungen seines Reiches besucht, sich durch untadelhaften Lebenswandel, genaue und pünktliche Befolgung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale sowie durch Streben nach Vervollkommnung ausgezeichnet und sich dem Reich durch eine schlaraffische Leistung nützlich gemacht haben; dann erst wird er zur Prüfung zugelassen, von deren Ergebnis seine Beförderung in den Junkerstand abhängt. Über die Reife entscheidet der Oberschlaraffenrat.
2. Der Junker wird bei seinem Vornamen genannt; falls er sich besonders auszeichnet, kann er hierzu einen Beinamen erhalten.
3. Er hat kein Stimmrecht, darf sich indessen bei Verhandlungen, die das Reichsinteresse oder den Knappen- und Junkerstand betreffen, durch Vermittlung des Junkermeisters beim fungierenden Oberschlaraffen das Wort erbitten. Das gilt auch, wenn der Junker einen Vortrag halten möchte.

4. Er kann weder zu einer Reychswahlwürde noch zu einem Reychsamt gelangen und besitzt kein Wahlrecht, nimmt jedoch an der Kugelung über die Aufnahme eines Prüflings teil.
5. Der Junker untersteht dem Junkermeister, dem er unbedingt zu gehorchen hat. Er ist zu jeder Dienstleistung verpflichtet, derer ihn der fungierende Oberschlaraffe für würdig erachtet. Er muss sich bescheiden gegenüber der Ritterschaft und darf sich nicht übermütig gegen die Knappen verhalten.
6. Fordert ein Junker einen Ritter zum Zweikampf, so entscheidet die Ritterschaft mit Zweidrittel-Mehrheit darüber, ob der Geforderte die Forderung anzunehmen hat oder nicht. Weist die Ritterschaft den Zweikampf zurück, so wird der betreffende Junker durch den fungierenden Oberschlaraffen gepönt. Ein Zweikampf mit seinen Standesgenossen ist ihm in der im Ceremoniale für Ritter vorgesehenen Art und Weise gestattet.

c) Ritter

§ 28

1. Der Ritterstand wird erlangt, wenn der Junker als solcher mindestens zehn Sippungen seines Reyches besucht, die Hauptprüfung bestanden hat und der Oberschlaraffenrat sowie die Ritterschaft ihre Einwilligung zum Ritterschlag durch absolute Mehrheit (§ 64 SP) erteilt haben.
2. Der Ritterschlag findet während einer Winterung einmal statt. Der dem Ritter hierbei erteilte Name ist unmittelbar nach dem Ritterschlag in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN zu veröffentlichen. Neue Ritternamen müssen sich von bestehenden Ritternamen und Ehrenscharaffen sowohl in der Schreibweise als auch im Wortklang deutlich unterscheiden. Beinamen gelten nicht als Unterscheidungsmerkmal. Geschützt sind Ehren- schlaraffenamen jedoch nur, wenn sie bereits in mindestens drei Reychen eingeführt sind. Der Allschlaraffenrat, der Träger des bereits bestehenden Namens und der Jung Ritter haben das Recht, binnen zwei Monden nach Veröffentlichung des Ritternamens aus triftigen Gründen die Abänderung des Namens zu verlangen. Erfolgt kein Einspruch ist der Name für alle Zeiten unabänderlich. Mit der Verwendung von Namen in Ahalla weilen- der Ritter soll angemessen verfahren werden.
3. Falls ein Junker, der nach Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale die Eignung zur Erhebung in den Ritterstand besitzt, gezwungen ist, die

Gemarkung seines Reyches vor dem Ritterschlag zu verlassen, kann ihm der Notritterschlag ausnahmsweise an einem anderen als dem zum Ritter- schlag bestimmten Uhtag erteilt werden.

4. Der sesshafte Ritter hat Sitz und Stimme bei allen Beratungen und Verhandlungen seines Reyches, ihm allein steht das Wahlrecht und die Wählbarkeit im Reych zu.
5. Gegen Erlag der Taxen erhält er einen Ritterbrief. Sein Ritterwappen und sein Lichtbild hat er innerhalb von 60 Tagen nach dem Ritterschlag bei Vermeidung einer Pön an den Burgvogt abzuliefern.
6. Der Ritter darf einen Junker nicht zum Zweikampf fordern.
7. Beförderungen in den Junker- und Ritterstand darf jedes Reych nur an seinen eigenen Sassen vollziehen; ausgenommen ist die Coloniegründungs- feyer (vgl. § 16 Ziff. 2 SP, § 14 a) Ziff.5 Cer). Darüber hinaus kann der Allschlaraffenrat in begründeten Fällen Ausnahmen zugestehen.

C. Fahrender Sasse

§ 29

1. Fällt einem sesshaften Sassen eines Reyches aus persönlichen Gründen der regelmäßige Besuch der Sippungen in seinem eigenen Reych schwer, so kann er sich schriftlich beim Kantzler zum „fahrenden Sassen“ seines Reyches erklären. Darauf veranlasst der Kantzler die Veröffentlichung dieser Erklärung in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN, womit die Fahrendmeldung wirksam wird.
2. Auch als Fahrender ist er verpflichtet, die festgesetzten Beiträge an sein Reych zu leisten. Tritt er indessen als Sasse in eine Colonie ein, so entfällt die Berappung des Jahresbeitrages an sein Reych. Er berappt diesen vielmehr an die Colonie, sobald er in der ALLSCHLARAFFISCHEN STAMMROLLE als Sasse der Colonie erscheint (§ 23 Ziff. 5 SP).
3. Der fahrende Sasse hat dem Kantzler seines Reyches jede Änderung seiner persönlichen Anschriften innerhalb von 14 Tagen nach vollzogener Änderung zu melden.
4. Hat ein fahrender Sasse seinen Wohnsitz oder den Schwerpunkt seiner profanen Tätigkeit in einem Orte genommen, in dem oder in dessen Gemarkung ein Reych besteht, so hat er dem Kantzler dieses Reyches innerhalb einer Jahrung seine persönlichen Anschriften mitzuteilen. Das Reych seines neuen Wohnsitzes oder des Schwerpunkts seiner profanen Tätigkeit

kann den fahrenden Sassen in Übereinkunft mit ihm und seinem Reych auf der Grundlage eines in einer Schlaraffiade mit absoluter Mehrheit gefassten Beschlusses (§ 64 SP) auffordern, sich bei ihm sesshaft zu melden. Zu dieser Schlaraffiade sind sämtliche Sassen unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden. Ergoht die Aufforderung, sollte ihr, falls nicht triftige Gründe dagegenstehen, Folge geleistet und die Aufnahme innerhalb von 30 Tagen vollzogen werden. Ergoht die Aufforderung nicht, so bleibt der Sasse weiterhin fahrend bei seinem bisherigen Reych unter der Voraussetzung, dass er bei örtlicher Gegebenheit spiegelgemäß sippt und alljährlich seinen Schlaraffenpass/ Identitätskarte verlängern läßt (§ 30 Ziff. 4 SP).

5. Fahrende Sassen in uhufinsteren Orten können nur in dem Reych sesshaft werden, in dessen Gemarkung sich der uhufinstere Ort befindet (§ 23 Ziff. 1 SP).
6. Für Knapen und Junker, die fahrend werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß mit der Abweichung, dass sie sich bereits innerhalb von 90 Tagen beim Reych ihres neuen Wohnsitzes zu melden haben. Außerdem sind fahrende Knapen und Junker aufgefordert, alsbald wieder sesshaft zu werden, um ihren schlaraffischen Werdegang fortsetzen zu können. Fahrende Knapen und Junker dürfen an Kugelungen (vgl. auch die Kugelung im Sinne der Satzungen des Verbands Allschlaraffia® unter G., Merkblatt, I 3.) nicht teilnehmen.
7. Ziel des Schlaraffen ist es, in einem Reych sesshaft zu sein. Der fahrende Ritter auf längere Zeit bleibt die Ausnahme. Knapen und Junker dürfen nur zwölf Monde fahrend sein, sofern sich ein Schlaraffenreych in erreichbarer Nähe befindet. Grundlose Fortsetzung des Status „fahrender Sasse“ verstößt gegen schlaraffische Grundsätze.
8. Sassen von Colonien, die nicht in bestehenden Reychen immatrikuliert sind (profane Gründungsmitglieder), können nicht fahrend sein. Die Colonie kann sie lediglich bis zu einem Jahr beurlauben. Beim Übertritt in ein Reych des neuen Wohnsitzes gelten die Bestimmungen des § 16 Ziff. 4 des Schlaraffen-Spiegels.

D. Rechte und Pflichten der Schlaraffen

§ 30

1. Jeder Schlaraffe ist berechtigt, in allen Reychen und Colonien des Uhuversums an den Sippungen teilzunehmen.
2. Alle Reychswahlwürden, Reychsämpter und Titel, ausgenommen die erblichen (Erb, Urs, GU...), und zu Ritternamen gehörende Adelstitel (Graf, Fürst, Unser...) gelten nur im verleihenden Reych und berechtigen zu keinerlei Ansprüchen, auch nicht beim Übertritt in ein anderes Reych.
3. Jeder Schlaraffe hat nach seiner Aufnahme den Schlaraffenpass oder Heimatschein zu verlangen, der ihm bei Ausritten oder bei Verlassen der Gemarkung seines Reyches (Colonie) als Ausweis dient. Neben dem Schlaraffenpass wird eine Identitätskarte für zulässig erklärt.
4. Schlaraffenpässe, Heimatscheine und Identitätskarten haben nur auf den amtlichen Vordrucken und auf ein profanes Jahr, vom 15. des Lenzmonds bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres, Gültigkeit und bedürfen nach Ablauf der Verlängerung durch das Kantzleramt des Reyches (Colonie), dessen Sasse der Ausweisinhaber ist.
5. Sassen, die mit ihren Verpflichtungen gegen den Reychsschatz im Rückstand sind, darf ein Schlaraffenpass/Heimatschein und Identitätskarte weder ausgestellt noch verlängert werden.
6. Die Gültigkeit von Schlaraffenpässen/Heimatscheinen und Identitätskarten, die in der Zeit vom 1. des Eismonds bis 14. des Lenzmonds ausgestellt oder verlängert werden, darf sich bis zum 15. des Lenzmonds des nächstfolgenden Jahres erstrecken.
7. Die Einrittsbestätigung darf einem von auswärts eingerittenen Sassen bei Vorlage seines Schlaraffenpasses, seiner Identitätskarte oder seines Heimatscheines nur in einer Sippung gegeben werden.
8. Der Übertritt eines Sassen in ein anderes Reych nach Durchführung des in § 29 Ziff. 4 geregelten Aufnahmeverfahrens darf nur in einer Sippung aufgrund des Schlaraffenpasses vollzogen werden, über dessen Gültigkeit das Kantzleramt vorher Auskunft eingeholt hat. Wird keine Einwendung erhoben, so ist die Aufnahme vorzunehmen und dem früheren Reych zu melden, das die Streichung dieses Sassen in seiner Reychsmatrikel durchzuführen hat.
9. Aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages kann einem sesshaften Schlaraffen durch Reychsbeschluss mit einfacher Mehrheit (§ 64 SP)

- bis zu 12 Monden Urlaub erteilt werden, während dessen Verlauf er jedoch seiner Verpflichtung gegen den Reychsschatz nicht enthoben ist.
10. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sippungen des eigenen Reyches wird gepöht. Anspruch auf Berücksichtigung haben nur Entschuldigungen, die den Reychsmarschall vor Schluss der Sippung erreichen.
 11. Die Sorge für den Nachwuchs ist Aufgabe jedes Schlaraffen. Jeder Sasse ist deshalb verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten ihm geeignet erscheinende Pilger in für eine Einführung geeignete Sippungen mitzubringen.

E. Ur-, Erz-, Erb- und Ehrenscharaffen sowie Ehrenritter

§ 31

1. Die „Urscharaffen“ waren Zeugen der hochbedeutsamen Gründung Allmutter Pragas.
2. Alle Reychen zollen ihrem Andenken die höchste Achtung und Verehrung.

§ 32

1. Die Gründungsmitglieder (§ 15 Ziff. 4 lit. a SP) führen, sofern sie in der ersten Stammrolle der Colonie, (Gründungsverlautbarung) verzeichnet sind, vom Tage der vollzogenen Gründungsfeyer an die Bezeichnung „Erzscharaffe“.
Sie haben in den von ihnen gegründeten Reychen bei festlichen Anlässen ihren Rang unmittelbar hinter den Oberscharaffen.
2. Als erste Stammrolle der Colonie gilt die Bekanntgabe der Gründungsmitglieder (Gründungsverlautbarung) gemäß Scharaffen-Spiegel § 15 Ziff. 5b in DER SCHLARAFFIA ZEYTTUNGEN. Nach dieser Veröffentlichung zur Colonie stoßende Scharaffen und Profane sind keine Gründungsmitglieder und können somit nicht „Erzscharaffe“ sein. Nachmeldungen sind nicht möglich.

§ 33

1. Zu Erbscharaffen können nur Ritter eines Reyches erklärt werden, die sich Verdienste um das Wohl Allscharaffias oder ihrer Reychen erworben haben. Sie müssen eine mindestens fünfzehnjährige Zugehörigkeit zu

Allschlaraffia nachweisen können.

2. Sie werden nach eingeholten Einverständnissen aller Reyche und Colonien, denen sie angehörten, in einer Schlaraffiade auf Antrag des großen Schlaraffenrats durch einen mit Vierfünftel-Mehrheit in geheimer Abstimmung gefassten Beschluss der Ritterschaft erkürt. Zu dieser Schlaraffiade sind sämtliche Sassen unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden; der zur Erkürung vorgeschlagene Ritter ist von der Verhandlung seiner Angelegenheit auszuschließen.

§ 34

1. Schlaraffen, die sich um Allschlaraffia unvergängliche Verdienste erworben haben, können nach ihrem Eintritt in Ahalla durch das Concil zu „Ehrenrittern Allschlaraffias“ erkürt werden.
2. Die Erkürung dahingeschiedener Heroen der Kunst und Wissenschaft zu Ehrenscharaffen des eigenen Reyches steht allen Reychen frei. Bestehende Ritternamen dürfen nicht verwendet werden. Für Einsprüche gilt § 28 Ziff. 2 Satz 6 SP entsprechend.

§ 35

1. Ehrenritter können nur Ritter anderer Reyche sein. Wird ein Ehrenritter in dem Reyche, das ihn zum Ehrenritter erkürt hat, sesshaft, so ruht die Ehrenritterwürde; diese lebt jedoch, sobald er in ein anderes Reyche übertritt, wieder auf.
2. Mit der Ehrenritterschaft werden weder das passive oder aktive Wahl- noch irgendein Stimmrecht erworben.
3. Die Erkürung zu Ehrenscharaffen des Reyches und zu Ehrenrittern wird, sofern der große Schlaraffenrat einen entsprechenden Antrag mit vier Fünftel Zustimmung gestellt hat, in einer Schlaraffiade, zu welcher alle sesshaften Ritter unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden sind, durch einen mit vier Fünftel Mehrheit gefassten Beschluss der Ritterschaft vorgenommen.

F. Verlust des Schlaraffentums und Schiedsgerichte

§ 36

1. Für den Verlust des Schlaraffentums durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss von Sassen aus ihren Reychen bzw. Colonien und damit aus Allschlaraffia sowie für die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen sind die profanen SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA, Satzungen seiner Mitglieder (Landesverbände) und die profanen vereinsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Reyche und Colonien maßgebend.
2. Streitigkeiten zwischen einzelnen Reychen bzw. Colonien oder zwischen einzelnen Sassen verschiedener Reyche (Colonien) oder von einzelnen Sassen mit ihren Reychen (Colonien) werden durch Schiedsgerichte nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen der Mitglieder des „Verbandes Allschlaraffia“ entschieden.

IV. VON DEN SIPPUNGEN

§ 37

1. Die Sassen jedes Schlaraffenreyches (jeder Colonie) versammeln sich während der Winterung einmal wöchentlich in der Burg zur Sippung. Auf begründeten Antrag eines Reyches kann der Allschlaraffenrat bis auf Widerruf eine davon abweichende Sippungshäufigkeit genehmigen. Die Winterung erstreckt sich über 7 Monde. Auf der nördlichen Erdhalbkugel dauert die Winterung vom 1. des Lethemonds bis zum 30. des Ostermonds, auf der südlichen Erdhalbkugel vom 1. des Ostermonds bis zum 31. des Lethemonds. Innerhalb der sippungsfreien Zeit darf nur eine Sippung stattfinden. Die Abwesenheit von einer solchen Sippung zieht den Verlust des Jahrszeichens nicht nach sich.
2. Der Sippungstag heißt Uhutag.
3. Die erste Sippung eines jeden Mondes und die letzte Sippung der Winterung sind vorzugsweise der Erledigung der Reychsgeschäfte gewidmet. Der entsprechende Sippungsteil führt den Namen Schlaraffiade.

³ Vgl. auch das Merkblatt betreffend Verlust des Schlaraffentums im Anhang zu den SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA.

Ausnahmsweise ist eine außerordentliche Schlaraffiade jederzeit (auch während der Sommerung) in wichtigen unaufschiebbaren Fällen, deren Dringlichkeit der Oberschlaraffenrat erkannt hat, zulässig.

4. Über jede Sippung ist ein amtliches Protokoll zu führen. Dieses bildet bezüglich aller Vorkommnisse und der Reychsbeschlüsse vollgültigen Beweis. Das Protokoll der Schlaraffiade ist zu Beginn der nächsten Schlaraffiade zu verlesen.
5. In einem nichtamtlichen Protokoll können in humorvoller Weise die Sippungsereignisse behandelt werden.
6. Pilger und Prüflinge sind von der Teilnahme an der Schlaraffiade ausgeschlossen.
7. Pilgern und Prüflingen kann auch für solche Sippungen, die nicht Schlaraffiaden sind, vom Oberschlaraffat die Teilnahme untersagt werden.

§ 38

Eine Sippung ist nur dann beschlussfähig, wenn ein Oberschlaraffe den Vorsitz führt und mindestens ein Drittel (der Fungierende zählt zu diesem Drittel) der in der Reychsmatrikel verzeichneten sesshaften Ritter in der Burg anwesend ist. Sollte zufällig in einer Sippung kein Oberschlaraffe zugegen sein, so hat ein Erzscharaffe oder ein Erboberschlaraffe den Vorsitz zu übernehmen. Ist kein solcher zugegen, so erküren die anwesenden Ritter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden (§ 64 SP). Dieser tritt nur in Bezug auf die Leitung der Sippung in die Rechte des fungierenden Oberschlaraffen, ohne jedoch die Unfehlbarkeit desselben für sich in Anspruch nehmen zu können. Die von ihm vorgenommenen Ernennungen und Verleihungen haben nur für die Dauer seiner vorübergehenden Amtstätigkeit Geltung. Die Verleihung von Auszeichnungen steht ihm nicht zu.

§ 39

Jeder Schlaraffe hat dem Reychsschatzmeister oder dem Säckelmeister die über ihn verhängten, auf Mammon lautenden Pönen sofort zu entrichten. Jede Weigerung hat eine weitere Pön zur Folge.

§ 40

Alles, was gegen den Geist und die Grundsätze des Schlaraffentums verstößt,

insbesondere Politisieren, die profane Nutzung von Kommunikationsmitteln aller Art, das Lesen profaner Zeitschriften, Kartenspiel und andere Spiele, ist in der Burg während der Sippung verboten. In Vorträgen, Protokollen und Ansprachen ist alles zu vermeiden, was geeignet ist, die religiösen, politischen und sittlichen Gefühle eines Schlaraffen zu verletzen. Die Stimmung der Sippung darf durch Erörterungen geschäftlicher und beruflicher Angelegenheiten nicht entweiht werden.

V. WÜRDEN UND ÄMBTER

§ 41

Kein Ritter darf die Annahme einer Reychswahlwürde, eines Reychsamptes oder die Ausführung einer ihm übertragenen Obliegenheit ablehnen.

§ 42

1. Reychswahlwürden bekleiden:
 - der Oberschlaraffe des Äußern
 - der Oberschlaraffe des Innern
 - der Oberschlaraffe der Kunst
 - fallweise der Oberschlaraffe ohne Portefeuille
 - der Kantzler
 - fallweise der Vicekantzler
 - der Reychsmarschall
 - der Junkermeister
 - der Reychsschatzmeister
 - der Ceremonienmeister

2. Die Reychswahlwürden werden durch die anwesende Ritterschaft des Reyches mit absoluter Mehrheit in der letzten Sippung der Winterung (Wahl- schlaraffiade, §§ 37 Ziff. 3 SP und 14 i Cer) auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung oder in der nächsten Schlaraffiade nach Freiwerden für den Rest der laufenden Winterung in geheimer Wahl erkürt. Das Stim- menverhältnis ist geheim zu halten, es sei denn, die Ritterschaft entschei- det sich mit absoluter Mehrheit für die Bekanntgabe des Stimmverhältnis- ses. Wird bei der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erzielt, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die Stichwahl. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Reychswahlwürdenträger erfolgt einzeln. Die Reyche können für die Erkürung der Oberschlaraffen die Blockwahl beschließen. In diesem Falle obliegt es den gewählten Oberschlaraffen, die Funktionen unter sich zuzuordnen. Zur Wahlschlaraffiade ergeht unter Einhaltung der Fünftagefrist eine schriftliche Ladung.

3. Reychsämbyter bekleiden:

- der Archivar (A)
- der Burgvogt (B)
- die Fanfarenmeister (F)
- der Herold (H)
- der Mundschenk (Md)
- **der Netzvogt**
- der Reychsbannerträger (Btr)
- der Reychsschwertträger (Rs)
- die Säckelmeister (Sm)
- der Schulrat (SR)
- die Truchsesse (T),
- der Wappen- und Adelsmarschall (WA)
- der Zinkenmeister (Z)

fallweise auch

- Burgwart (Bw)
- Hofinaler (Hfm)
- Hofnarr (Hfn)
- Reychsbarde (Rb)
- Reychsberichterstatter (Rbe)
- Reychskellerwart (Rkll)
- Reychsküchenwart (Rkch)
- Reychspostbote (Rpb)
- Reychspostmeister (Rpst)
- Reychstrommler (Rtr)
- usw.

die vom Oberschlaraffat in der Wahlschlaraffiade auf die Zeit bis zum Ende der folgenden Winterung ernannt werden.

4. Reychswahlwürden und Reychsämbyter dürfen nur durch sesshafte Ritter besetzt werden.

5. Dem Oberschlaraffat steht das Recht zu, Reychsbeambte ihrer Reychs-
ämter zu entheben.
6. In der letzten Sippung der Winterung werden auch die zwei Prüfer des
Reychsschatzes vom Reych auf die Zeit bis zum Ende der folgenden
Winterung mit absoluter Mehrheit erkürt (§ 64 SP).
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Colonien entsprechend,
jedoch kann die erstmalige Wahl schon nach der Gründungsbewilligung
mit Wirkung zur Gründungsfeyer stattfinden, wobei mindestens ein zu
wählender Oberschlaraffe bereits bei der Wahl Ritter sein muss, während
die übrigen Wahlwürdenträger aus der Reihe der Erzschlaraffen gewählt
werden können.

§ 43

1. Reychswahlwürdenträger, die einen Urlaub von mehr als sechswöchiger
Dauer nehmen, haben in dem Urlaubsgesuch auf ihre Reychswahlwürde
zu verzichten, und es findet, falls die Ritterschaft die Verzichtleistung
genehmigt, eine Ersatzwahl statt. Eine solche kann auf Antrag des Ober-
schlaraffenrats auch für einen Reychswahlwürdenträger stattfinden, der
sechs hintereinander folgende Sippungen, ohne Urlaub genommen zu
haben, nicht besucht hat und dem Reych keine sichere Gewähr dafür zu
bieten vermag, dass er an den Sippungen in Zukunft pünktlich teilnehmen
werde.
2. Bei Reychsbeamten entscheidet in solchen Fällen das Oberschlaraffat.

§ 44

1. Macht sich ein Schlaraffe in einer gleichen Reychswahlwürde oder in
verschiedenen Reychswahlwürden durch eine mindestens zehnjährige
hervorragende Wirksamkeit verdient, so kann er zum „Erbwürdenträger“
erkürt werden. Dieses Prädikat kann mehrfach vergeben werden, wenn ein
Ritter die Voraussetzungen für mehrere Erbwahlwürden erfüllt.
2. Erfolgt diese Erkürung wegen der Verdienste in gleicher Reychswahlwür-
de, so wird der entsprechenden Wahlwürdenbezeichnung eines also
ausgezeichneten Ritters das Prädikat „Erb“ vorgesetzt. Erfolgt die
Erkürung wegen zehnjähriger Verdienste in verschiedenen
Reychswahlwürden, er- hält der so ausgezeichnete Ritter das Prädikat
„ErbW“.

3. Mit diesem Titel ist ein Anrecht auf Ausübung der Würde nicht verbunden, die vielmehr von der Wiedererkrüngung abhängt.
4. Erbwürdenträger sind als solche nicht Erbschlaraffen.
5. Die Verweser von Reychsämbtern können nach zehnjähriger Amtstätigkeit vom Oberschlaraffat mit dem Erbtitel belehnt werden.

§ 45

1. Bei unterbrochener Wirksamkeit eines nach § 44 Auszuzeichnenden ist die Zustimmung aller Reyche einzuholen, in denen er eine Reychswahlwürde bekleidet hat.
2. Die Erkrüngung zum Erbwürdenträger wird in einer Schlaraffiade, zu welcher alle sesshaften Ritter unter Mitteilung des Antrages bei Einhaltung der Fünftagefrist schriftlich zu laden sind, durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Ritterschaft vorgenommen (§ 64 SP).
3. Die Verhandlungen und Abstimmungen über die Verleihung der Erbwürde haben unter Ausschluss des mit dieser Würde zu Belehrenden stattzufinden.

§ 46

1. Die Beherrscher eines jeden Reyches sind seine „Oberschlaraffen“. Jedes Reych erkürt drei Oberschlaraffen. Reychen, deren Sassenzahl weniger als 30 beträgt, bleibt es anheimgestellt, nur zwei Oberschlaraffen zu erküren. Jedes Reych, das zur Zeit der Wahlschlaraffiade mindestens 100 sesshafte Sassen aufweist, ist berechtigt, vier, ein Reych, das zur Zeit der Wahlschlaraffiade mindestens 200 sesshafte Sassen aufweist, fünf Oberschlaraffen zu erküren. Dem Allschlaraffenrat steht das Recht zu, Ausnahmen zu gestatten. Die Mitglieder des Allschlaraffenrates können von ihren Reychen zusätzlich zum „Oberschlaraffen ohne Portefeuille“ (OoP) erkürt werden. Die Oberschlaraffen bilden in ihrer Gesamtheit das „Oberschlaraffat“.
2. Sie übernehmen abwechselnd den Vorsitz in den Sippungen ihres Reyches. Nach den Obliegenheiten ihrer Wahlwürden führen sie die Titel OÄ, OI, OK und fallweise OoP.
3. Der die Sippung leitende Oberschlaraffe heißt der „Fungierende“.
4. Dieser bildet gleichsam die Verkörperung allen geistigen Fluidums, der höchsten Erleuchtung Uhus. Er ist in seiner hohen Weisheit unfehlbar, unntastbar und strahlt während seiner Funktion ein überwältigendes Gefühl

von Hoheit auf die Sassen aus. Seinem Willen ist unbedingter Gehorsam zu zollen.

5. Der Oberschlaraffe darf aus Anlaß einer Verfügung, die er während seiner Funktion getroffen, oder einer Pön, die er verhängt hat, weder zur Rede gestellt noch zum Zweikampf gefordert werden; ebenso ist auch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine seiner Verfügungen unzulässig. Er eröffnet, leitet und beschließt die Sippungen, er leitet die Ordenskapitel und Feste, vollzieht die Aufnahme in den Knappen- sowie die Erhebung in den Junkerstand, erteilt den Ritterschlag und verleiht die Ritternamen, Ämter, ferner Orden auf Grundlage der bestehenden Ordenssatzungen sowie Ahnen und Titel.
6. Er wacht über die genaue Befolgung des Schlaraffen-Spiegels und über die Einhaltung des Ceremoniales sowie über die getreue Pflichterfüllung aller Sassen, insbesondere der Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten.
7. Er leitet die Verhandlungen parlamentarisch, erteilt und entzieht das Wort, verhängt Pönen und hat allein das Recht, das Tamtam als ehernes Gebot der tiefsten Stille ertönen zu lassen.
8. Den nichtfungierenden Oberschlaraffen stehen während der Sippung außer der Anrede „Eure Herrlichkeit“ nur die Rechte der Ritter zu.

§ 47

1. Der Kantzler ist Leiter der Ambtskantzley des Reyches und des Reychsarchivs sowie Großsiegelbewahrer und hat Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat (§ 53 SP). Er hat im Auftrag der Oberschlaraffen alle Urkunden und Schlaraffenpässe/Heimatscheine, Identitätskarten auszufertigen und zu unterzeichnen sowie den gesamten Schriftwechsel zu führen. Ihm obliegt es, über die Einhaltung der Stiftungen seitens der Stifter zu wachen und die Passordnung aufrechtzuerhalten.
2. Er prüft und beglaubigt die ihm zu übergebenden Schlaraffenpässe/Heimatscheine und Identitätskarten einreitender Sassen auswärtiger Reyche und Colonien. Ferner veranlaßt er die Einzeichnung aller Sassen sowie der Pilger und Prüflinge in das Schmierbuch. Zudem hat er die Liste der fahrenden Sassen und die Reychschronik zu führen. Es gebührt ihm die Anrede „Euer Viedlen“.
3. Zu sämtlichen amtlichen Sendboten hat der Kantzler die Unterschrift mindestens eines Oberschlaraffen einzuholen.

4. Die Reyche sind berechtigt, zur Unterstützung und Vertretung des Kantzlers einen Vicekantzler zu erküren.

§ 48

Der Reychsmarschall verfasst und führt die Reychsmatrikel, die Ehrenmatrikel und die Prüflingsliste. Er übt die gewissenhafte Aufsicht über die Anwesenheit der Sassen aus. Er erstattet dem fungierenden Oberschlaraffen Bericht über die Anwesenheit von Pilgern, über die bei ihm von der Ritterschaft und dem Junkermeister angemeldeten Vorträge und über die auszufechtenden Zweikämpfe. Er hat die in strenger Ordnung zu haltende Reychsmatrikel (Namensverzeichnis sämtlicher Sassen) sowie das Verzeichnis der Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten unmittelbar nach der Wahlschlaraffiade zu verfassen, in der Burg anzuschlagen und sofort nach jeder Wahl oder Ernennung zu berichtigen. Der Reychsmarschall ist allein berechtigt, auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen das Tamtam zu schlagen. Der Reychsmarschall führt das amtliche Protokoll der Sippung, sofern vom Fungierenden kein anderer Sasse nach § 1 Ziff. 13 des Ceremoniales dafür bestimmt wird.

§ 49

1. Dem Junkermeister, der Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat hat (§ 53 SP), ist die Erziehung und Schulung der Knappen und Junker anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Zöglinge mit dem Schlaraffen-Spiegel und dem Ceremoniale, der Geschichte, der Symbolik, der Heraldik und der Genealogie der Schlaraffia sowie mit den Hausgesetzen innig vertraut werden. Er flößt ihnen Achtung vor dem Gesetz und vor der Weisheit der Oberschlaraffen ein und hat unablässig bemüht zu bleiben, die Knappen und Junker von den Schlacken und Auswüchsen ihrer profanen Abkunft zu reinigen.
2. Er hat dem fungierenden Oberschlaraffen Mitteilung zu erstatten, wenn Knappen und Junker die erforderliche Reife zur Beförderung in den nächsthöheren Stand erlangt haben.
3. Ihm gebührt die Anrede „Euer Gestrengen“.

§ 50

1. Der Reychsschatzmeister, der Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat hat (§ 53 SP), hat die gewissenhafte Verwaltung des Reychsschatzes zu pflegen und sich dessen größtmögliche Vermehrung zur Hauptaufgabe zu machen.
2. Er zieht mit Hilfe der Säckelmeister die Beiträge, Taxen, Pönen und alle sonstigen Abgaben ein und hat über die Kassengebarung genau Buch zu führen. Berappungen leistet er nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Oberschlaraffen.
3. Er legt alljährlich Rechnung vor den Prüfern des Reychsschatzes ab, die dem Reych Bericht zu erstatten haben.

§ 51

Der Ceremonienmeister leitet alle Ceremonien nach der Vorschrift des Ceremoniales und darf sich keinerlei willkürliche Abänderungen erlauben. Er hat die Ceremonien gebührend vorzubereiten und bei deren Durchführung streng auf Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu achten.

§ 52

1. Als besondere Auszeichnung verleiht das Oberschlaraffat die Funktion der Weisen Oberschlaraffenräte und Schlaraffenräte sowie das Ehrenprädikat des Kämmerers.
2. Die Funktionsdauer der Weisen Oberschlaraffenräte und Schlaraffenräte, von denen in jedem Reych mindestens je zwei ernannt werden müssen, währt eine Jahrung, nach deren Ablauf sie indessen in ihrer Funktion bestätigt werden können.
3. Die Weisen Oberschlaraffenräte haben Sitz und Stimme im Oberschlaraffenrat (§ 53 SP) und im großen Schlaraffenrat. Die Schlaraffenräte haben Sitz und Stimme im großen Schlaraffenrat (§ 54 SP).
4. Sie müssen streng, aber gerecht sein und die größte Verschwiegenheit bewahren.
5. Zum Kämmerer kann nur ein Ritter ernannt werden, der eine mindestens siebenjährige Sesshaftigkeit als Ritter des Reyches nachzuweisen vermag und schriftlich um Verleihung des Prädikats „Kämmerer“ ersucht hat.

§ 53

1. Der Oberschlaraffenrat besteht aus den Oberschlaraffen, dem Kantzler, dem Junkermeister, dem Reychsschatzmeister und den weisen Oberschlaraffenräten. Er tritt auf Geheiß des Oberschlaraffats in bedeutungsvollen Reychsangelegenheiten als dessen Beirat zusammen. Insbesondere entscheidet er durch Vierfünftel-Mehrheit in geheimer Abstimmung über die Zulassung des Prüflings zur Kugelung und mit absoluter Mehrheit über die Beförderung der Knappen in den Junker- sowie der Junker in den Ritterstand (§ 64 SP) und hat bei Ersatzwahlen für Reychswahlwürdenträger seines Amtes zu walten.
2. Es bleibt dem Oberschlaraffat anheimgestellt, zur Erörterung belangreicher Angelegenheiten die Oberschlaraffenräte auch außerhalb der Sippungen in nachweisbarer Art einzuberufen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Reychswahlwürdenträger, die aufgrund ihrer Wahlwürde Mitglied des Oberschlaraffenrates sind und diese Wahlwürde nicht mehr bekleiden, scheiden auch aus dem Oberschlaraffenrat aus, es sei denn, sie werden vom Oberschlaraffat in die Funktion als weise Oberschlaraffenräte berufen.
4. Mitglieder des Oberschlaraffenrates, die fahrend werden, verlieren diese Funktion.

§ 54

1. Der große Schlaraffenrat besteht aus dem Oberschlaraffenrat und den Schlaraffenräten.
2. Er tritt bei Erkürung von Erbschlaraffen, Ehrenscharaffen und Ehrenrittern sowie bei Verleihung der Jahrungszeichen zusammen.
3. Mitglieder des großen Schlaraffenrates, die fahrend werden, gehen ihrer Ratswürde verlustig.

VI. WAPPEN, FARBEN, RÜSTUNG, ORDEN UND ANDERWEITIGE AUSZEICHNUNGEN DER REYCHE UND ALLSCHLARAFFIAS

§ 55

Die Gestaltung des Reychswappens bleibt gemäß Beschluss des ersten Concils zu Lipsia⁶ jedem Schlaraffenreych anheimgestellt, doch müssen alle Reychswappen ein Mittelschild mit dem Wappen der Allmutter Praga⁷ enthalten. Jedes Reych hat innerhalb von 60 Tagen nach seiner Reychserhebung sein Reychswappen, das vom Allschlaraffenrat gemäß § 15 Ziff. 5 lit. c SP genehmigt worden ist, in Postkartengröße, farbig und in einwandfreier heraldischer Ausführung dem Allschlaraffenrat einzusenden.

§ 56

1. Die Farben Allmutter Pragas sind: Blau-Gelb.
2. Die Farben Allschlaraffias sind: Rot-Blau-Gelb.
3. Die Wahl der Reychsfarben bleibt jedem Reych überlassen (bei Colonien unter Genehmigung des Mutterreyches).

§ 57

1. Farbe, Schnitt und Ausschmückung der Rüstung (PRAGA-Helm (§ 18 Ziff.1 Cer)⁸, Schärpe, Banelier sowie Rittermantel) bleiben innerhalb schlaraffischer Tradition dem Ermessen des Reyches (bei Colonien unter Genehmigung des Mutterreyches) anheimgestellt.
2. Jeder ausscheidende Schlaraffe ist verpflichtet, Schlaraffenpass/ Heimatschein, Identitätskarte, Rüstung, Orden und Ahnen unentgeltlich an das Reych (Colonie) auszuliefern oder ausliefern zu lassen (§ 24 Ziff. 7 SP).

⁶ Am 26./27. Lenzmond 1576 (= a.U. 17)

⁷ Vgl. Muster auf der vorderen Innenseite des Einbandes

⁸ Vgl. Abbildung auf der hinteren Innenseite des Einbandes

§ 58

1. Das Recht, Ahnen und Orden sowie Titel zu stiften, steht jedem Reych zu, nicht aber Colonien (ausgenommen Willkomm-Orden). Orden und Titel dürfen nur an Ritter verliehen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung enthält § 17 e Ziff. 2 des Ceremoniales.
Ahnen und Orden können den Reychen auch von Rittern gestiftet werden. Den Reychen steht es frei, eine solche Stiftung anzunehmen oder abzulehnen. Mit Annahme werden es Ahnen und Orden des Reyches, deren Überreichung und Weitergabe an befreundete Reyche nicht vom stiftenden Ritter, sondern ausschließlich vom betreffenden Reych erfolgen darf.
2. Die Entwürfe für Orden und Ahnen, auch die ihnen gestifteten, und Reychswappen sind dem Allschlaraffenrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. An Sassen anderer Reyche verliehene Orden sind, sofern die Ausgezeichneten nicht anwesend sind, auf amtlichem Wege zuzustellen; in jedem Falle ist die Verleihung dem Reych des betreffenden Sassen mitzuteilen.
4. Dem Allschlaraffenrat allein steht das Recht zu, den Reychen auf ihren Antrag frühestens zehn Jahre nach Gründungsfeyer den AHA-Orden zu verleihen; er darf nur vom fungierenden Oberschlaraffen getragen werden (lediglich Allschlaraffenräte tragen den AHA-Orden als Zeichen ihrer Würde während ihrer Amtstätigkeit).
5. Der AHA-Orden ist (zusammen mit der Schärpe in den allschlaraffischen Farben Rot-Blau-Gelb) auch das Abzeichen der Würde eines Allschlaraffenrates.

§ 59

1. Der Ursippenorden muss allen Rittern verliehen werden, entweder
 - a) nach 25jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres und zehnjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia.
2. Hat ein Ritter während seiner 25jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zu Allschlaraffia verschiedenen Reychen angehört, so hat dasjenige Reych, das den Betreffenden während des größten Zeitraumes zu den Seinen zählte, den Orden zu verleihen.
3. Der Großursippenorden muss allen Rittern verliehen werden, entweder

- a) nach 50jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 80. Lebensjahres und mindestens 15jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia.
4. Die Brillanten zum Großursippenorden werden Großursippen verliehen, entweder
- a) nach 60jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 90. Lebensjahres.
5. Der Großkristall zum Großursippenorden wird Großursippen verliehen, entweder
- a) nach 65jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 95. Lebensjahres.
6. Der Lorbeer zum Großursippenorden wird Großursippen verliehen, entweder
- a) nach 70jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu Allschlaraffia
 - b) oder bei Beginn des 100. Lebensjahres.
7. Der Ursippenorden wird vom Reyech (§ 17 e Cer) und alle Formen des Großursippenordens (§ 59 Ziff. 3 bis 6 SP) werden vom Allschlaraffenrat verliehen.

§ 60

1. Das Jahrungszeichen ist alljährlich allen Sassen zu verleihen, die während einer ganzen Winterung an allen Sippungen teilgenommen haben und denen der Große Schlaraffenrat die Würdigkeit zuerkannt hat.
2. Sippungen, an denen ein Sasse innerhalb eines Monats vor oder nach einer von ihm im eigenen Reyech (Colonie) versäumten Sippung in einem anderen Reyech oder in einer Colonie teilgenommen hat, bewahren diesen Sassen vor dem Verlust des Jahrungszeichens. Bei Reyechen, welche im Umkreis von 300 Kilometern keine Nachbarreyche haben, verlängert sich die Frist bis zum Ende der laufenden Winterung.

§ 61

Die Orden ausgeschiedener oder in Ahalla eingerittener Sassen sind den Reyechen, von denen sie stammen, zurückzugeben. Bezüglich Ahnen wird auf die Verpflichtung gemäß § 24. Ziff.7 SP verwiesen. Auszeichnungen von nicht

mehr bestehenden Reychen sind dem Allschlaraffenrat zur Aufnahme in die Allschlaraffische Orden- und Ahnensammlung zu übergeben.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 62

Eine Säule des Schlaraffentums bildet das „Ceremoniale“ (Cer), dessen strenge Beachtung die Pflicht jedes Schlaraffen ist.

§ 63

Die Bestimmungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales finden auf Colonien sinngemäße Anwendung, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 64

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt hinsichtlich der Stimmverhältnisse, soweit Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale nichts anderes bestimmen:

- a) absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) einfache Mehrheit: die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 65

1. Die Bestimmungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales treten nur insoweit und so lange für Reyche und Colonien außer Kraft, als und solange sie nach zwingenden Vorschriften des am Sitz des Reyches oder der Colonie geltenden Landesrechtes undurchführbar oder verboten sind.

2. Diese Fassung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale ist durch die XXIII., XXIV., XXV. U. XXVI. Allschlaraffischen Concile zu Lulucerna am 23. Lethemond a.U. 145, zu Vorarlberg am 10. Lethemond a.U. 150, zu Truymannia am 11. Lethemond a.U. 155 und zu Berna am 12. Lethemond a. U. 160 revidiert bzw. teilrevidiert und in der vorliegenden Form angenommen worden.

Ceremoniale (Cer)



Historisches Titelbild des Ceremoniale a. U. 65

§ 1

SIPPUNG

1. Das Ceremoniale tritt für sämtliche anwesenden Schlaraffen, Pilger und Prüflinge vom Augenblick der Eröffnung der Sippung an in Kraft.
2. Beim Eintritt in die Burg gebührt Uhu der erste Gruß des Schlaraffen. Ohne sich irgendwie beirren zu lassen, schreitet der Schlaraffe, nachdem er die Burg betreten, vor den Uhu, verbeugt sich ehrerbietig mit über der Brust gekreuzten Armen und ruft vernehmlich „Uhu“. Dann erst überläßt er sich seinen Neigungen und Wünschen, wie er es für gut findet und wie derer Schlaraffen-Spiegel es ihm gestattet, bis das Ceremoniale während der Sippung auch den letzten Rest profaner Schlacken von dem nunmehr vergeistigten Schlaraffen streift.
3. Betritt ein Schlaraffe nach eröffneter Sippung die Burg, so antwortet der fungierende Oberschlaraffe mit „Aha“, sobald der Neuankömmling sich vor dem Uhu verbeugt und „Uhu“ gerufen hat.
4. Der fungierende Oberschlaraffe schmückt sich mit Hilfe der Truchsesse mit den Abzeichen seiner Würde. Er begibt sich auf den obersten Thron-sitz, die nichtfungierenden Oberschlaraffen begeben sich auf die Thron-sitze zu beiden Seiten des fungierenden Oberschlaraffen.
5. Der fungierende Oberschlaraffe ordnet den Tamtamschlag an und erklärt die Sippung mit fortlaufender Nummer für eröffnet mit den Worten: „Wir erklären die x. Sippung für eröffnet.“
6. Der Tamtamschlag ist das gebieterische Zeichen, dass jeder in der Burg Anwesende seinen Platz einzunehmen und die tiefste Stille zu beachten hat. Jede Störung nach erfolgtem Tamtamschlag wird streng gepönt.
7. Bei Eröffnung der Sippung hat sich jeder Sasse mit den Abzeichen seines Standes und seiner Würde zu bekleiden und darf diese nur nach eingeholter Erlaubnis des fungierenden Oberschlaraffen ablegen.
8.
 - a) Der Knappe trägt in den Sippungen die Sturmhaube mit der ihm gebührenden Nummer; seine Waffe ist die Partisane.
 - b) Der Junker trägt den Junkerhelm mit Junkernamen; seine Waffe ist der Dolch.
 - c) Der Ritter trägt den Ritterhelm mit Ritternamen; seine Waffe ist das Schwert.

9. Spätestens in der zweiten Winterung seiner Sesshaftigkeit in einem anderen Reych hat der Schlaraffe dessen Rüstung zu tragen.
10. Nach Eröffnung der Sippung ist jeder Schlaraffe mit seinem Schlaraffennamen, seiner Würde oder mit „Ihr“ anzureden. Die Anrede „Herr“ sowie jeder profane Titel, das neuzeitliche „Sie“ sowie das vertrauliche „Du“ werden streng gepönt. Jede Anrede an das Reych hat mit den Worten „Schlaraffen hört“ zu beginnen.
11. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt.
12. Der fungierende Oberschlaraffe läßt das Eröffnungslied, vom Zinkenmeister begleitet, anstimmen.
13. Ist das Lied verklungen, so ernennt der fungierende Oberschlaraffe zunächst den Protokollanten, der das Protokoll über den Verlauf der Sippung zu führen hat, aus der Sassenchaft und die Stellvertreter der nicht anwesenden Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten aus der Ritterschaft, begrüßt hierauf jeweils unter Beachtung der Vorschriften des §10 Ziff. 3 des Ceremoniales die eingerittenen Schlaraffen auswärtiger Reyche und Colonien sowie die Pilger und gibt deren Namen und Stand dem Reych bekannt.
14. Nach der Begrüßung der eingerittenen Sassen auswärtiger Reyche und Colonien sowie der Pilger fordert der fungierende Oberschlaraffe den Protokollanten der vorigen Sippung oder Schlaraffiade auf, das amtliche Protokoll zu verlesen, richtet nach der Verlesung die Frage an das Reych, ob irgendein Sasse eine Einwendung gegen das Protokoll zu erheben habe und läßt etwaige Mängel vom Protokollanten verbessern.
Danach unterzeichnet der fungierende Oberschlaraffe das Protokoll, läßt es von einem Ritter (in Colonien vom Oberschlaraffat, dem Kantzler, dem Protokollanten und von mindestens vier Erzscharaffen) gegenzeichnen und übergibt es dem Kantzler, der es in Verwahrung nimmt, nachdem er es gleichfalls unterzeichnet hat (§ 37 Ziff. 4-5 SP).
15. Der fungierende Oberschlaraffe wird mit „Eure Herrlichkeit“ angesprochen und ist in seiner hohen Weisheit unfehlbar und unantastbar. Unbedingter Gehorsam ist seinem Willen zu zollen.
Er eröffnet und schließt die Sippung unter Wahl und Anordnung eines Liedes, wacht über strikte Beachtung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale sowie über treue Pflichterfüllung aller Sassen, insbesondere der Reychswahlwürdenträger und Reychsbeamten. Er ist allein berechtigt, den Tamtamschlag anzuordnen sowie Pönen zu verhängen und Auszeichnungen zu verleihen.

Kein Schlaraffe darf sich einer vom fungierenden Oberschlaraffen über ihn verhängten Pön entziehen.

16. Der Kantzler wird mit „Euer Vieledlen“ angesprochen und hat seinen Platz zur Rechten der Oberschlaraffen.
17. Der Reychsmarschall hat mit dem Tamtam seinen Platz zur Linken der Oberschlaraffen. Bei ihm sind die Pilger sowie auch Vorträge anzumelden; er übergibt diese Meldungen dem fungierenden Oberschlaraffen. Der Reychsmarschall ist verpflichtet, dem fungierenden Oberschlaraffen die Reychswahlwürdenträger, welche sechs aufeinanderfolgende Sippungen versäumt haben (§ 43 Ziff. 1 SP), sowie dem Reychsschatzmeister jene Sassen anzuzeigen, die einer oder mehreren Sippungen ohne Entschuldigung ferngeblieben sind.
18.
 - a) Der Junkermeister wird mit „Euer Gestrengen“ angesprochen und hat, da die ihm anvertrauten Knappen und Junker vom fungierenden Oberschlaraffen häufig zu Dienstleistungen herbeigezogen werden, seinen Sitz gleichfalls in unmittelbarer Nähe des Thrones aufzuschlagen. Um ihn scharen sich die Knappen und Junker und lauschen seinen Vorträgen und seinem Beispiel in atemloser Stille.
 - b) Falls Knappen oder Junker bei dem Junkermeister um die Erlaubnis einkommen, das Reych anzureden oder Vorträge zu halten, hat er genau zu prüfen, ob die beabsichtigten Reden oder Vorträge in den Rahmen der Schlaraffia passen, und übernimmt hierfür dem Reych gegenüber volle Haftung. Dagegen ist er aber auch der Hort seiner Pflegebefohlenen und hat sie gegen ungerechte Angriffe und Verunglimpfungen väterlich zu schützen.
 - c) Er hat dem fungierenden Oberschlaraffen Mitteilung zu erstatten, wenn Knappen und Junker die erforderliche Reife zur Beförderung in den nächsthöheren Stand erlangt haben.
 - d) Er stellt dem Kantzler zwei seiner Pflegebefohlenen zur Verfügung, welche den anwesenden Sassen auswärtiger Reyche und Colonien sowie den Pilgern das Schmierbuch vorzulegen haben. Bei Ceremonien übernimmt er die Führerschaft seiner Knappen und Junker. Auch die aus anderen Reychen und Colonien eingerittenen Sassen des Knappen- und Junkerstandes unterstehen seiner Zucht.
19. Dem Reychsschatzmeister beigeordnet und verpflichtet sind des Reyches Keller- und Küchenwart.

20. Der Ceremonienmeister hat die Pflicht, eingerittene Ritter auswärtiger Reyche einzuführen und ihnen während der Dauer der Sippung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.
21. Der Herold ist dem Ceremonienmeister untergeordnet. Er hat die einreitenden Knappen und Junker auswärtiger Reyche sowie die Sassen von Colonien anzumelden und einzuführen.
22. Der Protokollant führt das amtliche Protokoll und hat dieses in der nächsten Sippung oder Schlaraffiade nach Aufforderung des fungierenden Oberschlaraffen zur Verlesung zu bringen.
23. Der Zinkenmeister begleitet auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen die Lieder und Vorträge auf dem Clavicimbel.
24. Die Ritter wählen ihre Plätze nach Belieben.
25. Jeder Schlaraffe muss unablässig bemüht sein, nach seinen Kräften und Fähigkeiten für das Wohl seines Reyches ersprißlich zu wirken sowie durch gute Laune und Vorträge die Sippungen zu möglichst heiteren zu gestalten. Auch sollen tunlichst die Pilger und Prüflinge zur Mitwirkung angehalten werden.
26. Beabsichtigte Vorträge sind beim Reychsmarschall anzumelden, der fungierende Oberschlaraffe erteilt die Erlaubnis zu deren Abhaltung und bestimmt die Reihenfolge. Jeder Anwesende hat dem Vortrag mit größter Aufmerksamkeit zu folgen. Jede wie immer geartete Störung der Vorträge wird unnachsichtig gepönt.
27. Als Beifallsruf darf nur das schlaraffische „Lulu“ angewendet werden. Alle anderen Beifallsäußerungen werden gepönt.
28. Ganz besonders ansprechende Vorträge können durch den Bangk (§ 17 b Cer) ausgezeichnet werden, der jedoch nur auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen ausgeführt werden darf.
29. Jeder Ritter, der das Reych anzureden, bei Verhandlungen seine Meinung zu äußern oder Anträge zu stellen wünscht, hat sich vom fungierenden Oberschlaraffen zuvor das Wort zu erbitten. Knappen und Junker unterliegen diesbezüglich den in den §§ 26 und 27 des Schlaraffen-Spiegels vorgesehenen Bestimmungen.

30. Ein Ritter, der einen Pilger einführt, hat Namen und Stand des einzuführenden Pilgers sowie seinen Schlaraffenamen auf einen Zettel niederzuschreiben und diesen dem Reychsmarschall zu übergeben, dem die weitere Anmeldung bei dem fungierenden Oberschlaraffen obliegt. Der Einführende haftet während der ganzen Sippung für seinen Pilger und hat, falls dieser eine Ansprache oder einen Vortrag zu halten wünscht, für ihn das Wort bei dem fungierenden Oberschlaraffen zu erbitten.
31. Während seiner Begrüßung durch den fungierenden Oberschlaraffen hat sich der Pilger von seinem Platz zu erheben. Falls er dies verabsäumt, oder sich anderweitiger Vergehen schuldig macht, wird der Ritter, der ihn eingeführt hat, gepöht.
32. Die Sippung wird nach einem Schlusslied durch den Fungierenden mit den Worten beendet: „Wir erklären die x. Sippung für geschlossen, Reychsmarschall rührt das Tamtam!“ Erst dann ist der Helm abzunehmen.

§ 2

AUFNAHME NEUER SASSEN

a) Prüflinge

1. Die Kugelung über die Prüflinge findet in der Weise statt, dass jeder Sasse von den Truchsesssen eine weiße und eine schwarze Kugel bekommt. Er gibt bei der Stimmensammlung die weiße Kugel ab, wenn er für, und die schwarze, wenn er gegen die Aufnahme des Prüflings stimmen will (§ 25 Ziff. 5-8 SP).
2. Die Einkleidung (beachte § 25 Ziff. 9 Satz 1 SP) ist der hohen Bedeutung des Anlasses entsprechend besonders wirksam und feyerlich zu gestalten. Zu ihrem Beginn ordnet der fungierende Oberschlaraffe den Tamtamschlag an, worauf der aufzunehmende Prüfling zwischen seinem Paten und dem Junkermeister an der Burgpforte Aufstellung zu nehmen hat; hinter diesen die Knappen und Junker in voller Rüstung. Auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen und nach erfolgter Fanfare nähert sich der Prüfling in Begleitung seines Paten und des Junkermeisters, gefolgt von den Knappen und Junkern, dem Thron.
Der fungierende Oberschlaraffe hält hierauf dem Prüfling eine Ansprache, in der er ihm das Wesen, die Bedeutung und die idealen Ziele des Schlaraffentums sowie das Wirken und Schaffen der Schlaraffen erläutert und

ihn auffordert, seinen redlichen Willen, ein guter und treuer Schlaraffe zu werden, durch Handgelöbnis zu bekräftigen. Während dieser Ansprache des fungierenden Oberschlaraffen und während der Ablegung des Handgelöbnisses durch den Prüfling haben sich sämtliche in der Burg Anwesenden von ihren Plätzen zu erheben.

3. Nach Annahme des Gelöbnisses erklärt der fungierende Oberschlaraffe den Prüfling als aufgenommen in den Knappenstand und übergibt ihn nach erfolgter Fanfare dem Junkermeister.
4. Dieser bekleidet ihn mit der Sturmhaube, welche die fortlaufende Knappen-Nummer der Reychsmatrikel zu tragen hat (§ 26 Ziff. 1 SP), übergibt ihm die Partisane und reiht ihn zwischen die Knappen ein, worauf der Rückmarsch der Knappen und Junker nach ihren festen Plätzen unter Cla- vicimbelbegleitung erfolgt.
5. Der Junkermeister nimmt den neuen Knappen fortan in seine Zucht und der Reychsmarschall trägt seinen Namen in die Reychsmatrikel ein.

b) Sassen auswärtiger Reyche

1. Sind die Voraussetzungen für die Sesshaftwerdung eines fahrenden Sassen in einem auswärtigen Reych gemäß §§ 29 und 30 des Schlaraffen-Spiegels erfüllt und haben die vorgeschriebenen Erhebungen bezüglich seines Schlaraffenpasses ein günstiges Ergebnis, so wird die Aufnahme dieses Sassen vollzogen.
2. Zu deren Beginn ordnet der fungierende Oberschlaraffe an, dass der Aufzunehmende seinen Schlaraffenpass an den Kantzler zu übergeben und sich in Begleitung des Ceremonienmeisters in die Vorburg zu verfügen habe. Nachdem sich die Burgpforten hinter dem Genannten geschlossen haben, erheben sich die Sassen von ihren Sitzen und bewaffnen sich, der Kantzler tritt, mit dem Uhu und dem Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale versehen, vor den Thron, der Reychsmarschall rührt das Tamtam, und es erfolgt eine Fanfare. Danach öffnet sich die Burgpforte, und der Ceremonienmeister tritt, gefolgt von dem Aufzunehmenden, in die Burg, schreitet bis vor die Stufen des Thrones und läßt den Aufzunehmenden zur Rechten des Kantzlers Aufstellung nehmen.
3. Nach neuerlicher Fanfare widmet der fungierende Oberschlaraffe dem Aufzunehmenden einige Worte des Willkommens als Sassen des Reyches, an deren Schlusse er ihn auffordert, bei der Schlaraffen höchstem Gute, dem Uhu, und dem Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale zu geloben, dass

er hinfort ein wackerer und getreuer Sasse des Reyches sein und sich den übrigen Sassen des Reyches gegenüber jederzeit als treuer Schlaraffenbruder bewähren wolle.

4. Nach abgelegtem Gelöbnis wird der neue Sasse von den Truchsessern mit einer Rüstung des Reyches bekleidet, die er auch in dem Fall bis zum Schluss der Sippung zu tragen hat, wenn er von dem im § 1 Ziff. 9 des Ceremoniales vorgesehenen Recht Gebrauch macht.
5. Unter den Klängen eines geeigneten Liedes wechselt der Aufgenommene sodann den Händedruck mit den anwesenden Rittersn und empfängt die Vorstellung der Knapen und Junker durch den Junkermeister. Der fungierende Oberschlaraffe fordert den Reychsmarschall auf, den Namen des Aufgenommenen in die Reychsmatrikel einzutragen und ordnet zum Schluss der Ceremonie eine Fanfare an.
6. Bei der Aufnahme eines Knapen oder Junkers tritt der Herold an die Stelle des Ceremonienmeisters, der Junkermeister an die Stelle der Truchsesse. Der fungierende Oberschlaraffe übergibt den Knapen oder Junker dem Junkermeister, der ihn anweist, den Händedruck mit den Knapen und Junkern zu wechseln. Die Fanfaren entfallen.

§ 3

ERHEBUNG IN DEN JUNKERSTAND

1. Ist ein Knappe befähigt, Junker zu werden, so hat der Junkermeister dem fungierenden Oberschlaraffen hierüber Bericht zu erstatten. Sobald dieser die erfolgte Genehmigung zur Beförderung des Knapen verlautbart hat, gebietet der Junkermeister sämtliche Knapen an die Eingangspforte der Burg, der Fanfarenmeister tritt an den Thron, ebenso der Mundschenk mit dem gefüllten Ehe.
2. Nach empfangener Weisung des fungierenden Oberschlaraffen, ihm den zu befördernden Knapen vorzustellen, schreitet der Junkermeister in Begleitung der Junker zur Burgpforte und führt den gereiften Knapen vor den Thron.
3. Nach geschehener Vorstellung kniet der Knappe auf dem hierzu von den Truchsessern ausgebreiteten Junkerteppeich nieder und wird vom fungierenden Oberschlaraffen mit einer entsprechenden Anrede beglückt, welcher eine Fanfare folgt.

Nach dieser erhebt sich der Knappe, und der fungierende Oberschlaraffe fragt ihn, ob er gewillt sei, ein guter und wackerer Junker zu werden. Nachdem er dies zugesagt hat, ernennt ihn der fungierende Oberschlaraffe zum Junker, erteilt ihm seinen Vornamen als Junkernamen und reicht ihm die Hand. Der Junkermeister bedeckt ihn mit dem Junkerhelm und übergibt ihm den Dolch, worauf er vom fungierenden Oberschlaraffen mit dem Ehe begrüßt und zur Dankrede aufgefordert wird.

4. Nach der Dankrede stattet der neue Junker auch dem Junkermeister den Dank ab, worauf er von seinen älteren Standesgenossen unter Musik, auch Höllenlärm genannt, auf seinen Platz geleitet wird.

§ 4

JUNKER- UND KNAPPEN-EXAMEN

1. Ehe der Junker durch den Ritterschlag in den höchsten schlaraffischen Stand treten kann, hat er eine öffentliche Prüfung, deren er in jeder Sippung gewärtig sein muss, aus den im § 49 des Schlaraffen-Spiegels namentlich angeführten Wissenschaften abzulegen. Zusätzlich kann dem Junker eine Ritterarbeit aufgegeben werden. Das Thema wird in Absprache zwischen Oberschlaraffat und Junkermeister festgelegt. Die Ritterarbeit ist innerhalb einer bestimmtem Frist in schlaraffischem Geist zu behandeln und dem Reych in einer Sippung vorzutragen. Der Junkermeister bringt die Reife des zum Ritterstand befähigten Junkers zur Kenntnis des fungieren- den Oberschlaraffen, der alsdann die Hauptprüfung anordnet. Vor dieser beruft der fungierende Oberschlaraffe den Ritter Schulrat, der sich an die linke Seite der Oberschlaraffen setzt, während der Junkermeister den zu prüfenden Junker vor den Thron führt, allwo der Junker Platz zu nehmen und all seine Geistesgegenwart zusammenzuraffen hat.
2. Der Ritter Schulrat legt dem Junker einige Fragen aus dem Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale, der Heraldik, Genealogie usw. vor. Außer ihm hat der fungierende Oberschlaraffe das Recht, Fragen an den Junker zu stellen; die anderen Sassen haben sich bei strenger Pön jedweder Einmischung in die Prüfung zu enthalten.
3. Nach der Prüfung ordnet der Junkermeister den Rückzug des Junkers an; die Oberschlaraffenräte einigen sich über die Zensur, die den einzelnen geprüften Junkern zu versetzen ist. Falls der Ausspruch ihrer Mehrheit auf „bestanden“ lautet, legt der fungierende Oberschlaraffe ihr Urteil

dergesamten Ritterschaft zur Abstimmung mit einfacher Mehrheit (§ 64 SP) vor.

4. Lautet der Ausspruch der Oberschlaraffenräte oder des Reyches auf „nicht bestanden“, so hat sich der Junker unweigerlich vor dem Ritterschlag einer Nachprüfung zu unterziehen.
5. In gleicher Weise finden auch die Knappenprüfungen statt; über die Reife der Knappen zum Junkerstand entscheidet indessen der Oberschlaraffenrat allein.

§ 5

RITTERSCHLAG

1. Der Ritterschlag ist eine der bedeutungsvollsten und feyerlichsten Handlungen. Er soll mit weihevolem Ernste vorgenommen werden, welchem auch äußerlich dadurch Ausdruck verliehen wird, dass Labung, Atzung und Luntengenuß während seiner Dauer verpönt sind.
2. An dem zum Ritterschlag gewählten Uhtag entbietet der fungierende Oberschlaraffe den Ceremonienmeister und den Herold zu sich. Den Ceremonienmeister beauftragt er, die Ceremonie des Ritterschlages in feyerlicher Weise und den Vorschriften gemäß durchzuführen. Dem Herold übergibt er den Aufruf zum Ritterschlag mit den Worten: „Ritter Herold, waltet Eures Ambtes und verleset des Reyches Bulle!“
3. Der Reychsmarschall rührt das Tamtam, der Fanfarenmeister bläst und der Herold verliest:

„Denen Rittern, Junkern, Knappen und Pilgern im fröhlichen Schlaraffenreych sei hiermit kund und zu wissen: Durch des Uhus höchste Gunst, nach des Gesetzes Laut und der Oberschlaraffen und sämtlicher Ritter Willen wird zur selbigen Stunde ein feyerlich Ritterschlagen allhier gehalten werden, wozu jeder männiglich im lieben fröhlichen Schlaraffenreych entboten und erwartet wird. Es mögen Unseres überaus fröhlichen Schlaraffenreyches viedle Ritter ihre festen Sitze verlassen und dermalen in folge der gar feyerlichen Handlung mit manhaftem Ernste vor Uns erscheinen, um Zeugen zu sein von der Gunst und Ehre, so durch Uhus höchsten Beschluss, nach des Gesetzes Laut, der Oberschlaraffen und sämtlicher viedler Ritter Willen einem Junker (denen Junkern) durch Uns widerfahren soll.

Also gegeben durch des Uhus höchste Gunst, des Gesetzes Laut und der Oberschlaraffen Willen. Punktum!“

4. Abermals Fanfare.
5. Während sich nun die Sassen von ihren Sitzen erheben und bewaffnen, ordnen die Truchsesse den Festplatz in folgender Weise: Vor dem Thron wird der Teppich derart ausgebreitet, dass er die Stufen des Thrones und noch ungefähr 6 Schuh des Fußbodens der Burg bedeckt. Auf der obersten Thronstufe werden die Thronsitze der Oberschlaraffen aufgestellt.
6. Hierauf reicht der Reychsschwertträger dem fungierenden Oberschlaraffen das Reychsschwert. Den anderen, nichtfungierenden Oberschlaraffen wird inzwischen die erforderliche Anzahl von Ritterhelmen, – sofern reychsüblich – Rittermänteln und Schärpen bzw. Bandelieren samt Schwertern für die neuen Ritter übergeben. Die bei der Ceremonie beschäftigten Würdenträger stellen sich wie folgt auf:

Rechts vom Thron auf die unterste Thronstufe:

Der Kantzler mit dem Uhu, dem Schlaraffen-Spiegel und der Gelöbnisformel, vor ihm auf dem Fußboden der Burg: der Ceremonienmeister mit dem Stab, neben demselben der Reychsbannerträger mit dem Reychsbanner.

Links vom Thron auf die unterste Thronstufe:

Der Wappen- und Adelsmarschall mit dem Kissen, auf dem das Verzeichnis der zu verleihenden Ritternamen ruht; vor ihm auf dem Fußboden der Burg: der Mundschenk mit dem gefüllten Aha und der Reychsmarschall mit dem Tamtam.

7. Die Ritter bilden an beiden Seiten Ehrenreihen (Ehrenspalier) und lassen den Mittelraum frei.
8. Der Junkermeister begibt sich mit allen Knappen und Junkern zur Burgpforte und erwählt vier Knappen und Junker, die des Ritterschlages noch nicht teilhaftig werden, zum Ehrengelait. Fehlt es an Junkern, so treten die jüngsten Ritter ein. Nach Beendigung dieser Vorbereitungen ertönen Tamtamschlag und Fanfaren, und der Junkermeister rückt mit seinem Ehrengelait bis in die Mitte der Burg zwischen den Ehrenreihen der Ritter vor.

Die Oberschlaraffen sitzen, alle übrigen Sassen stehen während dieser Ceremonie auf den ihnen angewiesenen Plätzen. Unter lautloser Stille fragt der fungierende Oberschlaraffe: „Euer Gestrengen, sind Eure Junker noch willens, Ritter zu werden?“

Antwort des Junkermeisters.

Der fungierende Oberschlaraffe fragt weiter: „Verdienen Eure Junker diese hohe Auszeichnung?“

Antwort des Junkermeisters.

9. Hierauf erteilt der fungierende Oberschlaraffe dem Ceremonienmeister den Auftrag, die Junker durch ihren Meister vorstellen zu lassen. Der Ceremonienmeister vollzieht den Auftrag und der Junkermeister führt sodann die Junker unter dreimaliger Verbeugung bis an den Rand des Teppichs vor den Thron und stellt sie einzeln vor.
10. Der fungierende Oberschlaraffe spricht:
„Junker, Wir fragen Euch im Namen des Uhu, Oho und Aha, der Oberschlaraffen und Ritter Unseres Reyches: Seid Ihr bereit, den Ritterschlag zu empfangen?“
Die Junker antworten mit: „Ja!“
Hierauf fährt der fungierende Oberschlaraffe fort:
„So verharret in Gemeinschaft mit Seiner Gestrengen, dem Ritter Junkermeister, in einer letzten ernsten Prüfung Eurer selbst, bis Wir Euch rufen.“
Hierauf entfernen sich Junkermeister und Junker aus der Burg.
11. Der fungierende Oberschlaraffe beruft nun durch den Ceremonienmeister den Ritter Schulrat und stellt an ihn die Frage, ob er die Junker für vollkommen befähigt zum Ritterschlag hält.
Antwort des Schulrats.
Der fungierende Oberschlaraffe fordert hierauf die Oberschlaraffenräte auf zu erscheinen und fragt: „Habt ihr, weise Räte des Reyches, irgendwelche Einwendungen zu erheben gegen den Ritterschlag?“
Antwort der Oberschlaraffenräte.
Der fungierende Oberschlaraffe richtet sodann die Aufforderung an das Reych: „So einer der edlen Ritter Unseres Reyches eine ernsthaftigliche Einwendung wider der Junker Standeserhöhung zu erheben hat, der trete vor und rede!“
12. Findet keine Einwendung gegen die Standeserhöhung der Junker statt, so ertönen Fanfaren, und der Junkermeister erscheint mit den Junkern wieder vor dem Thron⁹.
Die Oberschlaraffen erheben sich nun, und der fungierende Oberschlaraffe hält die Festrede, welche mit der Formel schließt: „Durch des Uhus höchste Gunst bestimmt, haben die Oberschlaraffen und Ritter Unseres überaus fröhlichen Reyches beschlossen, Euch in den Stand der Ritter auf- zunehmen. Gelobet uns Treue auf den Uhu!“
Nach diesen Worten tritt der Kantzler mit dem Uhu in der Hand vor und verliert, nachdem die Junker den Teppich betreten haben und der Junkermeister neben dem Wappen- und Adelsmarschall Aufstellung genommen hat:

„Gelobet beim Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia,
Bei Uhus zauberreichem Walten,
Der Freundschaft Banner hochzuhalten!
Stets heiter hier und froh zu sein
Mit allen Brüdern im Verein,
Mit Geist und Witz bei uns zu glänzen
Und nie die Sippungen zu schwänzen!
Den Mammon pünktlich zu entrichten
Und zu erfüllen alle Pflichten,
Wie sie im Spiegel sind zu lesen
Und wie es immer Brauch gewesen!
Wo immer ihr weilt auf dem Erdenrund,
Getreulich zu dienen dem hehren Bund!
Und ob die Welt in ihren Fugen wanke,
Schlaraffia treu zu sein, sei Euer Gedanke!
Dies gelobt beim Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia!“

Die letzten zwei Zeilen werden von allen Rittern im Chorus wiederholt.

13. Sodann spricht der fungierende Oberschlaraffe: „So fragen Wir Euch denn im Namen Allschlaraffias, habt Ihr jedes Wort dieses feyerlichen Gelöbnisses vernommen, wollet Ihr es auf den Uhu leisten, so ruft ein lautes:
„Ich gelobe!“

Die Junker, welche während der Verlesung der Gelöbnisformel die rechte Hand auf den Uhu gelegt haben, sprechen laut und deutlich: „Ich gelobe!“, worauf der Kantzler zurücktritt. Auf die nunmehr folgenden Worte des fungierenden Oberschlaraffen: „Kniet nieder!“ knien die Junker nieder und der fungierende Oberschlaraffe schlägt sie dreimal mit dem Reychsschwert im Namen des Uhu, Oho und Aha, küßt sie auf die Stirn und hebt sie mit den Worten empor: „Stehet auf, Ihr seid Ritter!“ Unter Tamtamschlägen und längeren Fanfaren empfangen die Jung Ritter sodann vom Oberschlaraffen rechts den Ritterhelm, -sofern reychsüblich- den Rittermantel, von jenem links die Schärpe bzw. das Bandelier sowie das

⁹ In der Praga wurde hier nach uraltem Brauch vom Herold nach dreimaliger Fanfare gerufen:

Schwert und treten dann zurück in die Ehrenreihen der Ritter. Sind mehrere Junker zu Rittern zu schlagen, so wird die Ceremonie immer an zweien von ihnen vorgenommen. Hat der letzte Junker den Ritterschlag empfangen, so tritt der Wappen- und Adelsmarschall vor und übergibt dem fungierenden Oberschlaraffen die Namensvorschläge für die neuen Ritter. In Allschlaraffia bereits vorhandene Namen von Rittern und Namen von Ehrenscharaffen sind zu vermeiden.

Aus den drei Namen, welche für jeden derselben bereitgehalten werden, wählt der neue Ritter einen, worauf der fungierende Oberschlaraffe spricht:

„Der ehemalige Junker ... ist durch des Uhus Gunst, des Gesetzes Laut, der Oberschlaraffen, Ritter und seinen eigenen Willen fortan und immerdar der Ritter... (es folgt der gewählte Name).“

Nachdem alle jungen Ritter ihren Namen erhalten haben, begrüßt sie der fungierende Oberschlaraffe mit dem Aha, den ihm der Mundschenk reicht, worauf Lulurufe der Ritter ertönen und ein Lied gesungen wird.

14. Hierauf erklärt der fungierende Oberschlaraffe die Feyerlichkeiten für beendet. Alle Sassen nehmen ihre Plätze ein und die Truchsesse stellen die alte Ordnung wieder her. Im Namen der neuen Ritter spricht ein von diesen aus ihrer Mitte gewählter Sprecher die Dankrede; es ist jedoch jedem einzelnen der neuen Ritter gestattet, seinen Gefühlen in besonderer Rede Ausdruck zu verleihen.

§ 6

ERKÜRUNG DER REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER

Die Erkürung der Reychswahlwürdenträger (§§ 42 und 64 SP) erfolgt in nachstehender Weise:

Der fungierende Oberschlaraffe leitet die Wahl eines Vorsitzenden (Wahlleiters) ein. Hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich. Danach verlassen die Würdenträger ihre Plätze. Der Thron wird für die Dauer der Wahl vom Wahlleiter besetzt. Der Wahlleiter gebietet, dass durch die Truchsesse die Wahlzettel verteilt und von den Rittern des Reyches mit den Namen derjenigen sesshaften Ritter ausgefüllt werden, die jeder für die betreffende Würde am geeignetsten hält. Vorherige Namensvorschläge zu den einzelnen Reychswahlwürden sind zulässig und können von jedem Ritter des Reyches vorgebracht werden.

Sind die Wahlzettel ausgefüllt, so läßt der Wahlleiter sie durch die Truchsesse wieder einsammeln und übergibt sie zwei von ihm bestimmten Wahlprüfern, welche die Wahlprüfung sofort vorzunehmen haben, deren Ergebnis dem Reych noch in derselben Sippung zur Kenntnis gebracht wird. Das Stimmenverhältnis ist geheim zu halten, es sei denn die Ritterschaft entscheidet sich mit absoluter Mehrheit für die Bekanntgabe des Stimmenverhältnisses. Die neuen Reychswahlwürdenträger werden sofort eingesetzt und treten von dem Augenblick ihrer erfolgten Bestellung an in Tätigkeit. Die Wahl der Reychsschatzprüfer hat gleichfalls in der letzten Sippung der Winterung (Wahlschlaraffiade) stattzufinden.

§ 7

BESTALLUNG DER NEUGEWÄHLTEN OBERSCHLARAFFEN

1. Diese erfolgt durch den fungierenden Oberschlaraffen. Falls alle Oberschlaraffen neu erkürt sind, erfolgt ihre Bestallung durch den nach § 38 des Schlaraffen-Spiegels zum Vorsitzenden berufenen Ritter.
2. Bei der Bestallung eines neugewählten Oberschlaraffen erheben sich sämtliche Sassen von den Sitzen. Der Junkermeister führt die Knappen und Junker an die Burgpforte. Der Reychsschwertträger mit dem Reychsschwert, der Mundschenk mit dem gefüllten Aha, der Kantzler mit dem Uhu stellen sich vor den Thron. Der fungierende Oberschlaraffe fordert

den Ceremonienmeister auf, den neugewählten Oberschlaraffen zum Thron zu führen, begrüßt diesen in feyerlicher Anrede und nimmt ihm das Gelöbniß ab. Die Formel lautet:

*Rechte Hand
auf dem Uhu:* „Ich gelobe bei Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia,
Gerecht als Oberer zu bleiben,
Hier Scherz und Ernst mit Euch zu treiben,
Humor zu schützen, zu verbreiten,
Gelob' ich Euch für alle Zeiten.

*Rechte Hand
auf dem Schwert:* Ich gelobe bei Uhu, Oho, Aha,
Dem Schirmer der Schlaraffia,
Bei Sonne, Mond und allen Sternen,
Vom Recht mich nimmer zu entfernen.“

3. Nach der Angelobung wird der neugewählte Oberschlaraffe von den Truchsessern mit den Abzeichen seiner Würde bekleidet, worauf der fungierende Oberschlaraffe den ihm vom Mundschenk zu reichenden Aha auf den neuen Oberschlaraffen und das Reych ausbringt. Hierauf empfiehlt der Junkermeister die Knappen und Junker der Gnade des neuen Oberschlaraffen, den der Ceremonienmeister hierauf an den Thron des fungierenden Oberschlaraffen geleitet, der ihm für den Rest der Sippung den Vorsitz einräumt. Zum Schluss der Feyerlichkeit wird ein entsprechendes Lied gesungen.

§ 8

BESTALLUNG DER ÜBRIGEN NEUGEWÄHLTEN REYCHSWAHLWÜRDENTRÄGER

Das hierbei zu beobachtende Ceremoniale wird nach Angaben des fungierenden Oberschlaraffen ausgeführt.

Dessen unerläßliche Teile sind: Das Gelöbniß der Reychswahlwürdenträger auf den Uhu und auf den Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale, mit denen der Kantzler vor die Stufen des Thrones tritt. Der fungierende Oberschlaraffe fordert zur Angelobung auf, die Reychswahlwürdenträger legen die rechte Hand auf den Uhu, dann auf den Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale und rufen:

„Ich gelobe!“

§ 9

SCHEIDEN EINES OBERSCHLARAFFEN

Sobald unabwendbare profane Ereignisse einen Oberschlaraffen nötigen, seinen Wohnsitz zu ändern und voraussichtlich für immer das Reyche zu verlassen, wird ihm zu Ehren eine festliche Abschiedssippung veranstaltet, in der die Festansprache, Überreichung eines Geschenkes, eine Reihe ausgewählter Vorträge und der Ehrenritt die Hauptpunkte bilden können.

§ 10

BOTSCHAFTEN AUS REYCHEN UND COLONIEN

1. Reiten Botschaften oder einzelne Ritter anderer Reyche zur Sippung ein, so meldet der Ceremonienmeister, nach Prüfung ihrer Schlaraffenpässe/Heimatscheine oder Identitätskarten durch den Kantzler, von der Burgpforte aus deren Anwesenheit in der Vorburg. Nachdem der fungierende Oberschlaraffe den Befehl zu ihrer Einführung erteilt hat erheben sich die Sassen, bilden mit gekreuzten Schwertern ein Ehrenspalier und es ertönt eine Fanfare. Unter Führung des Ceremonienmeisters reiten hierauf Botschafter und Ritter ein und werden mit einer Ansprache empfangen. Knap- pen und Junker anderer Reyche reiten unter Führung des Herolds ein und werden ohne Fanfare empfangen.
2. Beim Einreiten von Botschaften und einzelnen Sassen aus Colonien wird dasselbe Ceremoniale beobachtet, es entfällt jedoch die Fanfare; die Pflichten des Ceremonienmeisters hat der Herold auszuführen.
3. Der Einritt geht grundsätzlich in folgender Reihenfolge vor sich: Knap- pen und Junker, die Sassen der Colonien, die jüngste Colonie voran, die Ritter der Reyche in gleicher Weise, das Mutterreyche des Gastreyches, die Ehrenritter des Gastreyches, gegebenenfalls die Schlaraffenräte der Landesverbände bei Einritten in Reyche ihres Landesverbandes, die Allschlaraffenräte.

§ 11

ZWEIKAMPF, REYCHSFEHDE

1. Ist ein Ritter durch einen anderen so beleidigt worden, dass er im Zweikampf seiner Ehre Genüge zu tun bemüht ist, so hat er seinen Gegner öffentlich zu fordern, indem er sich vom Burgvogt den Reychsfehdehandschuh reichen läßt und diesen, nach vorausgegangener Anzeige bei dem fungierenden Oberschlaraffen, seinem Gegner vor die Füße wirft. Dem Geforderten steht die Wahl der „Waffe“ frei. Letztere teilen sich in geistige und geistig geschärfte „Waffen“ .
2. Bezüglich der Sühnefähigkeit von Knappen und Junkern siehe §§ 26 und 27 des Schlaraffen-Spiegels.
3. Verweigert ein Ritter die Annahme einer Forderung zum Zweikampf, so verfällt er, außer der Pön öffentlicher Beschämung einer Pön bis zu einem Rosenobel.
4. Die „Waffen“ des Zweikampfes sind Vorträge jeglicher Art, ohne bestimmtes Thema. Verlangt der Geforderte jedoch „geistig geschärfte Waffen“, so wirft der fungierende Oberschlaraffe ein beliebiges Thema auf, das jeder der Kämpen in einem seiner freien Wahl anheimgestellten Zweikampf der Kunst, beispielsweise der Poesie, Musik oder Malerei zu bearbeiten hat. Zweikämpfe müssen längstens in 14 Tagen ausgetragen werden. Obgleich es undenkbar ist, dass ein Schlaraffe sich zum Zweikampf nicht stellen würde, so bleibt es der Weisheit des fungierenden Oberschlaraffen für das Eintreten des scheinbar unmöglichen Falles doch vorbehalten, den Schuldigen mit den furchtbarsten Pönen heimzusuchen, ohne dass dadurch dessen Verpflichtung, dem Gegner Genugtuung zu geben, erlischt.
5. Einfache Mehrheit der anwesenden Ritter in geheimer Abstimmung entscheidet über den ersten und zweiten Sieg; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Nach Beendigung des Zweikampfes findet die öffentliche Versöhnung der Kämpen statt.
7. Reychsfehden können nach den Regeln entsprechend § 11 Ziff. 4-6 des Ceremoniales abgehalten werden. Weitere Einzelheiten regeln die beteiligten Reyche selbst.

§ 12

ORDNUNGSGEWALT DES FUNGIERENDEN OBERSCHLARAFFEN

1. Nach Eröffnung der Sippung steht dem fungierenden Oberschlaraffen die absolute Autorität zu. Er entscheidet allein und unanfechtbar über alle Auseinandersetzungen, die sich aus dem Sippungsgeschehen ergeben. Streitfälle außerhalb des Sippungsgeschehens werden entweder gemäß den Hausgesetzen oder nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen (Satzungen, Statuten) der Landesverbände unter Beachtung der SATZUNGEN DES VERBANDES ALLSCHLARAFFIA behandelt.
2. Das Urteil des fungierenden Oberschlaraffen kann bei der Regelung von Streitfällen auf Mammon bis zur Höhe eines Rosenobels oder auf Burgverlies lauten.
3. Burgverlies
 - a) So wie in jedem zivilisierten Staat die Justiz ihre Anstalten zur Bestrafung und Besserung der Verbrecher eingerichtet hat, so hat auch die Schlaraffia durch das Burgverlies für eine derartige Einrichtung Vorsorge getroffen. Das Burgverlies ist ein finsternes, feuchtes, von starken Mauern umgebenes Gelaß, in welches die Strahlen des Lichtes nur spärlich Zugang finden.
 - b) Ist ein Missetäter in das Burgverlies zu sperren, so stellt der Junkermeister dem Burgvogt zwei bewaffnete Knappen oder Junker zur Verfügung, mit deren Beihilfe der Armesünder dahin abgeführt und streng bewacht wird.
 - c) Dem Eingekerkerten wird je nach der Größe seines Verbrechens gar keine oder nur spärliche Atzung und Labung verabreicht und keinerlei Anteil an den Vorgängen im Reych gestattet.
 - d) Eine weitere Pön, welche als Verschärfung des Burgverlieses, aber auch ohne Verbindung mit diesem in Anwendung gebracht werden kann, besteht in Anlegung des Büßerhemdes und der spitzen Büßermütze, in welche der Burgvogt den Missetäter öffentlich kleidet.

§ 13

VOLLZUG DER STIFTUNGEN

1. Jedem Sassen steht es frei, entweder zu Nutz und Frommen des ganzen Reyches oder einzelner Stände, einzelner oder mehrerer Reychswahlwürendenträger, Stiftungen einzusetzen, die demjenigen, zu dessen Gunsten sie gemacht wurden, die regelmäßige Wiederkehr des Stiftungsgenusses in bestimmten Zeiträumen sichern.
2. Wird von einem Sassen eine Stiftung eingesetzt, so hat der Kantzler eine Stiftungsurkunde auszustellen, welche:
 - a) den Namen der Stiftung,
 - b) den Namen des Stifters,
 - c) den Inhalt der Stiftung,
 - d) die Bestimmung der Stiftung,
 - e) den Tag, an welchem die Stiftung fällig wird,
 - f) die Dauer der Stiftung,
 - g) die Bestimmung, dass in Abwesenheit des Stifters der Reychsschatzmeister bevollmächtigt ist, die Stiftung auf Kosten des Stifters zu erfüllen,
 - h) etwaige Bestimmungen, in welcher Weise und unter welchem Ceremoniale die Stiftung in Vollzug zu treten hat,
 - i) die Unterschrift des Stifters,
 - j) die Unterschrift des fungierenden Oberschlaraffen und des Kantzlers klar und deutlich enthalten muss. Die laut Stiftungsurkunde bestehenden Stiftungen verpflichten:
 - aa) den Kantzler, den Stifter in den zwei Sippungen, welche dem Fälligwerden der Stiftung vorangehen, öffentlich an dieselbe zu erinnern;
 - bb) den Herold und den Fanfarenmeister, den Vollzug der Stiftung durch Aufruf und Fanfarenklang anzumelden;
 - cc) den Ceremonienmeister auf die Einhaltung des für gewisse Stiftungen festgesetzten Ceremoniales zu achten und die betreffenden Frevler dem fungierenden Oberschlaraffen anzuzeigen.

§ 14

FESTE UND FEYERLICHKEITEN

a) Gründungsfeyer

1. Nach erteilter Gründungsbewilligung wird der Gründungsakt durch das Mutterreych im Rahmen der Gründungsfeyer feyerlich vollzogen.
2. Die Oberschlaraffen, der Kantzler und der Reychsmarschall des Mutterreyches begeben sich sogleich zu Beginn auf ihre üblichen Plätze (§ 1 Ziff. 16 und 17 Cer).
3. Nach einer Fanfare nimmt der Fungierende des Mutterreyches gegebenenfalls die Burgweihe vor, eröffnet die Sippung und beauftragt den Ceremonienmeister des Mutterreyches mit dem Eintritt. Alle Sassen der zu erhebenden Colonie bilden dazu in der Burg ein Ehrensparier.
4. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Fungierenden und Danksagung durch einen für alle beauftragten Gastrecken nehmen die Gäste ihre sesshaften Plätze ein. Sodann werden unter Vorantritt ihrer Oberschlaraffen und aller anderen Reychswahlwürdenträger die Sassen der zu erhebenden Colonie in voller Festrüstung feyerlich unter Fanfarenklängen vor den Thron geführt und nehmen dort geordnet Aufstellung.
5. Der Fungierende gibt sodann die Gründungsbewilligung bekannt und erklärt die Colonie für gegründet (§ 15 Ziff. 5e SP). Nach einer Fanfare hält er die Festansprache, fordert darin zur strikten Beachtung von Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale auf und überbringt die Glückwünsche des Mutterreyches.
Am Ende seiner Rede verliest er die Namen der Erzscharaffen (Gründungsmitglieder) und verleiht ihnen, soweit es sich um Knappen, Junker und Profane handelt, einstweilig ihre Ritternamen, die durch den Sanktionsakt später vollgültig werden.
Hierauf erheben sich alle Sassen von ihren Sitzen, der Fungierende nimmt der Colonie ein Gelöbniß ab und fordert sie auf, dieses zu leisten mit den Worten: „Wir geloben“. Anschließend verharret die Colonie weiterhin vor dem Thron, während sich die übrigen Sassen sesshaft machen. Nunmehr fordert der Fungierende die Oberschlaraffen der Colonie auf, ihre Plätze auf dem Thron einzunehmen, desgleichen ruft er Kantzler und Reychsmarschall der Colonie auf ihre Plätze.
6. Nachdem ein Oberschlaraffe der Colonie die Funktion übernommen hat,

spricht dieser einige Dankesworte und läßt die Sassen der Colonie ihre sesshaften Plätze einnehmen.

7. Sodann ergreifen anwesende Botschaften das Wort, sofern dies nicht schon vor der Sippung in einer eigenen Gratulationscour geschehen ist. Der offizielle Teil der Gründungsfeyer endet mit dem gemeinsamen Lied „Lulu Praga“.

b) Sanktionsfeyer

1. Die Sanktion einer Colonie wird durch den Allschlaraffenrat, der eines oder mehrere seiner Mitglieder damit beauftragt hat, feyerlich vollzogen.
2. Beim Beginn der Sanktions-Festsippung versammeln sich die eingetrittenen Botschaften aus Reychen und Colonien in der Vorburg.
3. Nach Schluss des Eröffnungsliedes meldet der Ceremonienmeister, gefolgt vom Herold, dem fungierenden Oberschlaraffen die Anwesenheit der Botschaften.
4. Die Sassen der Colonie nehmen nach dieser Meldung vor den Stufen des Thrones Aufstellung. Auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen ertönen Tamtamschlag und doppelte Fanfare, während welcher die Burgpforten geöffnet werden und der Einritt der Botschaften unter Führung des Ceremonienmeisters, wie üblich, stattfindet.
Unter Fanfarenklängen schreiten die Botschaften feyerlichst zum Thron und werden, sobald der Einritt beendet ist, von dem fungierenden Oberschlaraffen der zu sanktionierenden Colonie in kurzer Rede begrüßt.
5. Hierauf verkündet der sanktionierende Allschlaraffenrat, dass er bevollmächtigt sei, namens des Allschlaraffenrates den Sanktionsakt zu vollziehen und die Sanktionsbulle zu überreichen, und schließt:
„Namens und im Auftrag des Allschlaraffenrats nehmen Wir Besitz von dieser Burg für die Zeit des nun folgenden Sanktionsaktes. Die Colonie wolle Thron und Festplatz räumen und sich an die Burgpforte begeben.“
6. Während die Colonie dieser Weisung Folge leistet, nehmen die Botschaften ihre sesshaften Plätze ein. Am Thron nehmen der Sanktionierende und alle anderen anwesenden Allschlaraffenräte, ferner nach Maßgabe des verfügbaren Platzes die Oberschlaraffen des Mutterreyches, am Kantzlerpult der Beauftragte mit der Sanktionsbulle Platz. Auf Befehl des Sanktionierenden ertönt Tamtamschlag und doppelte Fanfare, nach deren Schluss sich die Colonie unter Vorantritt ihrer Oberschlaraffen in geschlossenen Reihen vor den Thron begibt.

7. Der Sanktionierende hält sodann eine Ansprache an das zukünftige Reich, in welcher er namentlich die Bedeutung des Sanktionsaktes und die Rechte und Pflichten, welche aus diesem mit Rücksicht auf die allschlaraffi- sche Gesamtheit für das junge Reich erwachsen, hervorhebt. Dann läßt der Sanktionierende die Sassen der Colonie niederknien und nimmt ihnen folgendes Gelöbniß ab:

*„Gelobet frei von jedem Zwang, gelobt aus inner'm Herzensdrang,
Dem Werk der weisen Urschlaraffen Verbreitung und Erfolg zu schaffen!
Den Spiegel, der Schlaraffen Hort, befolgt getreulich Wort für Wort!
Gelobt in wehevoller Stunde die Treue unserm hehren Bunde!
Zu Pragas, der Allmutter Ehr' gelobt Gefolgschaft, Schirm und Wehr!
Und ruft, die rechte Hand erhoben, mit lauter Stimme: Wir geloben!“*

Hierauf erhebt sich die Colonie. Der Sanktionierende ordnet eine doppelte Fanfare und die Verlesung der Sanktionsbulle an.

8. Vor Beginn der Verlesung nehmen die Sassen der Colonie ihre Helme und Sturmhauben ab, alle senken die Schwerter. Nach der Verlesung, welche in der Regel unter Begleitung melodramatischer Musik stattfindet, ertönen neuerlich Fanfaren. Der Sanktionierende ergreift das Reichsschwert, zückt es nach den vier Himmelsrichtungen und spricht mit erhobener Stimme: „Im Namen des Uhu, Oho und Aha, des Schirmers der Schlaraffia, im Namen des Allschlaraffenrats erklären wir die bisherige Colonie X nach dem Wortlaut ihrer Sanktionsbulle zum Reich und aufgenommen in Allschlaraffia für ewige Zeiten.“

Anschließend ertönt eine Fanfare. Sodann fordert der Sanktionierende einen Oberschlaraffen des jungen Reiches auf, die Ritternamen derjenigen Erzscharaffen zu verlesen, die als Knappen, Junker und Profane an der Gründung beteiligt waren, und spricht hierauf mit gezücktem Reichsschwert folgende Worte:

„Des Weiteren erklären und verfügen Wir kraft Unseres Amtes und im Namen des Euch heute besonders freundlich gesinnten Uhu, dass die als Knappen, Junker und Profane an der Gründung dieser gewesenen Colonie beteiligten Erzscharaffen hiermit vollgültig in den Ritterstand erhoben und damit Schlaraffia verbunden sind auf ewige Zeiten. Fanfare!“

Die Sassen des jungen Reiches setzen nun ihre Helme auf. Donnernde Lulus und Fanfaren ertönen, und die Schwerter werden gekreuzt.

Hierauf entbietet der Sanktionierende dem neuen Reych den Glückwunsch des Allschlaraffenrats und übergibt sodann den Vorsitz an den fungierenden Oberschlaraffen des neuen Reyches; sämtliche Sassen verlassen den Thronplatz und nehmen ihre festen Plätze ein.

Nach erfolgtem Tamtamschlag hält der fungierende Oberschlaraffe des neuen Reyches die Dankrede und ordnet nach dieser das gemeinsame Lied „Lulu Praga“ an, welches den Schlusspunkt des Sanktionsaktes bildet.

Ist der Allschlaraffenrat verhindert, den Sanktionsakt durch eines seiner Mitglieder vollziehen zu lassen, so bevollmächtigt er das Mutterreych, in dessen Verhinderung das erziehende Reych der zu sanktionierenden Colonie, und ist auch letzteres verhindert, ein anderes Reych mit dem Vollzug des Sanktionsaktes namens des Allschlaraffenrats; der Sanktionsakt kann jedoch nur von einem Oberschlaraffen vollzogen werden.

Ist infolge räumlicher Entfernung die Vornahme des Sanktionsaktes auch durch ein beauftragtes Reych nicht möglich, ist der Allschlaraffenrat berechtigt, einen der gründenden Ritter zur Vornahme des Sanktionsaktes zu bevollmächtigen.

Ist der Allschlaraffenrat verhindert, kann die Verlesung der Sanktionsbulle auch durch einen Oberschlaraffen oder Kantzler (z. B. des Mutterreyches) vorgenommen werden.

Die Sanktionsbulle wird beim Einritt entweder von einem Mitglied des Allschlaraffenrates oder einem Beauftragten getragen. Im letzteren Fall reitet dieser mit dem Allschlaraffenrat zusammen ein.

c) Stiftungsfest (Gründungsfest)

1. Die Wiederholung des Gründungstages¹⁰ soll festlich begangen werden.
2. Die Festfolge ist keine feststehende, sondern wird von einem damit betrauten Ausschuß entworfen.
3. Das erste Schlaraffenreych, Allmutter Praga, wurde am 10. des Lethemonds 1559 gegründet.

¹⁰ *Ab XIX. Concil a.U. 125 ist dies der Tag der Gründungsfeyer.*

d) Uhubaumfest und Silvesterfeyer

1. Sie können auch als Burgfrauenabend gefeyert werden und fallen auf die dem profanen Weihnachtsfest und dem Silvestertag zunächst liegenden Uhutage und werden in den verschiedenen Reychen in verschiedener, den Ortsgebräuchen Rechnung tragender Weise gefeyert.
2. Die Vereinigung des Uhubaumfestes mit der Silvesterfeyer ist statthaft.

e) Ahallafeyer und Trauersippung

1. Alljährlich veranstaltet jedes Reych einmal eine Ahallafeyer, bei der in pietätvoller Form der in Ahalla weilenden Sassen sowie der „Ehrenritter Allschlaraffias“ gedacht wird. Das Ceremoniale dieser Feyer wird vom fungierenden Oberschlaraffen gestaltet.
2. Ist ein Schlaraffe in Ahalla eingeritten, so hat die Übertragung seines Lichtbildes in den in der Burg seines Reyches errichteten Ahallaschrein zu erfolgen. Unter Führung des Ceremonienmeisters und unter Vorantritt des Oberschlaraffen wird das Lichtbild vom Burgvogt unter Begleitung der Sassenchaft des Reyches zu dem Ahallaschrein getragen und dort für alle Zeiten bewahrt. Der fungierende Oberschlaraffe hält dem in Ahalla Eingerittenen einen feyerlichen Nachruf. Dem Range nach verbeugen sich vor diesem Lichtbild in tiefem Ernst alle in der Burg anwesenden Schlaraffen. Ein dargebrachtes Trauerlulu beschließt die wehmutvolle Feyer. Diese Trauerfeyer kann in der alljährlichen Ahallafeyer oder in einer eigenen Trauersippung kurz nach dem Ahallaritt erfolgen.

f) Ordensfest

1. Dieses Fest wird gegen Schluss der Winterung gefeyert. Es besteht in seiner Wesenheit darin, dass die für Verdienste um das Reych und Allschlaraffia nach Maßgabe der bestehenden Ordens-Satzungen an verdiente Schlaraffen zu verleihenden Orden, Ahnen und sonstigen Auszeichnungen den Betreffenden in feyerlicher Weise durch den fungierenden Oberschlaraffen übergeben werden.
 2. Das Ordensfest kann auch mit der Schlussippung verbunden werden.
-

g) Feste zu Ehren dahingeschiedener Heroen

1. Feste zu Ehren dahingeschiedener Heroen der Kunst und Wissenschaft, welche zu Ehrenscharaffen erkürt worden sind (§§ 34 und 35 SP), dürfen von jedem Reych nach Belieben gefeyert werden.
2. In den Anordnungen dieser Festsippungen ist namentlich auf die Werke der Gefeyerten Rücksicht zu nehmen; im Übrigen ist das Sippungs-Ceremoniale streng einzuhalten.

h) Burgfrauenabend

1. In einer Winterung dürfen nur zwei Sippungen mit Burgfrauen stattfinden.
2. Auch diese Sippungen haben sich an Spiegel und Ceremoniale zu halten.
3. Zum Ritterschlag und zu Schlaraffiaden dürfen Burgfrauen nicht geladen werden.
4. Gründungs- und Stiftungsfeste können zusätzlich als Sippungen mit Burgfrauen veranstaltet werden.

i) Schluss-sippung (Wahlschlaraffiade)

1. Diese fällt auf den letzten Uhutag der Winterung. In erster Linie finden die Wahlen statt (§ 42 Ziff. 2 SP).
2. Einen besonders feyerlichen Akt der Schluss-sippung bildet die Übergabe der Jahrungszeichen an jene Sassen, die in keiner Sippung der Winterung gefehlt haben (§ 60 SP).

j) Verleihung des Ehrenhelmes

1. Nach Erkürung zum Ehrenritter nach § 35 des Schlaraffen-Spiegels hat bei nächster Gelegenheit dieser Akt durch die Verleihung des Ehrenhelmes sichtbaren Ausdruck zu finden.
2. Die Verleihung kann im Rahmen einer Sippung überall stattfinden, muss aber in feyerlicher Weise erfolgen. Auswärts soll das verleihende Reych durch eine Botschaft vertreten sein.
3. Die Gestaltung der Verleihungs-ceremonie ist den Reychen freigestellt. In einer Anrede soll jedoch der Anlaß für die Erkürung zum Ehrenritter hervorgehoben werden. Ein eigentlicher Ritterschlag hat indessen nicht stattzufinden.

k) Reychsauflösung

Wird die Auflösung eines Reyches unvermeidbar, hat dies in würdiger Weise zu erfolgen. In der Durchführung der Zeremonie des Auflösungsaktes sind die aufzulösenden Reychen weitgehend frei. Zwingende Bestandteile des Auflösungsaktes stellen die Niederlegung sämtlicher Reychswahlwürden und Reychsämbter, die Definition des Aktes als letzte Sippung, ein Beschluss über die Verwendung von Reychsschatz und Reychsutensilien, eine feierliche Reychsauflösung und die Entweihung der Burg dar. Die Auflösung ist protokollarisch festzuhalten und dem Allschlaraffenrat unter Übermittlung des Protokolls binnen Monatsfrist schriftlich anzuzeigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten des Reyches, allenfalls des zuständigen Landesverbandes, sowie die Bestimmungen des profanen Rechts betreffend Vereinsauflösung.

§ 15

HUMPEN

a) Der Aha

darf nur beim Ritterschlag und bei hervorragenden Festlichkeiten gebraucht werden, aber auch dann nur auf Befehl des fungierenden Oberschlaraffen. Aus dem Aha wird stehend gelobt. Er wird nur vom fungierenden Oberschlaraffen oder dem Mundschenk mit dem einmaligen Ruf „Aha!“ angeboten, nach einer dreimaligen tiefen, mit gekreuzten Armen auszuführenden Verbeugung, verbunden mit dreimaligem gleichem Ruf von dem betreffenden Ritter in Empfang genommen und nach dem Laben an den fungierenden Oberschlaraffen oder den Mundschenk zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt mit dem einfachen Ruf „Aha“, die Verbeugungen entfallen. Pilgern, Prüflingen, Knappen und Junkern ist die Labung aus dem Aha versagt.

Die Labung aus dem Aha ist auf den fungierenden Oberschlaraffen und die zu Ehrenden bzw. Auszuzeichnenden zu beschränken.

b) Der Ehe

ist der am häufigsten in Verwendung kommende Humpen. Er wird zur Begrüßung der Pilger sowie fast bei allen Ceremonien gebraucht. Man labt sitzend oder stehend aus ihm, empfängt ihn mit dem Ruf „Lulu!“ und gibt ihn mit dem gleichen Ruf weiter.

§ 16

GRUSS

1. Der Schlaraffe grüßt im Schlaraffenkreis mit dem Ruf „Lulu!“
2. Beim Zulaben und Anstoßen mit dem Humpen ruft der Schlaraffe „Ehe!“ statt des profanen „Prosit!“

§ 17

AUSZEICHNUNGEN

a) Luluruf

1. Will der Schlaraffe nach einem Vortrag, während oder nach einer Rede, für eine schlaraffische Tat oder aus irgendwelcher anderweitigen Veranlassung seinen Beifall ausdrücken, so ruft er „Lulu!“ Besondere Begeisterung wird durch Klopfen mit flacher Hand auf den Tisch kundgegeben.
2. Das profane „Bravo!“ sowie das Beifallklatschen sind streng verpönt.
3. Soll ein Vortrag, eine Rede oder eine schlaraffische Tat besonders ausgezeichnet, ein Reych, eine Colonie oder ein einzelner Sasse derselben in hervorragender Weise geehrt werden, so fordert der fungierende Oberschlaraffe die Sassen zum Luluruf auf, der je nach Umständen zum zwei- oder dreifachen, auch zum dreifach donnernden „Lulu!“ gesteigert werden kann.
4. Zum Gedächtnis an in Ahalla weilende Schlaraffen wird das Trauerlulu ausgebracht. Die Schlaraffen erheben sich bei demselben von ihren Sitzen, rufen das „Lulu!“ mit gedämpfter Stimme und schütten bei jedem „Lulu!“ einige Tropfen aus ihrem Humpen symbolisch auf die Erde.
5. Seinem Mißfallen verleiht der Schlaraffe Ausdruck durch den Ruf „Ulul!“

b) Bangk

1. Als eine höhere Auszeichnung gilt der Bangk.
2. Sobald der fungierende Oberschlaraffe zum Bangk auffordert, setzt sich jeder Sasse ordnungsgemäß und legt beide Hände auf die Tischkante. Der fungierende Oberschlaraffe oder der von diesem beauftragte Ceremonienmeister gibt zunächst durch Lautäußerung (rufen, klatschen o.ä.) das Zeitmaß vor, in dem der Bangk ausgeführt wird.¹¹
3. In gleichem Zeitmaß schlägt jeder Sasse fünfmal die Hände zusammen, fünfmal mit beiden Händen zugleich auf den Tisch, stößt fünfmal mit beiden Füßen auf den Boden und ruft fünfmal „Ha!“; dann schlägt er einmal die Hände zusammen, einmal mit den Händen auf den Tisch, stößt einmal mit den Füßen auf den Boden und ruft einmal „Ha!“
4. Wesentlich hierbei ist, dass alle Sassen in gleichem Takt bleiben und keiner vor- oder nachschlägt, vor- oder nachruft.
5. Die Erhöhung der Auszeichnung geschieht durch den zwei- oder dreifachen Bangk. Nach jedem einzelnen Bangk hat der fungierende Oberschlaraffe oder der Ceremonienmeister das Zeitmaß zum nächstfolgenden zu geben, sodass er beispielsweise bei einem dreifachen Bangk das Zeitmaß dreimal anzugeben hat.

¹¹ Hierzu gab es in früheren Auflagen von SP und Cer folgenden musikalischen Hinweis:



c) Ehrenritt

1. Will der fungierende Oberschlaraffe das Verdienst eines Ritters oder eines Reyches noch höher auszeichnen, so ordnet er den Ehrenritt an.
Ist der Auszuzeichnende in der Burg, so führt ihn der Ceremonienmeister auf die unterste Thronstufe.
Gilt der Ehrenritt einem Ritter, der nicht anwesend ist, so kann die Auszeichnung vor seinem Bild oder Wappen vollzogen oder von einem aus- gewählten Stellvertreter entgegengenommen werden.
Gilt die Auszeichnung einem Reych, so nehmen Ritter dieses Reyches sie entgegen; sind keine Ritter dieses Reyches anwesend, so treten an ihre Stelle Ehrenritter des auszuzeichnenden Reyches oder gewählte Stellvertreter. Der Ehrenritt kann aber auch vor dem Wappen des auszuzeichnen- den Reyches vollzogen werden.
2. Zunächst bestimmt der fungierende Oberschlaraffe, ob der Ehrenritt mit vollem Humpen oder mit gezücktem Schwert vollzogen werden soll; hierauf greifen entweder sämtliche Sassen zu den Humpen oder zu den Waffen. Der Zinkenmeister stimmt inzwischen den Schlaraffenmarsch an und unter Voranritt des Ceremonienmeisters und der drei Ober- schlaraffen, denen sich die Sassen einzeln anreihen, umkreist der Zug die Burg. Jeder, der an dem Auszuzeichnenden vorbeireitet, hält ihm entweder den Humpen entgegen oder senkt die Waffe und ruft in beiden Fällen „Lulu!“. Nach dem vorgeschriebenen ein-, zwei- oder dreimaligen Umritt biegt der Ceremonienmeister in den Mittelweg ein; vor dem Auszuzeichnenden an- gekommen, widmet ihm der fungierende Oberschlaraffe einige Worte des Dankes oder der Anerkennung, mit denen die Feyerlichkeitschließt.

d) Ahnen

1. Ahnen sind kleine Anerkennungszeichen aus Metall oder anderem Material von verschiedener Form und Größe, die in beliebiger Anzahl für besondere Verdienste als ehrende äußere Zeichen vom fungierenden Ober- schlaraffen (§ 58 Ziff. I SP) verliehen werden. Jedes Reych hat das Recht, die Form seiner Ahnen und die Art und Weise, in der sie von den Rittern zur Schau getragen werden sollen, selbständig zu bestimmen. Die Entwürfe der Ahnen, auch die der den Reychen gestifteten, sind dem Allschlaraffen- rat zur Genehmigung vorzulegen (§ 58 Ziff. 2 SP).

2. Knappen und Junker haben die ihnen verliehenen Ahnen in der Westentasche zu tragen, müssen diese jedoch dem fungierenden Oberschlaraffen auf dessen Verlangen jederzeit vorzeigen können.
3. Nur der fungierende Oberschlaraffe hat das Recht, Ahnen zu überreichen.
4. Ahnen werden von den Reychen oder deren Rittern gestiftet. Jeder Ahne muss die Nummer oder den Namen des Reyches tragen, aus dem er kommt.

e) Orden

1. Eine höhere sichtbare Auszeichnung als die Ahnen bilden die Orden, die unter Beobachtung der in den Satzungen jedes einzelnen Ordens vorgesehenen Bestimmungen an Ritter verliehen werden können.
2. Orden dürfen nur Rittern verliehen werden, mit Ausnahme der Willkomm-Orden und mit Ausnahme bestimmter Orden entsprechend deren Ordensstatut (wie z.B. der Basta Willkomm-Orden), die Knappen und Junkern wohl verliehen, aber von diesen erst nach empfangenem Ritterschlag zur Schau getragen werden dürfen.
3. Nur der fungierende Oberschlaraffe hat das Recht, Orden zu überreichen.
4. Jeder Orden muss die Nummer oder den Namen des Reyches tragen, aus dem er kommt.
5. Die Entwürfe der Orden, auch die der den Reychen gestifteten, sind dem Allschlaraffenrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 58 Ziff. 2 SP).

e.1) Der AHA-Orden

6. Dieser Orden, ein Uhukopf, an rotem Band um den Hals zu tragen, wird nicht einzelnen Persönlichkeiten, sondern Reychen verliehen (Ausnahme § 58 Ziff. 5 SP). Der fungierende Oberschlaraffe, der diesen Orden trägt, hat ihn während der Funktion auf seiner Brust ruhen zu lassen.

e.2) Der Ursippenorden und der Großursippenorden

1. Die Form des am Band in den Farben des verleihenden Reyches um den Hals zu tragenden Ursippenorden besteht in einem silbernen oder versilberten Lorbeerkranz, in dessen Mitte ein Uhu angebracht ist, der in seinen Fängen ein verschlungenes Band trägt, in das die Zahl 25 oder 70 nebst dem Namen des Ausgezeichneten eingraviert werden.

2. Die Form des am Band in den Farben der Allmutter Praga Blau-Gelb (§ 56 Ziff. 1 SP) um den Hals zu tragenden Großursippenordens besteht in einem goldenen oder vergoldeten Lorbeerkranz, in dessen Mitte ein Uhu angebracht ist, der in seinen Fängen ein verschlungenes Band hält, in das die Zahl 50 oder 80 nebst dem Namen des Ausgezeichneten eingraviert werden.
Brillanten, Großkristall und Lorbeer hierzu werden nach der Vorschrift des Allschlaraffenrats gestaltet.
3. Das Weitere und die Ehrenzeichen Betreffende ergeben die §§ 57 bis 61 des Schlaraffen-Spiegels.

f) Titel

1. Titel können von den Reychen in weiser Beschränkung und jeweils bezogen auf den auszuzeichnenden Ritter verliehen werden (§§ 30 Ziff. 2 und 58 Ziff. 1 SP).
2. Massenverleihungen von Titeln sind unzulässig.

§ 18

RÜSTUNG UND ABZEICHEN

1. In allen Sippungen tragen die Ritter den Ritterhelm, die Junker den Junkerhelm, die Knappen die Sturmhaube (§ 1 Ziff. 8 Cer). Der Ritterhelm ist ab Concil a. U. 120 nach dem Vorbild des „PRAGA-Helmes“ zu gestalten und bleibt in der Farbe der freien Wahl jedes Reyches anheimgestellt (§ 57 Ziff. 1 SP).
2. Ebenso haben die Reychswahlwürdenträger die Abzeichen ihrer Würde in jeder Sippung zu tragen.
3. In Festsippungen und Schlaraffiaden tragen die Ritter zusätzlich die Schärpen bzw. Bandeliere.
4. Bei besonders feyerlichen Handlungen und hohen Festlichkeiten wird die Festrüstung getragen. Sie kann im Hausgesetz der Reyche (§ 25 Cer) festgelegt werden.
5. Außerhalb der Sippungen wird den Schlaraffen empfohlen, in der linken Ecke des Rockumschlages eine Rolandnadel (eine Nadel mit weißem Kopf) zu tragen.

§ 19

RITTERWAPPEN

1. Nach erfolgtem Ritterschlag hat sich jeder neue Ritter mit dem Wappen- und Adelsmarschall bezüglich seines Ritterbriefes und seines Wappens ins Einvernehmen zu setzen. Das Wappen ist innerhalb von 60 Tagen nach erfolgtem Ritterschlag bei Vermeidung einer Pön an den Burgvogt abzuliefern.
2. Gleichzeitig mit seinem Wappen hat jeder neue Ritter sein Lichtbild an den Burgvogt abzuliefern.
3. Der Burgvogt kann die ihm von den Rittern übergebenen Wappen und Bildnisse zur Schmückung der Burg verwenden.

§ 20

RITTERBRIEFE

Es bleibt jedem Reych überlassen, die Ritterbriefe nach eigenem Ermessen auszustatten.

§ 21

SCHLARAFFENPASS/HEIMATSCHHEIN UND IDENTITÄTSKARTE

1. haben in allen Reychen den gleichen Wortlaut und die gleiche Ausstattung. Sie sind vom offiziell dazu autorisierten Verlag zu beziehen.
2. Als Datum der Gültigkeitsdauer eines Schlaraffenpasses darf nur der 15. des Lenzmonds in Anwendung gebracht werden (§ 30 Ziff. 6 SP).
3. Jeder Schlaraffe hat nach der Aufnahme seinen Schlaraffenpass sorgfältig aufzuheben; in denselben sind alle Standesänderungen einzutragen.

§ 22

SCHLARAFFENLATEIN

In Allschlaraffia sind nachstehende Ausdrücke gebräuchlich, deren Nichtanwendung der Pön unterliegt.

Amt.....	Ambt
Angehörige des Schlaraffen	Tross
Gattin des Schlaraffen	Burgfrau
Sohn des Schlaraffen	Knäpplein
Tochter des Schlaraffen.....	Burgmaid
Schwiegermutter des Schlaraffen	Burgschreck
außenstehende Welt.....	profane Welt
Bedienung in der Burg	Styx, Styxin
Bekleidung.....	Gewamsung
Festgewand.....	Rüstung
Frack.....	Schwalbenschwanz
Kopfbedeckung der Ritter und Junker.....	Helm
Kopfbedeckung der Knappen	Sturmhaube
Smoking.....	Rauchrock
Besuch, besuchen eines Reyches	Einritt, einreiten
Bett, Liegegelegenheit.....	Lotterbett
Bezahlen.....	berappen
Brief, Postkarte.....	Sendbote, Sendwisch
Depesche, Telegramm	Blitzogramm
Einladung	Ladung
E-Mail.....	Netzwich
Erzeugnisse in Poesie, Prosa, Musik	Fechsung
fahren oder gehen.....	reiten
Feuerzeug	Brandfackel
Fotografie, Bildnis.....	Lichtbild
Fremdenbuch.....	Schmierbuch
Galerie	Hoher Balkon
Gefängnis	Burgverlies
Geld	Mammon
Generalversammlung Allschlaraffias	Concil
Getränke, trinken.....	Labung, laben
Trinkgefäß	Humpen

Getränk, Trank, trinken	Labung, laben
Bier	Quell
Champagner	Schaumlethe
Schnaps.....	Brandlethe
Wein.....	Lethe
Jenseits	Ahalla
Krankheit.....	Bresthaftigkeit
Mantel des fungierenden Oberschlaraffen	Hermelorum
Mitglieder der Schlaraffia	Sassen
Mitgliederverzeichnis des Reyches	Stammrolle
Mitgliederverzeichnis Allschlaraffias	Allschl. Stammrolle
Webmaster.....	Netzvogt
Webseite.....	Uhunetz

Musik:

Cello	Kniewinsel
Geige	Seufzerholz
Gitarre.....	Minneholz
Klavier.....	Clavicimbel
Trompete	Drommete
Trompetensignal.....	Fanfare
Zither	Zupfbrettl
Nichtschlaraffen	Profane
nichtschlaraffische Welt.....	profane Welt
Ort, in welchem keine Schlaraffia ist	uhufinsterer Ort
Pfeife	Schmauchtopf
Postkarte, Brief.....	Sendwisch, Sendbote
rauchen	schmauchen
Reise, reisen	Ausritt, ausreiten
Schlaraffia in einem Ort	Reych
Sitz des Oberschlaraffen.....	Thron
Sitzung (Versammlung) in der Burg	Sippung
an der Sitzung (Versammlung teilnehmen).....	sippen
Sitzungsraum.....	Burg
Sitzungspause.....	Schmuspause
Sitzungstag	Uhutag
die erste Sitzung im Monat	Schlaraffiade
die letzte Sitzung im Vereinsjahr	Schlusschlaraffiade
Speise, speisen.....	Atzung, atzen
Sterben	in Ahalla einreiten

Strafe, strafen.....	Pön, pönen
Strafe einziehen, Geld einsammeln	kneifen
Telegramm	Blitzogramm
Telefon	Quasselstrippe

Verkehr:

Auto	Benzinroß
Autobus	Benzinelefant
Bahnhof	Dampfroßhalle
Eisenbahn	Dampfroß
Elektrische Bahn.....	Funkenkutsche
Flugzeug	Flugroß
Motorrad.....	Benzinesel
wählen	erküren
Weihnachtsbaum	Uhubaum
Weltall, schlaraffisches.....	Uhuversum
Wirt	Hospes
Wohnung des Schlaraffen.....	Heimburg
Zigarre, Zigarette.....	Lunte, Luntette

Kalender:

Kalenderjahr (Jahreszahl).....	a. U. (anno Uhui)
Jahr, das schlaraffische	Jahrung
1. Wonnemond bis 30. Ostermond	Jahrung (z.B.136/137)
1. Wonnemond bis 30. Herbstmond	Sommerung (z.B.136)
auf der nördlichen Erdhalbkugel (§ 37 Ziff. 1 SP)	
1. Lethemond bis 30. Ostermond	Winterung (z.B.136/137)
auf der nördlichen Erdhalbkugel (§ 37 Ziff. 1 SP)	

Monat**Mond**

Januar	Eismond
Februar	Hornung
März	Lenzmond
April	Ostermond
Mai	Wonnemond
Juni	Brachmond
Juli	Heumond
August	Erntemond
September.....	Herbstmond
Oktober.....	Lethemond
November.....	Windmond
Dezember	Christmond

§ 23

MÜNZEN

Im inneren Reychsverkehr ist in Allschlaraffia das größte Münzstück der Rosenobel. Der Rosenobel¹² wird eingeteilt in 3 Reychsmark. Eine Reychsmark ist die profane Werteinheit. Eine Reychsmark enthält 10 Uhudeute. Ein Uhu-deut enthält 5 Reychsheller.

§ 24

KRYSTALLINE

Krystalline heißt das Zusammenkommen von Schlaraffen außerhalb der Sip-pung.

§ 25

HAUSGESETZE

Das Ceremoniale ist für alle Reyche und Colonien verbindlich, doch wird es den einzelnen Reychen freigestellt, wenn lokale Verhältnisse des Reyches es dringend verlangen, unter strenger Wahrung des schlaraffischen Geistes in un-wesentlichen Punkten hiervon abzugehen. Diese Sonderbestimmungen sind im Hausgesetz festzulegen. Sie müssen den jeweiligen Veränderungen des Schlaraffen-Spiegels und Ceremoniales angepasst werden.

§ 26

SCHLARAFFISCHE ZEITRECHNUNG

Die schlaraffische Zeitrechnung orientiert sich am profanen Gründungsdatum Allmutter Pragas, profan dem 10.10.1859. Der schlaraffischen Jahreszahl wird die Abkürzung „a.U.“ für „anno Uhui“ vorangesetzt. Das profane Jahr 2005 ist demnach a.U. 146. Bis zum V. Concil zu Vindobona a.U. 39 entsprach die schlaraffische Jahreszahl der um 300 Jahre zurückversetzten profanen Jahres-zahl.

¹² Sprich: Rosenóbel (von Rose Noble = altengl. Goldmünze).

SACHNACHWEIS

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Ablehnung, Reychsamt, -würde	41	
Ablehnung, Aufnahme	25	
Ablieferung, Schlaraffenpass, Rüstung, Ahnen, Orden, schlaraffische Utensilien	24, 57	
Abstimmung, Wahl	64	
Abstimmung, Zweikampf - Duell		11
Abstimmungsergebnis, Kugelung	25	
Abzeichen, Standes-, Würden-	58	1-3, 5, 7, 18
Abzeichen der Würde eines ASR	6, 58	
Adelsmarschall, Wappen- und	42	5
Adelstitel	30	
Aha, als Erguß der Freude	3	1, 5, 7, 14, 15
Aha-Humpen		5, 7, 15
AHA-Orden	58	17
Ahalla, eingerittene Sassen	61	14
Ahallafeyer		14
Ahnen und Orden	16, 46, 57, 58,	17
.....	61	
Allmutter Praga	2, 5	14, 26
Allmutter Praga, Farben	56	
Allmutter Praga, Gründung	2, 31	14, 26
Allmutter Praga, Wappen	55	
Allschlaraffenrat	2, 6, 23	10, 14
Allschlaraffia	2, 3, 4, 5, 6	5
Allschlaraffia, Farben	56	
Allschlaraffia, Geschäftsführung	6	
Allschlaraffia, Verband	6, 7, 15, 18, 19,	
.....	25, 36	
Allschlaraffische Stammrolle	6, 23	5
Alter, Lebens-	22	
Amtliches Protokoll	37, 48	1
Ambtsdauer, Oberschl.-/Schl.-Räte	52	
Ambtskantzley	47	
Ämbter	42, 46	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Ämter, Reychs-	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 46	
Änderung, Ritternamen	28	
Änderung, Spiegel und Ceremoniale	7	
Änderung, Standes-	25, 27, 28, 48, 49	3, 4, 5, 21
Änderung, Wohnsitz	23, 29	2, 9
Anmeldung, Aufnahme	24, 25	
Anmeldung, Pilger	24	1
Anmeldung, Vorträge	26, 27, 48	1
Annahme, Reychsamt, -würde	41	
Anrede, Ansprache		1
Antrag und Dringlichkeits-, Concil	10	
Anwesenheit, Pilger und Sassen	48	
Anzahl der Gründungsmitglieder	15, 18	
Anzeige, Gründungs-	6, 15	
Archiv, Reychs-, Archivar	42, 47	
Atzung, Labung, Luntengenuß		5, 12
Auflösung, Colonien und Reyche	20	
Aufnahme, Ablehnung, Einspruch	25	
Aufnahme, in Allschlaraffia	15, 21, 22, 23, 24, 25	2, 14
Aufnahme, profane Mitgründer	15	
Aufnahme, schriftliche Mitteilung	25	
Ausritt, Eintritt		1, 10
Ausscheiden aus Allschlaraffia	20, 24, 57	
AusSchluss, Reyche und Colonien	20	
AusSchluss, Sassen	36	
Austritt, Reyche und Sassen	20, 25, 36, 57	
Ausweis, Schl.Pass/Heimatschein, Identitätsk.	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Auszeichnungen	16, 25, 30, 38, 46, 52	1, 17
Bandelier	57	5, 18
Bangk		1, 17
Beamte, Reychs-	26, 27, 30, 41,42, 43, 44	1
Beförderung	27, 28	1, 3
Befolgung, Spiegel und Ceremoniale	6, 15, 46	
Begrüßung, auswärtige Sassen		1, 10

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Begrüßung, Pilger		1, 15
Begrüßung, Uhu		1
Beifallsrufe, Beifallsklatschen		1, 17
Beinamen, Junker.....	27	
Beitrag, Reychsschatz	29, 30, 50	
Beruf, profaner	22, 24, 40	
Beschluss, Concils	8, 13	
Beschlussfähigkeit, Concil.....	13	
Beschlussfähigkeit, Sippung.....	38	
Bestallung, Reychswahlwürdenträger		6, 7, 8
Betreten der Burg		1
Botschaft, Allschlaraffenrat	6	
Botschaft, Reyche und Colonien		10
Brillanten zum Großursippenorden.....	59	17
Büßerhemd, -mütze		12
Bulle des Reyches		5
Burgfrauenabend		14
Burgwart	42	
Burgverlies		12
Burgvogt	42	11, 12, 19
Burgweihe		14
Ceremoniale.....	1, 51, 62	1, 25
Ceremoniale für Stiftungen		13
Ceremoniale, Schlaraffen-Spiegel und.....	4, 6, 46, 49, 51, 63, 64, 65	1, 2, 4, 5, 8, 14, 25
Ceremonienmeister.....	42, 51	1, 2, 5, 10, 13, 14
Chronik, Reychs-	47	
Colonie.....	15, 16, 17, 18, 63	1, 10, 14
Colonie, Gründung.....	6, 15	
Colonie, Prüfungszeit.....	17, 18	1
Colonie, Stammrolle, erste	15, 16, 32	
Colonie, Urlaub in der.....	29	
Concil.....	6 - 14, 16, 34	
Concil, Anträge und deren Fristen	10	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Concil, außerordentliches	8, 14	
Concil, Beschluss	8, 13	
Concil, erstes zu Lipsia.....	55	
Concil, Vertretung	11	
Concil, Zuständigkeit.....	7, 13	
Der Schlaraffia Zeyttungen	6, 15, 16, 18, 23, 24, 25, 28, 32	
Deutsche Sprache in Allschlaraffia.....	4	
Dolch, Junker-		1
Dringlichkeitsanträge, Concil	10	
Du, als Anrede		1
Duell, Zweikampf.....	26, 27, 28, 46, 48	11
Ehe-Humpen		1, 3, 15
Ehrengelcit		5, 10, 14
Ehrenhelm, Verleihung		14
Ehrenmatrikel.....	48	
Ehrenreihen, Ehrenspalier		5, 10, 14
Ehrenritt		9, 17
Ehrenritter	16, 35, 54	10, 14
Ehrenritter Allschlaraffias	8, 34	14
Ehenschlaraffen	16, 34, 35, 54	14
Einführen von Pilgern	19, 24	1
Eingerittene Sassen		1, 10
Einkleidung, auswärtige Sassen		2
Einkleidung, Knappen.....	25	2
Einritt, Ahalla	8, 61	14
Einritt, Ausritt		1, 10
Einritt, Bestätigung.....	30, 47	
Einritt, Reihenfolge		10
Einspruch, Coloniegründung.....	15	
Einspruch, Prüflingsaufnahme	25	
Einspruch, Sanktionierung	18	
Eintritt in die Burg		1
Einwendungen, Protokoll		1
Entwurf, Ahnen und Orden.....	58	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Entwurf,Reychswappen	15, 55, 58	
Erbambt, Titel eines	44	
Erbschlaraffe.....	33, 44, 54	
Erbwürden	44, 45	
Erhebung, Junker	27	3
Erklärung, schriftliche eines Pilgers	24	
Erkürung, Legat und Stellvertreter	11	
Erkürung, Reychsschatzprüfer	42, 64	
Erkürung, Reychswahlwürdenträger	42, 64	6
Erleuchtung.....	3, 46	
Erlöschen, Mitgliedschaft	20	
Ernennung zu Rittern	16	14
Ernennungen.....	37, 38, 42, 48	1
Eröffnung der Sippung.....	46	1
Ersatzwahl	43, 53	
Erwerb des Schlaraffentums	21, 22, 23, 24, 25	
Erziehung der Colonie	17, 18	
Erziehung der Knappen und Junker	49	1
Erzschlaraffen	15, 16, 32, 38	14
Euer Gestrengen, als Anrede	49	1
Euer Viedlen, als Anrede	47	1
Eure Herrlichkeit, als Anrede	46	1
Examen, Knappen- und Junker-		4
Fahrende	15, 16, 28, 29, 53, 54	2
Fahrende, Liste.....	47	
Fahrendmeldung	20, 29	
Fanfare, Fanfarenmeister	42	2, 3, 5, 10, 13, 14
Farben, Allmutter Praga	56	17
Farben, Allschlaraffia.....	56	
Farben, Reyche	56	17, 18
Feldlager	15	
Fernbleiben, unentschuldigtes.....	30	1
Feste, Festsippungen, -rüstung		14, 18
Festhalten an Spiegel und Ceremoniale	6, 15, 46	1
Fragebogen für Pilger.....	24	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Freiwillig aufgelöste Reyche/Colonien	20	
Fristen.....	9, 10, 15	
Fristen, Concilsanträge	10	
Fristen, Fünftagefristen	11, 25, 29, 33, 35, 42, 45	
Frühere Reychsangehörigkeit	24, 25, 36	
Fungierender Oberschlaraffe	6, 38, 46	1 u. ff.
Geheimbund, kein	24	
Gehorsam	3, 46	1
Geleitsritter zum Concil	8	
Gelöbnis		2, 3, 5, 7, 8, 14
.....		
Gemarkung, Reychs-	2, 23, 29	
Genealogie	49	4
Genehmigung, Ahnen und Orden	58	
Genehmigung, Reychswappen.....	15, 55, 58	
Geschäftsführung Allschlaraffias	6	
Geschichte Allschlaraffias.....	49	
Gestrenge, Euer, als Anrede	49	1
Gratulationscour		14
Grenzen, Reychs-	23	
Großer Schlaraffenrat, Schlaraffenrat	52, 54	
Großkristall zum Großursippenorden	59	17
Großsiegelbewahrer	47	
Großursippenorden und dessen Formen	59	17
Gründung, Allmutter Praga	2, 31	
Gründung, Colonie-, Reychs-	6, 15, 18	
Gründungsanzeige.....	15	
Gründungsbedingungen	15	
Gründungsbewilligung	6, 15	14
Gründungsfest, Stiftungsfest		14
Gründungsfeyer	15, 16, 17, 32, 58	14
Gründungsgesuch.....	15	
Gründungsmitglieder	15, 16, 23, 29, 32	14
Gründungsmitglieder, Anzahl der	15, 18	
Gründungsmitglieder, Meldung	15, 16, 32	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Gründungsritter.....	15	
Gründungstag.....	15	14
Gründungsurkunde.....	6, 15	14
Gründungsverlautbarung.....	15, 16	
Grundsätze des Schlaraffentums.....	1ff, 19, 40	
Gruß.....		1, 16
Gültigkeit von Ämbtern, Titeln, Würden.....	30	
Hauptprüfung.....	28	4
Hausgesetz.....	4, 24, 49	18, 25
Heimatschein, Schlaraffenpass, Identitätskarte.....	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Heimstätte, neue schlaraffische.....	15	
HELM, PRAGA.....	57	
Helm, Ritter- und Junker-.....		1, 3, 5, 18
Heraldik.....	49	4
Heroen der Kunst und Wissenschaft.....	34	14
Herold.....	42	1, 2, 5, 10, 13
Herr, als Anrede.....		1
Herrlichkeit, Eure, als Anrede.....	46	1
Höllnlärm.....		3
Hofmaler.....	42	
Hofnarr.....	42	
Humpen.....		15, 17
Identitätskarte, Schlaraffenpass/Heimatschein.....	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Jahresbeitrag.....	29, 30, 50	
Jahrung.....	60	22
Jahrungszeichen, Nie-gefehlt.....	37, 54, 60	14
Jungritter.....	28	5
Junker.....	15, 16, 27, 29, 46, 49	1, 15, 17
Junkerbeinamen.....	27	
Junkererhebung.....	27	3
Junkerexamen, Knappen-.....		4
Junkerhelm.....		1, 3, 18
Junkermeister.....	42, 49, 53	1, 2, 3, 4,
.....		5, 7, 12
Junkernamen.....	27	1, 3

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Junkerteppich		3
Junkerwaffe		1
Kämmerer	52	
Kantzer, -amt	29, 30, 42, 47, 53	1, 2, 5, 7, 13, 14
Karteikarte, Schlaraffen-	25	
Kartenspiele	40	
Kellerwart, Reychs-	42	1
Knappen	15, 16, 26, 29, 46, 49	1, 15, 17
Knappenexamen, Junker-		4
Knappennummer	26	1
Knappenwaffe		1
Kommunikationsmittel, profane Nutzung	40	
Krystalline		24
Küchenwart, Reychs-	42	1
Kugelung	25	2
Kugelung, Teilnahme, Zulassung	25, 26, 27	
Kunst, Heroen der	34	14
Labung, Atzung, Luntengenuss		5, 12
Ladungen mit Fünftagefrist	11, 25, 29, 33, 35, 42, 45	
Lebensalter	22	
Legat, -Stellvertreter	8, 10, 11	
Legat, Wahl	11	
Legitimation, Legatenvollmacht	8, 11	
Lesen profaner Zeitschriften	40	
Lichtbild	28	14, 17, 19
Liste der fahrenden Sassen	47	
Lorbeer zum Großursippenorden	59	17
Losentscheid bei Wahlen	42	
Lulu		1, 15, 16, 17
Lulu Praga		14
Lulu, Trauer-		14, 17
Lunten, Atzen, Laben		5, 12
Marschall, Reychs-	25, 30, 42, 48	1, 2, 5, 14
Massenverleihung, Titel		17
Matrikel, Ehren-	48	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Matrikel, Reychs-	16, 17, 25, 26, 38, 48	2
Mehrheit, Stimmen-	25, 42, 64	11
Mißfallen, Ausdruck des		17
Mitgliedschaft in Allschlaraffia	20, 21, 22, 23, 24, 25, 33, 59	5, 14
Mitgründer, Colonie, profane.....	15	
Mitgründer, Colonie, schlaraffische.....	15	
Mitteilung über Ablehnung, Aufnahme	25	
Münzen, Münzstücke		23
Mundschenk.....	42	3, 5, 7
Mutterreych	6, 15, 17, 56, 57	10, 14
Namen, Junker	27	1, 3
Namen, profan	24	1
Namen, Ritter.....	16, 28, 46	1, 5
Namensverzeichnis, Reychsmatrikel.....	16, 17, 25, 26, 38, 48	
Nichtamtliches Protokoll	37	
Nie-gefehlt, Jahrungszeichen	37, 54, 60	14
Notritterschlag	28	
Oberschlaraffen, Oberschlaraffat.....	24, 42, 46, 52, 53	1, 5, 7, 12, 14
Oberschlaraffen, Ausscheiden	53	
Oberschlaraffen, Scheiden eines		9
Oberschlaraffenrat	53	
Oberschlaraffenrat, Ausscheiden	53	
Oberschlaraffenrat, Weiser.....	52, 53	5
Oho, als widerstrebendes Element	3	5, 7, 14
Orden und Ahnen	16, 46, 57, 58, 61	17
Orden, AHA-.....	58	17
Orden, Ursippen- und Großursippen	59	17
Orden, Willkomm-	16, 57, 58	17
Ordensfest		14
Ordenskapitel, Ordenssatzung.....	46, 58	17
Orte, uhufinstere	29	
Ortsansässige	15, 16, 24	
Partisane		1, 2
Pass, Schlaraffen-/Heimatschein, Identitätskarte	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Pass, Schlaraffen-, Ordnung.....	47	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Pass, Schlaraffen-, Verlängerung	29,30	
Pass, Schlaraffen-, Vidierung	30,47	
Pate.....	15, 24	2
Pflichten, Colonie.....	16	
Pflichten, Schlaraffen	30	
Pflichterfüllung, Wachen über	46	1
Pilger	19, 24, 37	1, 15
Pilger, Anwesenheit	48	
Pilger, Begrüßung		1, 15
Pilger, Einführung von.....	19, 24	1
Politik	40	
Pön, pönen = Strafe, strafen.....	27, 28, 30,	
.....	39, 46, 50	1, 4, 5, 11, 12,
.....		19, 22
Praga, Allmutter	2, 5	14, 26
PRAGA-HELM	57	18
Profane	15, 16, 24	
Protokoll der Colonie	17	1
Protokoll der Schlaraffiade		1
Protokoll, Protokollant.....	17, 37, 40, 48, 53	1
Prüfling, -aufnahme.....	16, 24, 25, 53	2, 15
Prüfungsliste und -tafel		24
Prüfung, Examen		4
Prüfungszeit, Colonie	17, 18	
Prüfungszeit, Prüfling	25	
Rechnungslegung.....	50	
Rechte, Colonie	16	
Rechte, Schlaraffen	30	
Religion.....	40	
Reych	2, 3, 18	10
Reych, Aufhören zu bestehen	20	
Reych, suspendiert	19	
Reychsämbter.....	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 46	
Reychsämbter, Annahmepflicht	41	1
Reychsämbter, Entheben, Urlaub	43	
Reychsangehörigkeit, frühere	24, 25, 36	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Reychsangelegenheit, bedeutungsvolle	53	
Reychsarchiv, Archivar	42, 47	5
Reychsbanner, -träger	42	
Reychsbarde.....	42	1
Reychsbeampte.....	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 46	
Reychsbeambte, Stellvertreter		1
Reychsbeitrag	50	
Reychsberichterstatter	42	
ReychsbeSchluss	30, 37	
Reychsbulle		5
Reychschronik	47	
Reychsfarben	56	17, 18
Reychsfehdehandschuh		11
Reychsgemarkung	2, 23, 29	
Reychsgeschäft	37	
Reychsgrenzen.....	23	
Reychsgründung	6, 15, 18	
Reychsheller		23
Reychsinteresse, Verhandlungen.....	26, 27, 46	1
Reychkeller- und -küchenwart.....	42	1
Reychsmark		23
Reychsmarschall.....	25, 30, 42, 48	1, 2, 5, 14
Reychsmatrikel.....	16, 17, 25,26, 38, 48	2
Reychsnummer	6	17
Reychspostbote, -postmeister	42	
Reychsrüstung	16, 57	1, 2, 5, 18
Reychsschatz	29, 30, 50	
Reychsschatzmeister	39, 42, 50, 53	1, 13
Reychsschatzprüfer	42, 50	6
Reychsschwert, -träger.....	42	5, 7, 14
Reychstrommler.....	42	
Reychsübertritt	16, 25, 29, 30	
Reychsurlaub	30, 43	
Reychwahlwürde, Annahmepflicht	41	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Reychswahlwürde, Urlaub	43	
Reychswahlwürde, Verzicht	43	
Reychswahlwürdenträger	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 53	1, 6, 13, 14
Reychswahlwürdenträger, Bestallung		6, 7, 8
Reychswahlwürdenträger, Scheiden eines	43, 53	9
Reychswahlwürdenträger, Stellvertreter		1
Reychswappen und Genehmigung	15, 55, 58	17
Ritter	28	1, 14
Ritter, Ernennen	16	14
Ritter, fahrender	28, 29	
Ritter, sesshafter	42	
Ritterarbeit		4
Ritterbrief	28	19, 20
Ritterhelm		1, 5, 18
Ritternamen	16, 28, 46	1, 5, 14
Riterrüstung, -mantel	57	5
Ritterschlag	16, 28, 46	4, 5, 14
Ritterschwert		1, 5, 10, 14, 17
Ritterwappen	28	17, 19
Rolandnadel		18
Rosenobel		11, 12, 23
Ruf, unbescholtener	22	
Rüstung, Reychs-/Colonie-	16, 57	1, 2, 5, 18
Säckelmeister	39, 42, 50	
Sanktion	6, 16, 18	14
Sanktionierung, Colonie, Reych	15, 16, 17, 18	14
Sanktionsbulle	6, 15, 18	14
Sasse	2, 21, 28	
Sasse, aufgelöster Reych	20	
Sasse, Aufnahme	21, 22, 23, 24, 25	2
Sasse, ehemaliger	24, 25, 36	
Sasse, fahrender	15, 16, 28, 29, 53, 54	2
Sasse, suspendierter Reych	19	
Sasse, Übertritt	30	

	<i>Paragraph</i> <i>Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph</i> <i>Ceremoniale</i>
Satzungen des Verbandes Allschlaraffia.....	6, 7, 15, 18, 19, 25, 36	
Schärpe	57, 58	5, 18
Schatzmeister, Reychs-.....	39, 42, 50, 53	1, 13
Schatzprüfer, Reychs-.....	42, 50	
Scheiden, Reychswahlwürdenträger	43, 53	9
Schiedsgericht.....	25, 36	
Schlaraffe.....	2, 21, 28	
Schlaraffen hört		1
Schlaraffenkarteikarte.....	25	
Schlaraffenlatein		22
Schlaraffennamen, Ritternamen.....	16, 28, 46	1, 5, 14
Schlaraffenpass/Heimatschein, Identitätskarte.....	16, 29, 30, 47, 57	2, 10, 21
Schlaraffenrat, Großer Schlaraffenrat.....	52, 54	
Schlaraffenreych.....	2, 3, 18	
Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale.....	4, 6, 46, 49, 51, 63, 64, 65	1, 2, 4, 5, 8, 14, 25
Schlaraffentum, Bewahrung	20	
Schlaraffentum, Grundsätze	1ff, 19, 40	
Schlaraffentum, Verlust.....	20, 36	
Schlaraffia.....	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 24	1
Schlaraffia, Gründungstag	2	
Schlaraffia, Zeitrechnung.....	2	14, 26
Schlaraffiade.....	11, 25, 29, 33, 35, 37, 42, 45	1, 14, 18
Schlaraffiade, außerordentliche	37	
Schluss der Debatte, Concil	8	
Schluss der Sippung	30, 46	1
Schlussippung		14
Schmierbuch	47	1
Schriftwechsel, offizieller	47	
Schulung der Knappen und Junker	49	
Schulrat.....	42	4, 5
Schwert, Reychs-		5, 7, 14
Schwert, Ritter-		1, 5, 10, 14, 17

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Sendboten, amtliche	47	
Sesshaft	11, 16, 29, 30, 35	1, 2
Sesshaftwerdung	29, 30	2
Sie, als Anrede		1
Silvesterfeyer		14
Sippung, Eröffnung, Schluss	4, 30, 37, 38, 46	1
Sippung, Teilnahme	30, 37	
Sippung, versäumen		1
Sippungsfreie Zeit	37	
Sittliche Gefühle	40	
Sommerung	37	22
Spiele, Karten-	40	
Spiegel und Ceremoniale	4, 6, 46, 49, 51, 63, 64, 65	1, 2, 4, 5, 8, 14, 25
Sprache in Allschlaraffia, deutsch	4	
Stammrolle	17, 23	
Stammrolle, Allschlaraffische	6, 23	
Stammrolle, erste der Colonie	15, 16, 32	
Stand, Schlaraffen-	16, 26, 27, 28	13
Standesänderung	25, 27, 28, 48, 49	2, 3, 4, 5, 21
Ständiger Wohnsitz	23, 29	
Stellung, profane	22, 24	1
Stellvertreter, Würdenträger, Beampte		1
Stiftung, Stiftungsurkunde	37, 47, 58	13
Stiftungsfest, Gründungsfest		14
Stimmen, Enthaltung	64	
Stimmen, Übertragung	11	
Stimmen, ungültige	64	
Stimmrecht	26, 27, 28, 35	
Stimmrecht, Concil	8, 16	
Stimmverhältnis	64	
Stimmverhältnis, Geheimhaltung	25	
Störung der Sippung		1
Strafe, strafen = Pön, pönen	27, 28, 30, 39, 46, 50	1, 4, 5, 11, 12, 19, 22

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Streichung von Sassen	36	
Streitigkeiten.....	36	12
Sturmhaube, Knappen-		1, 2, 18
Suspendierung von Reychen, Colonien.....	19	
Symbolik.....	49	
Tag, Aufnahme-, in Allschlaraffia.....	15, 25	
Tagesordnung, Concil	9	
Tamtam	46, 48	1, 2, 5, 14
Taxen, Erlag der	28, 50	
Teilnahme an Sippungen.....	30	
Thron		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
Titel, Adels-	30	
Titel, erbliche	30	
Titel, profane		1
Titel, schlaraffische	16, 25, 30, 46, 58	17
Titel, Massenverleihungen		17
Tochterreyche der Allmutter Praga	2	
Trauerlulu		14, 17
Trauersippung		14
Truchsesse	42	1, 2, 3, 5, 6, 7
Übertritt, Reychs-, Colonie-.....	16, 25, 29, 30, 35	2
Uhu, als Inbegriff der Weisheit	3	1, 5, 7, 8, 14
Uhubaumfest		14
Uhudeut		23
Uhufinstere Orte	29	
Uhutag	37	5
Uhuversum	2, 6	
Ulul		17
Unantastbarkeit des Fungierenden	46	1
Unbescholtener Ruf	22	
Unfehlbarkeit des Fungierenden.....	38, 46	1, 12
Ungültige Stimme	64	
Unterstützung, Concilsanträge.....	10	
Urgrund allen Schlaraffentums	3	

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Urkunden, Anfertigung	6, 47	
Urlaub, Reychs-/Colonie-	29, 30, 43	
Urlaubsgesuch	43	
Urschlaraffen	31	
Urschlaraffenreych Praga	2	
Ursippenorden	59	17
Urteil des Fungierenden	46	12
Verband Allschlaraffia	6, 7, 15, 18, 19, 25, 36	
Verdienste um Allschlaraffia	8, 33, 34	14
Verhandlungen, Knappen-, Junkerstand	26, 27	
Verhandlungen, Reychsinteresse	26, 27, 46	1
Verlag, offiziell autorisierter		21
Verlegung des Wohnsitzes	29	
Verleihungen	38, 46	
Verlust des Schlaraffentums	20, 36	
Veröffentlichung, Zeyttungs-	6, 15, 16, 18, 23, 24, 25, 28, 32	
Verpflichtung gegen Reychsschatz	29, 30, 50	
Versöhnung, öffentliche		11
Verstoß gegen Schlaraffen-Spiegel	19	
Vertretung beim Concil	11	
Verzeichnis der Würdenträger/Beamten	48	
Vicekanzler	42, 47	
Vieledlen, Euer, als Anrede	42, 47	1
Vollmacht, Legat und Stellvertreter	11	
Vollzug, Stiftungen		13
Vorsitz, Concils-, Stellvertretung	8, 12	
Vorsitz, Sippung	38, 46	1, 6, 7, 12
Vorträge	40	1
Vorträge, Reihenfolge		1
Vorträge, Störung		1
Waffen, Schwert, Dolch, Partisane		1, 2, 5
Waffen, Duell-		11
Wahl, Abstimmung	64	
Wahl, Legat und Stellvertreter	43, 53	
Wahl, Plätze	11	1

	<i>Paragraph Schlaraffen-Spiegel</i>	<i>Paragraph Ceremoniale</i>
Wahl,Reychsschatzprüfer	42, 50	
Wahl, Reychswahlwürdenträger	42, 64	6
Wahlprüfung, -prüfer	41, 42, 64	6
Wahlrecht	26, 27, 28, 35	
Wahlschlaraffiade	42	6
Wahlwürden,Reychs-	26, 27, 30, 41, 42, 43, 44, 53	1, 6, 13, 14
Wahlwürden, Reychs-, Bestallung		6, 7, 8
Wahlwürden, Reychs-, Verzichtleistung	43	
Wahlzettel		6
Wählbarkeit	26, 27, 28, 35	
Wappen, Allmutter Praga	55	
Wappen, Reychs-, und Genehmigung	15, 55, 58	17
Wappen, Ritter	28	17, 19
Wappen- und Adelsmarschall	42	5
Weihnachtsfest		14
Weiser Oberschlaraffenrat	52, 53	5
Wiederaufnahme, Schlaraffen-	24, 25, 36	
Willkomm-Orden	16, 58	17
Winterung	24, 60, 61	6, 14, 22
Wissenschaft, Heroen der	34	14
Wohnsitz, Verlegung	23, 29	2
Würden, Rats-	52, 54	
Würden, Reychswahl	26, 27, 30, 41, 42, 43, 53	1, 6, 13, 14
Zeitrechnung, schlaraffische	2	14, 26
Zeitschriften, -lesen	40	
Zeytungen, Der Schlaraffia	6, 15, 16, 18, 23, 24, 25, 28, 32	
Ziehmutter	17	
Zinkenmeister	42	1, 17
Zugehörigkeit zu Allschlaraffia	20, 21, 22, 23, 24, 25, 33, 59	5, 14
Zulassung, Kugelung	25	
Zweikampfund Abstimmung	26, 27, 28, 46, 48	11

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten
Printed in Südtirol (Italy)



Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®

mit Anhang F

Schiedsgerichts-Ordnung des Verbandes Allschlaraffia®

und Anhang G

**Merkblatt betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft von
Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme
ehemaliger Schlaraffen**

Satzungen des Verbandes Allschlaraffia®

Neufassung vom 21.X.2005 (Hannover) mit Schiedsgerichts-Ordnung des Verbandes Allschlaraffia und Merkblatt (Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen)

Artikel	Inhalt	Seite
	Präambel, Begriffsbestimmungen und Abkürzungen	05
	A. Name, Zweck und Sitz des Verbandes	
1, 2	Name, Zweck und Sitz	05
	B. Mitgliedschaft	
3	Mitglieder.....	06
4	Aufnahme.....	08
5	Austritt	08
	C. Organisation	
6	Organe des Verbandes.....	08
7	Mitgliederversammlung.....	09
8	Zuständigkeit	09
9	Tagesordnung.....	10
10	Ladung	10
11	Protokolle.....	11
12	Beschlussfassung	11
13	Aufschub der Beschlussfassung.....	12
14	Umlaufbeschlüsse	12
15	Vorsitz im Verband.....	13
16	Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer	13
17	Zuständigkeit des Vorsitzenden	14
18	Allschlaraffisches Schiedsgericht	14

D. Kosten

19	Geschäftsführung und Verwaltung.....	15
20	Abnahmeverpflichtung für Druckwerke	16

E. Inkraftsetzung

21	Inkraftsetzung	16
----	----------------------	----

Anhang zu den Satzungen des Verbandes
Allschlaraffia

F. Schiedsgerichtsordnung

des Verbandes Allschlaraffia

G. Merkblatt

Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen
und Colonien sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen

Präambel

Dem Sitz des Verbandes entsprechend unterstehen diese Satzungen den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Bundesrechts und dem für Bern geltenden kantonalen Verfahrensrecht. Die Landesverbände, Reyche und Colonien (Art. 3) unterstehen ihrem jeweiligen Sitz entsprechend der für den Staat dieses Sitzes entsprechenden Rechtsordnung.

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

In den Satzungen werden durchlaufend folgende Begriffe verwendet:

Verband Allschlaraffia	=	Verband
Mitglieder des Verbandes Allschlaraffia	=	Landesverbände (LV)
Versammlung der Landesverbände durch ihre Delegierten	=	Mitgliederversammlung
Gesamtheit der Delegierten der Landesverbände	=	Allschlaraffenrat (ASR)
Delegierter eines Landesverbandes in der Mitgliederversammlung	=	Mitglied des ASR
Mitgliedsvereine der Landesverbände	=	Reyche und Colonien
Einzelmitglieder in den Mitgliedsvereinen	=	Schlaraffen
Schlaraffen-Spiegel	=	SP
Ceremoniale	=	Cer
Auf die registrierten Wortmarken Allschlaraffia [®] und Schlaraffia [®] wird verwiesen.		

A. Name, Zweck und Sitz des Verbandes

Art. 1

Name, Zweck und Sitz

1. Der „Verband Allschlaraffia“ bezweckt unter Ausschluss politischer, religiöser und wirtschaftlicher Absichten die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Förderung der Gemeinschaft von Männern (Schlaraffen), die sich als Einzelmitglieder von „Schlaraffenreychen und Colonien“ zur Pflege von Kunst und Humor unter Hochhaltung der Freundschaft verpflichtet haben;

- b) Unterstützung seiner Mitglieder (LV) bei der Betreuung ihrer Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien).
2. Der „Verband Allschlaraffia“ ist ein idealer, weltweiter, deutschsprachiger Dachverband, der in humanitärem Geist die Grundsätze Schlaraffias zu verwirklichen sucht. Es ist nicht Zweck des Verbandes, Gewinne zu erzielen, noch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten oder zu fördern.
3. Der Sitz des „Verbandes Allschlaraffia“ ist Bern (Schweiz).

Art. 2

1. Die für den „Verband Allschlaraffia“, seine Mitglieder (LV), deren Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien), sowie deren Einzelmitglieder (Schlaraffen) verbindliche Grundsätze der schlaraffischen Idee und ihre Darstellung sind im „Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale“ niedergelegt.
2. Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen insbesondere nicht gegen Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale verstoßen.

Mitgliedschaft

Art 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände.
2. Landesverband ist eine Vereinigung, die sich aus mindestens fünf Schlaraffen-Reychen eines Staates (außerhalb Europas: eines Kontinentes) zusammensetzt, unter der Voraussetzung, dass vier davon seit mindestens 10 Jahren bestehen.
3. Reyche und Colonien mit Sitz in einem nicht zu einem Landesverband gehörenden Staat haben sich einem Landesverband anzuschließen. Die endgültige Entscheidung darüber liegt beim Verband. (§ 15 SP).
4. Jeder Landesverband ist autonom. Er regelt seine Belange selbst und gibt sich seine eigenen Satzungen. Diese dürfen den Grundsätzen der Satzung des Verbandes sowie den schlaraffischen Grundsätzen (Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale) nicht widersprechen (Art. 2 Zif. 2).

Außerdem müssen sie verbindlich regeln:

- a) den Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband,
 - b) die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband durch Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband (Anmerkung 1),
 - c) die Suspendierung der Mitgliedschaft im Landesverband (Anmerkung 2).
5. Jedem Landesverband wird die Bildung eines Schiedsgerichtes zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten empfohlen (Anmerkung 3).
6. Die Satzungen der Landesverbände sollen die Reyche und Colonien verpflichten:
- a) Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften für den Verlust des Schlaraffentums (Austritt, Streichung oder Ausschluss von Schlaraffen) festzulegen (Anmerkung 1),
 - b) von der Wiederaufnahme ausgeschiedener Schlaraffen in bestimmten Fällen abzusehen (Anmerkung 4).
7. Die Landesverbände, die Reyche und Colonien sind berechtigt und verpflichtet, die Wortmarken Allschlaraffia® und Schlaraffia® zu gebrauchen. Dieses Recht erlischt:
- a) hinsichtlich eines Landesverbandes mit Ende dessen Mitgliedschaft im Verband (Art. 5),
 - b) hinsichtlich eines Reyches und einer Colonie mit Ende dessen/deren Mitgliedschaft in einem Landesverband.

Für den Fortbestand der Registrierung ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Anmerkungen:

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in den Reychen und Colonien muss in deren einzelnen Vereinssatzungen vereinsrechtlich verbindlich geregelt werden. Im Sinne einheitlicher Handhabung gibt hierzu ein Merkblatt zur Verfahrensordnung entsprechende Empfehlungen (G. Merkblatt: Ziffer I).

2. Es besteht hier bewusst eine Konkurrenz Landesverband – Verband Allschlaraffia, die nicht aufgelöst werden muss (Siehe § 19 SP in Verbindung mit den korrespondierenden Bestimmungen der Satzungen der einzelnen Landesverbände).
3. Können sich Parteien über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nicht einigen, so bestimmt der Verband, wo der Streitfall verhandelt wird.
4. Siehe Merkblatt Ziffer II.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Landesverbände entscheidet der Verband. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt von Landesverbänden ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (Art. 15) unter Wahrung einer Anzeigefrist von sechs Monaten möglich.
2. Der Ausschluss von Landesverbänden kann nur durch das Allschlaraffische Schiedsgericht, nur auf Antrag der Mitgliederversammlung und nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Bei der Beschlussfassung über einen derartigen Antrag in der Mitgliederversammlung ist der betroffene Landesverband nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch rechtliches Gehör zu gewähren.

Organisation

Art. 6 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung (Art. 7): die Mitgliederversammlung besteht aus den Landesverbänden.
2. Der Vorstand: die Gesamtheit der Delegierten der Landesverbände in der Mitgliederversammlung heißt Allschlaraffenrat (ASR) - § 6 SP - und bildet zugleich den Vorstand des Verbandes.
3. Das Allschlaraffische Schiedsgericht (Art. 18).

Art. 7

Mitgliederversammlung (Versammlung der Landesverbände, ASR)

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes setzt sich aus den Delegierten (Mitglieder des ASR) eines jeden Landesverbandes zusammen (§ 6 Zif. 1 SP). Jeder Landesverband bestimmt die Zahl seiner Mitglieder des ASR selbst; die Zahl von 3 Mitgliedern des ASR pro Landesverband darf nicht überschritten werden.
2. Jeder Landesverband ernennt und entsendet seine Mitglieder des ASR grundsätzlich für die Dauer einer ordentlichen Concilsperiode - § 8 SP - (das sind in der Regel 5 Jahre). Ablösungen einzelner Mitglieder des ASR durch den entsendenden Landesverband sind innerhalb dieser Frist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung (der ASR) tritt auf Anordnung des Vorsitzenden, wenigstens aber einmal jährlich oder dann zusammen, wenn ein Landesverband dies verlangt.
4. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Er soll dazu den Sitz eines Schlaraffen-Reyches wählen, und zwar so, dass eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Abwechslung unter den Gemarkungen der verschiedenen Landesverbände stattfindet.

Art. 8

Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über Bestimmungen vereinsrechtlicher Art im Rahmen der Satzungen des Verbandes einschließlich deren Ergänzung oder Abänderung;
 - b) die Behandlung und Entscheidung von Anträgen der Landesverbände;
 - c) Maßnahmen nach §§ 19 f SP.
 - d) die Herausgabe und den Neudruck:
 - (1) von „Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale“,
 - (2) der „Allschlaraffischen Stammrolle“,
 - (3) „Der Schlaraffia-Zeyttungen“,
 - (4) der Vordrucke für Schlaraffenpässe, Heimatscheine etc.,
 - (5) der allschlaraffischen Liederbücher samt Partituren,
 - (6) der Sippungsfolgen der Reyche und Colonien im Verband Allschlaraffia,

- e) die Festsetzung allschlaraffischer Beiträge, sowie für die Erstellung, Überprüfung und Genehmigung von Voranschlägen, Abschlüssen und Kostenrechnungen, soweit sie den Verband betreffen (Siehe Abschnitt D-Kosten);
 - f) die Entlastung des Vorsitzenden,
 - g) das „Allschlaraffische Archiv“,
 - h) die „Allschlaraffische Bibliothek“,
 - i) die „Allschlaraffische Ahnen- und Ordenssammlung“.
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders verpflichtet, die im Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale niedergelegten schlaraffischen Grundsätze und die schlaraffische Tradition zu wahren und schlaraffisches Wesen und Brauchtum zu fördern.
 3. Die Mitgliederversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, soweit die Bestimmungen der Art. 9-14 nicht ausreichen.

Art. 9 Tagesordnung

1. Mit der Ladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung zuzustellen. Angelegenheiten insbesondere Anträge zu Themen, die in dieser Tagesordnung nicht enthalten sind, können in dieser Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Alle Unterlagen, auf die in der Tagesordnung Bezug genommen wird, sind der Ladung jeweils in Kopie beizufügen.

Art. 10 Ladung

Zu jeder Mitgliederversammlung ist jeder Landesverband und jedes Mitglied des ASR mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Die Landesverbände und die Mitglieder des ASR haben Wünsche und Anträge zur Tagesordnung spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin, der in der Regel durch die vorangegangene Tagung bekannt ist, beim Vorsitzenden schriftlich vorzubringen. Ladung, Wünsche und Anträge können auch im elektronischen Wege übermittelt werden.

Art. 11
Protokoll und Beschlüsse

1. Die Verhandlungen werden in einem durch den Schriftführer (Art. 15) zu verfassenden Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, und von welchem allen Mitgliedern des ASR ein Exemplar unverzüglich zuzustellen ist.
2. Nach Genehmigung eines Protokolls durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist den Landesverbänden und dem Allschlaraffischen Archiv wenigstens je ein Exemplar zuzusenden.
3. a) Beschlüsse von grundsätzlicher und dauernder Bedeutung sind vom Schriftführer in einer nach Verhandlungsgegenständen geordneten Sammlung gesondert festzuhalten (Beschlussammlung).
b) Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind in „Der Schlaraffia-Zeyttungen“ zu veröffentlichen.
c) Welche Beschlüsse die Voraussetzungen zu einem Vorgang nach a) und b) erfüllen, wird von den Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 12
Beschlussfassung

1. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit, sofern diese Satzungen nicht etwas anderes bestimmen (siehe insbesondere Art. 9 Zif. 1, 11 Zif. 3 c, 12 Zif. 2, 13 Zif. 1, 17 Zif. 5 und 20 letzter Satz). Jeder Landesverband hat eine Stimme. Die Mitglieder des ASR eines jeden Landesverbandes bestimmen selbst, welcher von ihnen dieses Stimmrecht ausübt.
2. Beschlüsse, die ausschließlich die Geschäftsordnung betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Ist ein Landesverband verhindert, durch eigene Mitglieder des ASR an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so kann er durch schriftliche

Vollmacht, welche auch im elektronischen Wege übermittelt werden kann, ein anderes Mitglied des ASR zu seiner Vertretung in der Mitgliederversammlung ermächtigen (Stimmrechtsvollmacht).

41. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn:
 - a) jeder Landesverband und seine Mitglieder des ASR unter Anschluss der Tagesordnung fristgemäß schriftlich geladen wurden (Art. 9 Zif. 1),
 - b) wenigstens 3 Landesverbände in der Versammlung vertreten sind und,
 - c) der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, oder im Verhinderungsfalle ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des ASR den Vorsitz führt.
42. Als vertreten gilt jeder Landesverband, der
 - a) durch mindestens ein Mitglied des ASR (Art. 7 Zif. 1) teilnimmt oder
 - b) durch einen Bevollmächtigten (Art. 12. Zif. 3) vertreten wird.
5. Beschlossen werden darf nur über Anträge, die fristgemäß (Art. 10) eingereicht wurden, oder deren Dringlichkeit (Art. 9 Zif. 1) festgestellt wurde.

Art. 13

Aufschub der Beschlussfassung

1. Jeder Landesverband kann vor der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand gemäß Art. 11 Zif. 3. a) die Vertagung der Abstimmung zum Zweck der Rücksprache mit den Reychen und Colonien seines Landesverbandes oder des von ihm vertretenen Landesverbandes (Art. 12 Zif. 3) auf die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Ob ein Verhandlungsgegenstand diese Voraussetzungen erfüllt, wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Ist das der Fall, so muss der betreffende Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden werden.

Art. 14

Umlaufbeschlüsse

1. Auch auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind gültig, wenn Einstimmigkeit sowohl über diese Art der Beschlussfassung als auch über die Beschlussgegenstände vorliegt.

2. Die gemäß Art 12 bis 14 gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Landesverbände verbindlich.

Art. 15

Vorsitz im Verband, Amtsperiode, Geschäftsjahr

1. Jeweils für eine Amtsperiode (Concilsperiode) von fünf Jahren (§ 8 SP) führt ein Landesverband den Vorsitz im Verband. Eine Amtsperiode gliedert sich in die Geschäftsjahre (Art. 15 Zif. 4). Nach Ablauf einer Amtsperiode geht der Vorsitz im Turnus entsprechend Art. 15 Zif. 2. auf den nächstfolgenden Landesverband über, sofern dieser nicht ausdrücklich verzichtet. Ein Verzicht ist für die betreffende Amtsperiode unwiderruflich. An Stelle des verzichtleistenden Landesverbandes tritt der im Turnus nächstfolgende Landesverband.
2. Der Turnus wird wie folgt festgelegt: LV-Austria, LV-Deutschland, LV-Helvetica, LV-Lateinamerika, LV-Nordamerika.
3. Neu aufgenommene Landesverbände (Art. 4) werden nach Beschluss des Verbandes in diesen Turnus eingegliedert, können den Vorsitz im Verband aber frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft im Verband übernehmen.
4. Das Geschäftsjahr im Verband beginnt am ersten Mai und endet am dreißigsten April des folgenden Jahres. Das erste und das letzte Geschäftsjahr einer Amtsperiode sind Rumpfgeschäftsjahre. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Amtsübernahme (Vorsitzübernahme) in der konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach einem Allschlaraffischen Concil und endet am darauffolgenden dreißigsten April. Das letzte Geschäftsjahr beginnt am ersten Mai und endet mit der darauffolgenden konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach dem folgenden Allschlaraffischen Concil.

Art. 16

Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen, der Schriftführer soll den Mitgliedern des ASR desjenigen Landesverbandes zugehörig sein, der den Vorsitz im Verband führt (Art. 15 Zif. 1.)

Art. 17
Zuständigkeit des Vorsitzenden

1. Vertreter des Verbandes nach innen und außen ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Er beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung (zugleich Sitzungen des Vorstandes-Allschlaraffenrat), führt deren Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
3. Ihm obliegt der Vollzug aller sich aus den Satzungen des Verbandes ergebenden Aufgaben, sowie die Planung und Durchführung der Verbandsarbeit.
4. Der Vorsitzende kann zu jeder Mitgliederversammlung besondere Referenten einsetzen, Berater zuziehen und Gäste einladen.
5. Der Vorsitzende ist außerdem verantwortlich für die Bearbeitung und die Aufbewahrung der während seiner Amtszeit anfallenden Geschäftsakten. Alle Beschlüsse laut Beschlussammlung gemäß Art. 11 Zif. 3 a und alle wichtigen Akten sind nach Ende seiner Amtsdauer dem Allschlaraffischen Archiv einzuverleiben. Welche Akten diese Voraussetzung erfüllen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 18
Allschlaraffisches Schiedsgericht

1. Das Allschlaraffische Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bern (Schweiz).
2. Das Allschlaraffische Schiedsgericht entscheidet generell unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit über:
 - a) Streitigkeiten zwischen Landesverbänden,
 - b) Streitigkeiten zwischen Reychen oder Colonien oder Schlaraffen von Reychen oder Colonien verschiedener Landesverbände,
 - c) bei Anrufung der/des Betroffenen über eine durch den Vorstand verfügte Suspendierung oder einen durch den Vorstand verfüigten Ausschluss (§§ 19 f SP).

Lässt aber das staatliche Recht eines Betroffenen den Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu, so ist der Betroffene berechtigt, das für Bern/Schweiz in Vereinsangelegenheiten örtlich und sachlich zuständige Gericht anzurufen.

3. Die Zusammensetzung des Allschlaraffischen Schiedsgerichtes und das von ihm zu beobachtende Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes Allschlaraffia festgelegt (Anhang F)

D. Kosten

Art. 19

Geschäftsführung und Verwaltung

1. Die Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes sind von demjenigen Landesverband zu tragen, der den Vorsitz im Verband führt (Art. 15).
2. Diese Kosten und die Kosten für Allschlaraffische Concile sind im Rahmen eines Budgets, das der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt, auf die Landesverbände nach Zahl der Schlaraffen bei ihren Reychen und Colonien aufzuteilen. Maßgebend ist die Anzahl gemäß der zur Zeit eines Conciles gültigen „Allschlaraffischen Stammrolle“. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt über den vorsitzführenden Landesverband (Art. 15). Sie ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer, die nicht dem Reych eines der Vorstandsmitglieder und nicht dem concilsveranstaltenden Reych angehören dürfen, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Weitere finanzielle Verpflichtungen, die über die gewöhnliche Geschäftsführung und Verwaltung oder den schlaraffischen Aufgabenbereich des Verbandes hinausgehen, dürfen nur in Sonderfällen mit genauer Kostenangabe und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Landesverbände eingegangen werden, die sich dazu der Zustimmung ihrer Reychen und Colonien mit einfacher Mehrheit zu versichern haben.

4. Wenn ein einen Voranschlag überschreitender, unvorhergesehener Aufwand nachträglich gedeckt werden muss, so ist die Aufteilung gemäß Ziffer 1 vorzunehmen.
5. Die Kosten für vom Verband und vom Vorstand (Allschlaraffenrat) zu verleihende Urkunden, Auszeichnungen, Orden und dergleichen werden von denjenigen Landesverbänden getragen, dem die Reyche und Colonien angehören, in denen diese Urkunden, Auszeichnungen, Orden und dergleichen überreicht werden.
6. Die Vergütung der den Mitgliedern des ASR durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Mitgliederversammlung, im Vorstand, bei der Vorsitzführung oder in Erfüllung anderer Verbandsobliegenheiten entstehenden Spesen ist Sache derjenigen Landesverbände, dem die betreffenden Mitglieder des ASR angehören.

Art. 20

Abnahmeverpflichtung für Druckwerke

Jeder Landesverband ist verpflichtet, entsprechend der Zahl der Schlaraffen seiner Reyche und Colonien die in Art. 8 Zif. 1 lit. d (1), (2), (3) und (6) genannten Allschlaraffischen Druckwerke (Schlaraffen-Spiegel & Ceremoniale, Allschlaraffische Stammrolle, Der Schlaraffia-Zeyttungen, Sippungsfolgen der Reyche und Colonien im Verband Allschlaraffia) zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Preisen zu beziehen (Mindestmenge gemäß gültiger letzter Allschlaraffischer Stammrolle). Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Inkraftsetzung

Art. 21

Inkraftsetzung

Diese Satzungen wurden bei der 104. Sitzung der Mitgliederversammlung am 21.X. 2005 (a.U. 146) in Hannover (Hannovera) beschlossen und sind am gleichen Tage in Kraft getreten. Sie setzen alle früheren Satzungen des „Verbandes Allschlaraffia“ außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verbandes:
DI Franz J. Kollitsch e.h. (ErbC Ton DIN)

Der Schriftführer
Eberhard Grillmayre.h. (ErbO Mobilius)

**Anhang zu den Satzungen des Verbandes Allschlaraffia
vom 21.X.2005 (a.U.146)**

**F.
Schiedsgerichts-Ordnung des Verbandes Allschlaraffia**

I. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Sitz und Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des Verbandes Allschlaraffia (Allschlaraffisches Schiedsgericht) sind in Art. 18 Zif. 1 und 2 der Satzungen des Verbandes Allschlaraffia geregelt. Das Concil wählt aus den Schlaraffen auf Vorschlag des Allschlaraffenrates fünf Schiedsrichter und fünf Stellvertreter, von denen mindestens je einer examinierter Jurist sein muss, auf die Dauer von fünf Jahren. Im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Schiedsrichters rücken die Stellvertreter generell in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens nach und werden erst damit und nur für die Zeit des Vertretens Mitglieder des Schiedsgerichtes. Scheidet aus den Schiedsrichtern der examinierte Jurist aus oder ist er verhindert, rückt an seine Stelle aus den Stellvertretern der examinierte Jurist. Kommt auch dann keine ausreichende Zahl von Richtern (fünf) zustande, so ernennt der Allschlaraffenrat für den Rest der fünf Jahre die erforderliche Anzahl von Ersatzrichtern. Steht auf Grund von Verhinderung weder unter den Schiedsrichtern noch unter den Stellvertretern ein examinierter Jurist zur Verfügung, so ernennt der Allschlaraffenrat aus den Schlaraffen einen examinierten Juristen als Ersatzrichter. Das Schiedsgericht wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Ein Schiedsrichter/Stellvertreter/Ersatzrichter kann nicht gleichzeitig Mitglied des Allschlaraffenrates oder Vorstand in einem Landesverband sein. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

II. Anrufung

Die aktive und passive Parteienlegitimation ist in Art. 18 Zif. 2 der Satzungen des Verbandes Allschlaraffia in Verbindung mit §§ 19 f SP geregelt. Der Anrufende (Kläger) hat dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes sein Rechtsbegehren mittels eingeschriebenem Brief in fünffacher Ausfertigung zuzustellen. Daraufhin setzt der Vorsitzende einen Kostenvorschuss fest, der an die von ihm zu bestimmende Adresse unverzüglich zu überweisen ist. Nach Einlangen des Kostenvorschusses nimmt das Schiedsgericht seine Tätigkeit auf.

III. Verfahren

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist verpflichtet, vor Beginn des Verfahrens einen Schlichtungsversuch zwischen den Parteien durchzuführen. Die Verfahrensordnung einschließlich der ziffernmäßigen Höhe und Art der Berichtigung der Verfahrenskosten werden in jedem einzelnen Fall vom Schiedsgericht festgelegt. Das eingeleitete Verfahren ist mit großer Sorgfalt und zügig durchzuführen. Zu jeder Sitzung des Allschlaraffenrates hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes schriftlich über anhängige Verfahren zu berichten. Das Schiedsgericht entscheidet in jedem Fall darüber, ob mündlich oder schriftlich zu verhandeln ist.

IV. Rechtliches Gehör

Vor dem Schiedsgericht hat jede Partei Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht persönlich und/oder durch Vermittlung eines Rechtsbeistandes äußern. Dem Beklagten (Anrufungsgegner) ist eine Ausfertigung des Rechtsbegehrens des Klägers (Anrufenden) zu übergeben. Den Schiedsparteien ist jeweils eine Gleichschrift aller Aktenstücke zuzumitteln.

V. Entscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu fassen, zu begründen und den Parteien sowie dem Allschlaraffenrat nachweislich zuzustellen. Auch ein allfälliger vor dem Schiedsgericht abgeschlossener Vergleich ist den Parteien und dem Allschlaraffenrat nachweislich zuzustellen. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig, unanfechtbar und sofort rechtskräftig, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 18 Zif. 2 letzter Absatz der Satzungen des Verbandes Allschlaraffia.

VI. Inkraftsetzung

Diese Schiedsgerichtsordnung des Verbandes Allschlaraffia wurde bei der 104. Sitzung der Mitgliederversammlung des „Verbandes Allschlaraffia“ am 21.X.2005 (a.U. 146) in Hannover (Hannovera) beschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten. Sie setzt alle früheren Schiedsgerichtsordnungen des „Verbandes Allschlaraffia“ außer Kraft.

**Anhang zu den Satzungen des Verbandes Allschlaraffia vom 21.X.2005
(a.U.146)**

**G.
Merkblatt**

**Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen und Colonien
sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen**

Vorwort

Der Verband Allschlaraffia bittet die Landesverbände, im Rahmen ihrer Satzungen für ihre Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) bindende Vorschriften zu erlassen, damit die Frage des Verlustes des Schlaraffentums und der Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen (§ 36 Zif. 1 SP) überall gleich gehandhabt werden kann und für jedermann in Allschlaraffia überall die gleichen Rechte und Pflichten gelten. Die Hinzunahme nachfolgender Rubriken als Anhang beziehungsweise als Verfahrensordnung zu den einzelnen Satzungen sowohl der Landesverbände als auch deren Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) jeweils unter Anpassung der schlaraffischen Bezeichnungen an die Begriffe der profanen Satzungen sowohl der Landesverbände als auch der Reyche und Colonien wird empfohlen. Dies kann zum Beispiel auch dadurch geschehen, dass dieses Merkblatt zum verbindlichen Bestandteil der Verbandssatzung beziehungsweise der Vereinssatzung erklärt wird. Die Frage des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses von Einzelmitgliedern (Schlaraffen) durch die Mitgliedsvereine (Reyche und Colonien) ist auf jeden Fall in deren Vereinssatzung vereinsrechtlich verbindlich zu regeln.

I. Beendigung der Mitgliedschaft

Traditionsgemäß gelten für den Verlust des Schlaraffentums nachfolgende Grundsätze und Modalitäten:

1. durch freiwilligen Austritt

- a) Der freiwillige Austritt steht jedem Schlaraffen jederzeit frei.
- b) Der freiwillige Austritt ist als erfolgt anzusehen, wenn der Austretende ihn schriftlich dem Reyche oder der Colonie gegenüber erklärt hat. Der Austritt ist in „Der Schlaraffia Zeyttungen“ zu veröffentlichen und von diesem

Zeitpunkt ab unwiderruflich. Vorher ist ein Widerruf mit Zustimmung des Reyches oder der Colonie möglich.

- c) Behauptet ein Schlaraffe, dass die Veröffentlichung seines Austritts irrtümlich oder zu Unrecht erfolgt sei, so hat er binnen 60 Tagen ein Berufungsrecht beim Schiedsgericht des für ihn zuständigen Landesverbandes; dieses entscheidet endgültig.

2. durch Streichung

- a) Ein Schlaraffe, der selbst nach zweimaliger, mit vierwöchigem Zwischenraum durch eingeschriebenen Sendboten erfolgter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber den Reichsschatz nicht nachkommt, kann aus dem Reyche oder der Colonie ausgeschieden und in der Reichsmatrikel gestrichen werden.
- b) Diese Vorschrift gilt ausdrücklich auch für fahrende Schlaraffen, deren Streichung unter denselben Voraussetzungen auch erfolgen kann, wenn sie ihren Pass nicht rechtzeitig verlängern lassen oder ihren spiegelmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen (§ 29 SP).
- c) Ein sesshafter Schlaraffe, der vier aufeinanderfolgende Sippungen unentschuldigt gefehlt hat, kann aus dem Reyche ausgeschieden und in der Reichsmatrikel gestrichen werden. Ein Gleiches kann geschehen, wenn ein sesshafter Schlaraffe sechs aufeinanderfolgende Sippungen versäumt hat, ohne sich ausreichend zu entschuldigen. Ausreichende Entschuldigungen sind: längere Bresthaftigkeit, Familientrauer, Ausritte von längerer Dauer, sowie alle Abhaltungsgründe, die vom großen Schlaraffenrat als solche anerkannt werden.
- d) Die Streichung erfolgt in jedem Fall auf Antrag des Oberschlaraffenrates durch den großen Schlaraffenrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Sie ist in „Der Schlaraffia Zeyttungen“ zu veröffentlichen.
- e) Behauptet ein Schlaraffe, dass die Veröffentlichung seiner Streichung irrtümlich oder zu Unrecht erfolgt sei, so hat er binnen 60 Tagen ein Berufungsrecht beim Schiedsgericht des für ihn zuständigen Landesverbandes; dieses entscheidet endgültig.

3. Ausschluss durch Urteilsspruch des Reyches oder der Colonie

- a) Schlaraffen, die sich schwere und ernsthafte Vergehen gegen Schlaraffia und deren Geist zuschulden kommen lassen oder durch wiederholtes Auflehnen gegen die Vorschriften (SP und Cer) oder durch sonstiges unschlaraffisches Benehmen innerhalb und außerhalb des Reyches oder der Colonie Ärgernis erregen, können durch Urteilsspruch ausgeschlossen werden.
- b) Desgleichen unterliegen Schlaraffen, die sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht haben oder deren unbescholtener Ruf verloren gegangen ist, dem Ausschluss durch Urteilsspruch.
- c) Jeder Sasse ist verpflichtet, dem Oberschlaraffenrat bei Vorliegen von Verstößen nach Abs. a) und b) dieser Vorschrift unverzüglich schriftliche Mitteilung zu erstatten. Der Oberschlaraffenrat hat sodann mit möglichs-ter Beschleunigung die notwendigen Ermittlungen und die Einvernahme des Beschuldigten zu veranlassen. Er beschließt nach deren Abschluss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit die Erhebung oder die Ablehnung der Anklage. Im Falle der Ablehnung der Anklage kann der Sasse, der die Mitteilung erstattet hat, die Entscheidung des großen Schlaraffenrates anrufen. Dieser entscheidet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Erhebung oder Ablehnung der Anklage.
- d) Die Anklage ist dem beschuldigten Schlaraffen mit dem Ersuchen um eine schriftliche Gegenäußerung binnen einer festzusetzenden Frist durch eingeschriebenen Sendboten zuzustellen. Der Beschuldigte darf nach erfolgter Zustellung der Anklage an keiner Sippung eines Reyches oder einer Colonie teilnehmen.
- e) Der Oberschlaraffenrat ernennt aus der Ritterschaft des Reyches einen Anklagevertreter. Dieser kann in schwierigen Fällen eine Voruntersuchung vornehmen. Die Vernehmung von Zeugen erfolgt dann durch den Kantzler, bei dessen Verhinderung durch ein vom Oberschlaraffenrat zu bestimmendes Mitglied desselben. Alle Vernehmungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen. Die Schlaraffen sind verpflichtet, sich vernehmen zu lassen. Auswärtige Zeugen können durch Ersuchen des zuständigen Kantzlers vernommen werden. Erheblichen Beweisanträgen des Beschuldigten muss stattgegeben werden.

- f) Über den Antrag auf Ausschluss wird alsdann in einer Sippung, von welcher Pilger und Prüflinge streng fernzuhalten sind, und zu der die Sassen und der Beschuldigte in nachweisbarer Form mindestens fünf Tage vorher schriftlich zu laden sind, entschieden. Die Anklage vertritt der Anklagevertreter. Der Beschuldigte kann seine Verteidigung selbst oder durch einen Ritter seines Reyches führen. Die anwesende Sassenschaft des Reyches beschließt durch Kugelung (§ 25 Zif. 6 SP und § 2 Zif. 1 Cer) über den beantragten Ausschluss mit Vier-Fünftel-Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Kugelung ist mündlich zu verkünden.
- g) Über die Verhandlung und das Ergebnis der Kugelung ist ein Protokoll zu führen.
- h) Das Ergebnis der Kugelung ist darüber hinaus schriftlich zu fassen und dem Beschuldigten unter Anschluss einer Abschrift des Protokolles unverzüglich durch eingeschriebenen Sendboten zuzustellen.
- i) Das Nichterscheinen des Beschuldigten steht der Durchführung der Verhandlung und der Beschlussfassung nicht entgegen.
- j) Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass der Ausschluss eines Schlaraffen auf einem Irrtum über Tatsachen beruhte, so muss das Oberschlaraffat des betreffenden Reyches oder der betreffenden Colonie, falls die Sassen in geheimer Abstimmung (durch Kugelung) ihre Einwilligung mit einfacher Stimmenmehrheit hierzu erteilen, den Rechtsfall dem Reyche oder der Colonie mit dem Antrag auf Aufhebung des irrthümlich erfolgten Ausschlusses unterbreiten. Über diesen Antrag ist analog des Absatzes f) – jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit – zu beschließen. Die Absätze g), h) und i) gelten sinngemäß.
- k) Ein Ausschluss und die erfolgte Aufhebung eines Ausschlusses sind in „Der Schlaraffia Zeyttungen“ zu veröffentlichen.

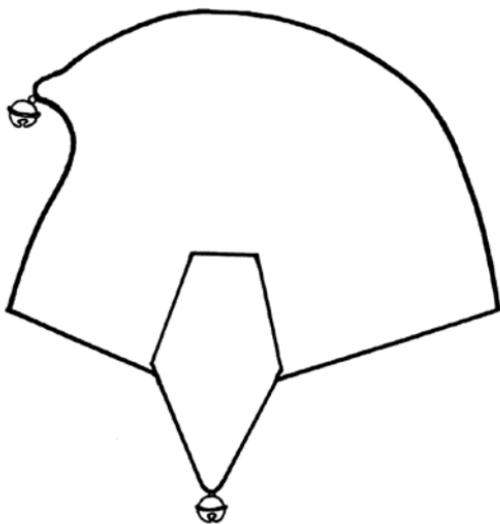
II. Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen

Ehemalige Schlaraffen sind dann von der Wiederaufnahme in Schlaraffia ausgeschlossen, wenn sie aus einem Reyche oder einer Colonie eines dem Verband Allschlaraffia angehörenden Landesverbandes

1. zweimal freiwillig ausgetreten sind (I. Zif. 1),
2. zweimal gestrichen wurden (I. Zif. 2),
3. einmal ausgetreten und einmal gestrichen wurden,
4. einmal ausgeschlossen wurden (I. Zif. 3) oder
5. ihren Austritt erst nach Empfang der Anklage (I. Zif. 3 lit. d) erklärt haben.

Impressum: Spiegel & Ceremoniale a.U. 155, Satzungen des Verbandes ALLSCHLARAFFIA® mit Anhang F. Schiedsgerichtsordnung und Anhang G. Merkblatt über die Beendigung der Mitgliedschaft von Schlaraffen in Reychen und Colonien sowie die Wiederaufnahme ehemaliger Schlaraffen. Herausgeber: Verband Allschlaraffia, Bern Schweiz.

Satz u. Layout: RtRAM(126)AR.P.Schaufler, Judenburg, Österreich. **Herstellung:** ATHESIA-Druck GmbH., I-39100 Bozen, Weinbergweg 7, Tel.: +39 (0471) 925459, email: bozen.druckerei@athesia.it. © **Copyright 2015** by ALLSCHLARAFFIA®, Bern, Schweiz.



Praga-Helm

